

«Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung»

Fakten oder Fiktion - Was sagen die Zahlen?

Mandat im Auftrag
Coop Rechtsschutz AG

Jürg Guggisberg, Markus Schärner, Céline Gerber, Severin Bischof
Bern, 08. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Zusammenfassung | III |
| 1 Ausgangslage, Fragestellung und Vorgehen | 1 |
| 1.1 Methodisches Vorgehen | 2 |
| 1.2 Aufbau des Berichts | 3 |
| 2 Der Medianlohn zeigt nur die halbe Wahrheit | 4 |
| 2.1 Übersicht | 4 |
| 2.2 Kompetenzniveau | 5 |
| 2.3 Kompetenzniveau und Berufsgruppen | 8 |
| 2.4 Differenzierung Kompetenzniveau 1 - Hilfsarbeit | 9 |
| 2.5 Differenzierung Kompetenzniveau 2 | 10 |
| 2.6 Lohnunterschiede nach weiteren strukturellen und personenbezogenen Merkmalen | 13 |
| 3 Auswirkungen von gesundheitlichen Einschränkungen auf Lohnhöhe | 17 |
| 3.1 Einleitung und methodisches Vorgehen | 17 |
| 3.2 Standardisiertes Erwerbseinkommen | 18 |
| 3.3 Chancen als IV-Rentnerin oder -Rentner einen Medianlohn zu erzielen | 22 |
| 4 Erwerbslosigkeit, Unterbeschäftigung und potentielle zusätzliche Arbeitskräfte | 24 |
| 5 Zwei Fallbeispiele zur Veranschaulichung | 27 |
| 5.1 Frau C., 50 - 59 Jahre alt, selbständigerwerbend, Coiffeuse | 27 |
| 5.1.1 Zur Berechnung des hypothetischen Valideneinkommens | 27 |
| 5.1.2 Zur Berechnung des hypothetischen Invalideneinkommens | 28 |
| 5.2 Herr A., 35 - 44 Jahre, angestellt, Hilfsarbeiter, Grossregion Zürich | 32 |
| 5.2.1 Zur Berechnung des hypothetischen Valideneinkommens | 32 |
| 5.2.2 Zur Berechnung des hypothetischen Invalideneinkommens | 32 |
| 6 Schlussbetrachtung und Ausblick | 34 |
| 6.1 Die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse im Überblick | 34 |
| 6.2 Möglichkeiten für eine präzisere Bestimmung des Lohnniveaus für den Einkommensvergleich | 37 |
| A-1 Literaturverzeichnis | 39 |
| A-2 Ausgewählte Tabellenlöhne LSE | 40 |
| A-3 Anhang: Ergebnisse multivariate Regressionen zu Erwerbslosigkeit | 44 |

| | |
|---|-----------|
| A-4 Anhang: Zusätzliche Abbildungen und Tabellen | 47 |
| A-4.1 Differenzierte Betrachtung der Lohnverteilungen | 47 |
| A-4.2 Anhang: Zusätzliche Tabellen | 51 |

Zusammenfassung

Einleitung und Fragestellungen

Nicht alle Personen, die dauerhaft und in erheblichem Ausmass gesundheitlich beeinträchtigt sind, erhalten eine IV-Rente. Ein IV-Rentenanspruch wird anerkannt, wenn eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit eine dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Eine «Erwerbsunfähigkeit» im Sinne des Gesetzes liegt dann vor, wenn als Folge einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit auch nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung ein vollständiger oder teilweiser Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt resultiert. Je nach Invaliditätsgrad erhält eine Person eine Viertelsrente, halbe Rente, Dreiviertelsrente oder ganze Rente. Liegt der Invaliditätsgrad unter 40% besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Die massgebende Grösse zur **Bestimmung des Invaliditätsgrads** ist der aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung resultierende **Einkommensverlust**. Bei erwerbstätigen Personen wird dieser anhand eines **Einkommensvergleichs** ermittelt. Dem sogenannten Valideneinkommen wird dazu das Invalideneinkommen gegenübergestellt. Das Valideneinkommen bezeichnet das Einkommen, das die versicherte Personen ohne Beeinträchtigung erzielen würde oder erzielt hat, wogegen das Invalideneinkommen dasjenige Einkommen bezeichnet, das eine betroffene Person nach Durchführung der zumutbaren Behandlung und Eingliederung auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt theoretisch noch erzielen könnte. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung werden die Vergleichseinkommen häufig anhand der schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) ermittelt. In der Regel wird dazu die Tabelle TA1_tirage_skill_level konsultiert, die den monatlichen Bruttolohn (Zentralwert/Median) nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht enthält. Darüber, in wie weit die Tabellenlöhne der LSE der Situation von gesundheitlich beeinträchtigten Personen gerecht werden, herrscht Uneinigkeit. Dass das Bundesgericht die Schwächen der LSE als Instrument zur Invaliditätsbemessung kennt, geht aus dem Gutachten Gächter/Egli/Meier/Filippo (2020) hervor.

Ergänzend zur juristischen Auseinandersetzung mit der Thematik der Nutzung von Tabellenlöhnen zur Bemessung des Invaliditätsgrades befasst sich dieses Gutachten vor allem mit Statistik und Zahlen, die in Zusammenhang mit Lohnvergleichen und -analysen stehen.

Konkret stehen drei Hauptfragen im Zentrum:

- **[1]** In wie weit gibt es auf dem ersten Arbeitsmarkt **systematische Lohnunterschiede** zwischen Personen, die gesundheitlich eingeschränkt sind und Personen, die weitgehend voll leistungsfähig sind?
- **[2]** In wie weit **widerspiegeln die Tabellenmedianlöhne der LSE** das allgemeine **Lohnniveau** in der Schweiz sowie von Personen, die aufgrund von Gesundheitsproblemen in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind?
- **[3]** Wie gut können Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und IV-Rentnerinnen und -rentner ihr von der Invalidenversicherung attestiertes **Erwerbspotential ausschöpfen**?

Methodisches Vorgehen

Die erfolgt erstens mit Hilfe von statistischen Analysen zu Löhnen und Arbeitsmarktintegration mit dem Datensatz «Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM)». Die Datenquelle basiert auf einer Verknüpfung der Daten aus der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) mit Informationen aus verschiedenen Sozialversicherungsregistern (AHV, IV, EL, ALV). Die Kombination dieser beiden Datenquellen eröffnet die Möglichkeit, Arbeitsmarktintegration und Löhne von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie IV-Rentnerinnen und -Rentnern mit denjenigen von voll leistungsfähigen Personen miteinander zu vergleichen.

Zweitens werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie mit Hilfe der vorhandene Lohn Tabellen der LSE sowie dem vom Bundesamt für Statistik (BFS) zur Verfügung gestellten Lohnrechner «Salarium», ein differenzierteres und damit auch realitätsnäheres Bild der Lohnniveaus der Schweiz gezeichnet werden kann.

Ergebnisse

[1] Personen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen verdienen signifikant weniger als der Durchschnitt

Sowohl der Durchschnittslohn (Mittelwert) wie auch der Medianlohn von Erwerbstätigen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen ohne Zugang zu einer IV-Rente, sind im Vergleich zu den Löhnen von voll leistungsfähigen Erwerbstätigen um rund 10% tiefer.

IV-Rentnerinnen und -Rentner mit Teilrenten, welche gemäss ihrer Einstufung über eine gewisse Resterwerbsfähigkeit verfügen, verdienen, sofern sie tatsächlich einer Erwerbsarbeit

Zusammenfassung

nachgehen, im Mittel nochmals signifikant weniger als Personen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen, jedoch ohne Zugang zu einer IV-Rente. Ihr Durchschnittslohn ist im Vergleich zu voll leistungsfähigen Erwerbstätigen um 14% und der Medianlohn um 17% tiefer.

Der weitaus grösste Anteil der Lohnunterschiede ist nicht auf aus der Empirie bekannte lohnrelevante Faktoren wie bspw. Geschlecht, Alter, Kompetenzniveau (skill level) und Brancheneffekte zurückzuführen. Auch unter Kontrolle dieser Merkmale resultiert ein um 12.4% signifikant tieferer Durchschnittslohn.

Der Medianlohn von erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentnern mit ausgeübten Berufen des Kompetenzniveaus 1 ist im Vergleich zum Medianlohn von Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen um 7% tiefer. Unter Kontrolle der wichtigsten lohnrelevanten Einflussfaktoren (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Branche) ist der durchschnittlich erzielte Lohn von erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentnern sogar um 9.3% tiefer als für Personen ohne starke gesundheitliche Einschränkungen. Die Zunahme des Lohnunterschieds unter Berücksichtigung der lohnrelevanten Einflussfaktoren weist darauf hin, dass IV-Rentnerinnen und -Rentner mit ausgeübten Berufen des Kompetenzniveaus 1 vermehrt Eigenschaften aufweisen, die einen etwas höheren Lohn erwarten liesse.

Als Fazit aus den Ergebnissen der durchgeführten Lohnanalysen kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Tabellenmedianlöhne der Lohnstrukturhebung (LSE) weitgehend die Löhne von gesunden und voll leistungsfähigen Personen widerspiegeln und das Lohnniveau von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen im Vergleich dazu deutlich tiefer ist. Nur rund 1 von 3 erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentnern erzielt auf dem 1. Arbeitsmarkt einen Lohn, der mindestens so hoch ist wie der Medianlohn.

Auch mit Tätigkeiten, die dem Kompetenzniveau 1 zugeordnet werden, können IV-Rentnerinnen (44%) und -Rentner (37%) deutlich weniger häufig einen Medianlohn erzielen als die entsprechende Referenzbevölkerung ohne stärkere gesundheitliche Einschränkungen (50%). Dass dies vor allem mit der Gesundheitssituation und weniger mit anderen lohnrelevanten Faktoren wie bspw. Alter, Geschlecht, Nationalität oder Ausbildung zu tun hat, haben die multivariaten Lohnanalysen gezeigt. Gerade bei Tätigkeiten auf dem Kompetenzniveau 1 akzentuieren sich die Lohnunterschiede zwischen «Gesunden» und «gesundheitlich Beeinträchtigten» noch, wenn die wichtigsten lohnrelevanten Einflussfaktoren wie

Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Branche auch noch mitberücksichtigt werden.

[2] Problematik Medianlöhne

Der Medianlohn ist eine statistische Kennzahl, die angibt, wo sich der «mittlere» Lohn aller in der Grundgesamtheit erzielten Löhne befindet. 50% aller Personen erzielen einen höheren Lohn und 50% einen tieferen. Darüber, welche Chancen ein Individuum hat, einen Medianlohn auf dem Arbeitsmarkt, auch auf einem sogenannten ausgeglichenen Arbeitsmarkt, tatsächlich erzielen zu können, gibt die Kennzahl keine Auskunft. Dies ist abhängig einerseits von bestimmten personenbezogenen Merkmalen wie bspw. Alter, Geschlecht, Nationalität und Ausbildung und andererseits von strukturellen Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt wie bspw. Wirtschaftszweig oder auch die Grossregion.

Während die geschlechterspezifischen Lohnunterschiede sowie die Lohnunterschiede zwischen den Kompetenzniveaus bei der Bemessung des Invaliditätsgrades in der Regel berücksichtigt werden, fliessen wesentliche Faktoren, die Lohnunterschiede begründen, nicht in die Festlegung der Vergleichseinkommen ein. Dies führt dazu, dass bestimmte Personengruppen kaum eine reale Chance haben, einen bestimmten Vergleichsmedianlohn tatsächlich erzielen zu können. Die für eine präzisere und besser auf das Individuum abgestimmte Bestimmung und Festlegung des Vergleichslohns notwendigen Informationen sind in der LSE grundsätzlich vorhanden und könnten dafür genutzt werden.

Erschwerend zur Problematik des Medianlohns kommt dazu, dass die Nomenklatur der ISCO, welche die Basis für die Einteilung der ausgeübten Berufe nach Kompetenzniveaus liefert, keine Information darüber enthält, welche körperlichen Anforderungen an eine bestimmte ausgeübte Tätigkeit gestellt werden und ob eine Person mit bestimmten gesundheitlichen Einschränkungen dafür geeignet wäre, eine solche Stelle anzutreten. Es gibt zumindest Hinweise darauf, dass für Tätigkeiten, die dem Kompetenzniveau 1 oder 2 zugeordnet werden, das Lohnniveau für körperlich anstrengende Tätigkeiten eher höher ist als für körperlich eher weniger anstrengende.

[3] Kompetenzniveau 1: Einfache körperliche Tätigkeiten sind nicht dasselbe wie Tieflohnstellen

Das in Zusammenhang mit der Invaliditätsbemessung wichtige Kompetenzniveau 1 beinhaltet «einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art» und enthält die gemäss ISCO Nomenklatur zugeordneten

Hilfsarbeitskräfte aus der Berufshauptgruppe 9. Es liegen Hinweise vor, dass innerhalb des Kompetenzniveaus 1 das Lohnniveau von beruflichen Tätigkeiten mit schweren körperlichen Anstrengungen höher ist als das von körperlich etwas leichteren Tätigkeiten.

Nur knapp 6 Prozent aller Beschäftigten gehen einer Tätigkeit mit Kompetenzniveau 1 nach, Frauen mit 7 Prozent deutlich häufiger als Männer mit 4 Prozent. Innerhalb der Hilfsarbeitskräfte sind die meisten Arbeitnehmenden als Reinigungspersonal oder als Hilfsarbeiter in Bergbau, Bau, bei der Herstellung von Waren und im Transportwesen tätig.

Die gemäss der ISCO Nomenklatur zugeordneten Tätigkeiten als Hilfsarbeitskräfte sind nicht gleichzusetzen mit Tieflohnstellen. Die Definition von Tieflohnstellen orientiert sich im Gegensatz zur ISCO Nomenklatur nicht an den beruflichen Tätigkeiten, sondern am effektiv erzielten Lohn. Wenn dieser weniger als zwei Drittel des schweizerischen Bruttomedianlohns beträgt, gilt die Stelle als Tieflohnstelle. Die Schwelle für die Tieflohnstellen betrug im Jahr 2016 4'335 Franken. Der Medianlohn für «einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art» (Kompetenzniveau 1) betrug demgegenüber 4'933 (privater Sektor) bzw. 4'975 Franken (privater und öffentlicher Sektor). Die Quartilsgrenze für die Löhne der Berufsgruppe der Hilfsarbeitskräfte lag bei 4'230 Franken und nur leicht unter dem Schwellenwert für eine Tieflohnstelle. Damit dürfte nur rund ein Drittel der Stellen für Hilfsarbeitskräfte Tieflohnstellen sein.

[4] Erschwerter Zugang zu Arbeitsmarkt für gesundheitlich eingeschränkte Personen

Insbesondere IV-Rentnerinnen und -Rentner, die eine Teilrente beziehen und damit gemäss der Einschätzung der Invalidenversicherung über eine Resterwerbsfähigkeit verfügen, gelingt es im Vergleich zu Personen ohne starke Einschränkungen deutlich weniger gut, ihr Potential auf dem Arbeitsmarkt auszuschöpfen. Sie sind häufiger erwerbslos oder würden gerne einer Erwerbstätigkeit nachgehen und wenn sie eine Arbeitsstelle haben, sind sie öfters unterbeschäftigt, d.h. sie möchten gerne mehr arbeiten und wären für ein höheres Pensum auch verfügbar.

Schlussbetrachtung und Lösungsvorschläge

Tabellenmedianlöhne der LSE widerspiegeln nur sehr unzureichend das Lohnniveau von gesundheitlich beeinträchtigten Personen. Dies hat

mehrere Gründe. Zum einen sind die Löhne von gesundheitlich beeinträchtigten Personen im Vergleich zu den Löhnen von «Gesunden» systematisch tiefer. Dies führt dazu, dass rund zwei Drittel der erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und Rentner auf dem 1. Arbeitsmarkt einen tieferen Lohn erzielen als der oft für die Rentenbemessung benutzte Mediantabellenlohn. Zweitens werden wichtige lohnrelevante Faktoren, die eine präzisere Bestimmung des Lohnniveaus ermöglichen würden, bei der Festsetzung der Vergleichslöhne nicht berücksichtigt, wenn dafür ausschliesslich das Geschlecht und das Kompetenzniveau der beruflichen Tätigkeit berücksichtigt werden. Die Nicht-Berücksichtigung von weiteren lohnrelevanten Faktoren wie bspw. Alter, Nationalität, Branche oder auch Grossregion führt dazu, dass es für bestimmte Gruppen noch schwieriger ist, auf den 1. Arbeitsmarkt tatsächlich einen Lohn zu erzielen, der überhaupt in die Nähe des Medianlohns kommt. Sehr ausgeprägt ist dies bspw. für Personen unter 40 Jahren, wo die Nichtberücksichtigung des Alters die Chancen, einen Medianlohn erzielen zu können, besonders stark vermindert werden.

Basierend auf den identifizierten Problematiken, die in bestimmten Fällen zu einer realitätsfernen Einstufung des Invalideneinkommens führen, werden abschliessend Lösungsansätze und Denkanstösse präsentiert, wie eine realitätsnähere Bestimmung der Vergleichslöhne erfolgen könnte. Der Fokus bei den dargestellten Überlegungen liegt darin, vorhandene Möglichkeiten aus statistisch wissenschaftlicher Sicht aufzuzeigen und Hinweise darauf zu geben, wie diese mit den aktuell verfügbaren Datensätzen umgesetzt werden könnten.

■ **Berücksichtigen, dass Löhne von gesundheitlich Beeinträchtigten tiefer sind:** Die durchgeführten Analysen zeigen klar auf, dass das Lohnniveau von gesundheitlich beeinträchtigten Personen tiefer ist als dasjenige von Personen ohne (starke) gesundheitliche Einschränkungen. Mit der aktuellen Nutzung der Tabellenmedianlöhne der LSE wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen. In Bezug auf die LSE besteht das Problem, dass über die Gesundheit der Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern, deren Löhne erfasst werden, nichts bekannt ist. Die SAKE bzw. die SESAM-Daten enthalten solche Angaben und liefern damit erste statistische Belege auch über das Ausmass der tieferen Lohnstruktur. Überschlagsmässig kann davon ausgegangen werden, dass der «mittlere» Lohn von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen in etwa dem Lohn auf der 1. Quartilsgrenze (Q1) gemäss LSE entspricht. Je nach Profil einer Person aber auch

je nach Branche, Berufsgruppe und anderen strukturellen Merkmalen können die Unterschiede auch grösser oder kleiner sein. Die Nutzung des Q1-Lohnes für die näherungsweise Bestimmung des Medianlohns für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen kann aus statistischer Sicht damit begründet werden. Die Problematik der Nutzung des Medianlohns für die Bestimmung eines realitätsnahen Lohnes für ein Individuum mit spezifischen «Ausstattungsmerkmalen» ist damit jedoch noch nicht behoben, da auch die Löhne von gesundheitlich eingeschränkten Personen eine gewisse Spannweite bzw. Variation aufweisen.

Eine weitere Möglichkeit, die Löhne von Personen mit einer IV-Rente als Referenz für den Einkommensvergleich beizuziehen, besteht darin, die Daten der LSE mit den Registerdaten der IV zu verknüpfen. Dies ist seit der Einführung der AHV-13-Nummer, welche auch in der LSE vorhanden ist, seit 2010 möglich. Damit könnten u.a. auch die im Rahmen dieses Mandats getätigten Analysen mit den SESAM-Daten verfeinert und verifiziert werden. Im Gegensatz zu den SESAM-Daten nicht möglich wäre jedoch die Bildung einer zusätzlichen Vergleichsgruppe von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ohne IV-Renten.

■ **Nutzung der in der LSE erfassten Merkmale zur Erstellung von differenzierten «Lohnprofilen» ausgewählter Gruppen:** Die zur Bestimmung des Invalideneinkommens benutzten Lohn Tabellen der LSE berücksichtigen nur wenige lohnrelevanten Faktoren. Sie beschränken sich weitgehend auf die Kriterien «Geschlecht», «Kompetenzniveau» und einen bestimmten Sektor (i.d.R. privater Sektor) sowie in einigen Fällen auf einen bestimmten Wirtschaftszweig. Wie in den Fallbeispielen (vgl. dazu Kapitel 5) aufgezeigt werden konnte, führt die Berücksichtigung von den tatsächlichen Merkmalen der betroffenen Personen sowie eine Auswahl an Kriterien, die der beruflichen Situation sowie deren beruflichen Perspektiven näher entsprechen erstens zu anderen Ergebnissen und zweitens auch zu einem realitätsnäheren Abbild des tatsächlich auf dem Arbeitsmarkt realisierbaren Erwerbseinkommens. Dass mehr als die drei bisher berücksichtigten lohnrelevanten Faktoren eine wichtige Rolle in Bezug auf die Lohnchancen spielen, haben die durchgeführten Analysen deutlich aufgezeigt. Auch die jeweils vom Bundesamt für Statistik durchgeführten Analysen zu den Löhnen in der Schweiz (bspw. BFS 2019c, BFS 2019d) zeigen klar auf, dass die Löhne noch von weitaus mehr Faktoren abhängen als von den eingangs erwähnten. Mit der Berücksichtigung von in der LSE erfassten lohnrelevanten Faktoren ist eine

präzisere bzw. realitätsnähere Bestimmung des Lohnniveaus durchaus möglich. Konkret könnten für ausgewählte spezifische behinderungsbedingte Situation definiert werden, welche Kriterien in welcher Form berücksichtigt werden müssten, damit die für die entsprechende Gruppe möglichst realitätsnahe Lohnprofile bzw. Lohn Tabellen erstellt und benutzt werden könnten. Die Auswahl der Kriterien könnte dabei empirisch überprüft und ermittelt werden. Neben dem Median von solchen spezifischen Lohn Tabellen sollten neben dem Median (Q2) auch mindestens die Grenzen des ersten (Q1) und dritten Quartils (Q3) erfasst und ausgewiesen werden. Je nach spezifischer Fallkonstellation könnte dann auf diejenige Lohn Tabelle zurückgegriffen werden, die dem individuellen Fall am besten entspricht. Die Idee von «fallspezifischen» Lohn Tabellen ist nicht neu und wurde u.a. auch schon von Froidevaux (2013) vorgeschlagen und diskutiert. Wir erachten die darin geäusserten Vorschläge nach wie vor als sehr zielführend. Im Gegensatz zu Froidevaux konnte im Rahmen dieses Mandats jedoch zusätzlich noch nachgewiesen werden, dass es auch zwingend eine Korrektur für die tieferen Lohnstrukturen für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen braucht (vgl. dazu Punkt 1 der Vorschläge).

■ **Nutzung der ISCO-08 Klassifizierung zu Ermittlung der Kompetenzniveaus – Kritische Überprüfung und Entwicklung einer angepassten Kategorisierung:** Die Ergebnisse der Analysen werfen Fragen bezüglich der Angemessenheit der Nutzung der ISCO-08 Klassifizierung in Zusammenhang mit der Ermittlung von Vergleichslöhnen für die Berechnung des IV-Grades auf. Gerade für Personen, die ein tiefes Bildungsniveau aufweisen und nur noch leichte körperliche Arbeiten ausführen können, scheint eine Abstützung auf das Kompetenzniveau 1 wenig zielführend, da in dieser Kategorie per se nur Berufe mit einfachen Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art aufgelistet werden. Berufe mit eher anstrengenden körperlichen Tätigkeiten dürften dabei mengenmässig erstens dominieren und zweitens scheinen diese im Vergleich zu etwas weniger anstrengenden körperlichen Tätigkeiten besser entlohnt zu sein. Dies widerspiegelt sich in einem verhältnismässig hohen Medianlohn, der damit eher den Löhnen für eher anstrengende körperliche Tätigkeiten entspricht als denjenigen mit eher weniger anstrengenden Tätigkeiten. Dafür bestehen erste Hinweise, eine exakte Bestimmung oder Überprüfung dieser Vermutung oder Hypothese war jedoch im Rahmen dieses Mandats nicht möglich und dürfte mit den bestehenden LSE-Daten auch schwierig sein. Es gilt jedoch

Zusammenfassung

zu überprüfen, ob dies mit einer anderen Einteilung der Berufe, die auch auf der ISCO-08 Klassifizierung beruhen würde, möglich wäre. Dazu müsste abgeklärt werden, ob basierend auf der sehr differenzierten 4-stelligen ISCO-08 Klassifizierung Berufe für bestimmte Fallgruppen von Personen mit spezifischen gesundheitlichen Einschränkungen zugeordnet werden könnten.

Die drei ausgeführten Vorschläge sind als Denkanstöße zu verstehen, die einen möglichen Weg für eine präzisere und realitätsnähere Bestimmung der Vergleichslöhne zu Ermittlung des Invaliditätsgrades skizzieren. Eine Konkretisierung der Vorschläge ist aus empirischer Sicht möglich, erfordert jedoch auch eine interdisziplinäre Herangehensweise wie bspw. den Einbezug von juristischen Fachpersonen u.a.

1 Ausgangslage, Fragestellung und Vorgehen

Nicht alle Personen, die dauerhaft und in erheblichem Ausmass gesundheitlich beeinträchtigt sind, erhalten eine IV-Rente. Ein IV-Rentenanspruch wird anerkannt, wenn eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Eine «Erwerbsunfähigkeit» im Sinne des Gesetzes liegt dann vor, wenn als Folge einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit auch nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung ein vollständiger oder teilweiser Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt resultiert. Je nach Invaliditätsgrad erhält eine Person eine Viertelsrente, halbe Rente, Dreiviertelsrente oder ganze Rente. Liegt der Invaliditätsgrad unter 40% besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Die massgebende Grösse zur Bestimmung des Invaliditätsgrads ist der aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung resultierende Einkommensverlust. Bei erwerbstätigen Personen wird dieser anhand eines Einkommensvergleichs ermittelt. Dem sogenannten Valideneinkommen wird dazu das Invalideneinkommen gegenübergestellt. Das Valideneinkommen bezeichnet das Einkommen, das die versicherte Person ohne Beeinträchtigung erzielen würde oder erzielt hat, wogegen das Invalideneinkommen dasjenige Einkommen bezeichnet, das eine betroffene Person nach Durchführung der zumutbaren Behandlung und Eingliederung auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt theoretisch noch erzielen könnte.

Zur Bestimmung des **Valideneinkommens** kann für Personen mit kontinuierlichen Erwerbsbiografien auf das Einkommen vor Beginn der gesundheitlichen Einschränkung zurückgegriffen werden. Bei Personen mit diskontinuierlichen Erwerbsbiografien (häufiger Stellenwechsel, Phasen mit Arbeitslosigkeit, häufige Pensenänderungen, etc.) ist dies in der Regel nicht mehr zielführend, womit ein **hypothetisches Valideneinkommen** bestimmt werden muss. Beim Invalideneinkommen kommt es noch häufiger vor, dass keine konkreten Einkommensdaten vorhanden sind. Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn eine Person nach Eintritt der Invalidität in einem stabilen Arbeitsverhältnis weiterarbeitet und die ihr zugesprochene verbleibende Arbeitsfähigkeit voll ausschöpft. Ansonsten wird auch hier ein hypothetisches Einkommen bestimmt. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung werden die Vergleichseinkommen häufig anhand der schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) ermittelt. In der Regel wird dazu die Tabelle TA1_tirage_skill_level konsultiert, die den monatlichen Bruttolohn (Zentralwert/Median) nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht enthält. Mit dem relativ hohen Abstrahierungsgrad wird kaum berücksichtigt, dass es neben den mit dieser Tabelle berücksichtigten Kompetenzniveau und Geschlecht noch sehr viele weitere lohnrelevante Aspekte gibt, die sich in wesentlichem Ausmass auf einen erzielbaren Lohn auswirken. Dass das Bundesgericht die Schwächen der LSE als Instrument zur Invaliditätsbemessung kennt, geht aus dem Gutachten Gächter/Egli/Meier/Filippo (2020) hervor. Darüber, inwieweit die Tabellenlöhne der LSE der Situation von gesundheitlich beeinträchtigten Personen gerecht werden, herrscht Uneinigkeit.

Zum einen stellt sich die Frage, ob gesundheitlich beeinträchtigten Personen im Vergleich zu voll leistungsfähigen Arbeitnehmenden in der Regel dieselben Löhne erzielen können oder ob sie häufig lohnmässig soweit benachteiligt sind, dass daraus insgesamt unterdurchschnittliche Löhne resultieren. Davon, dass der für den Lohnvergleich benutzte Medianlohn weitgehend den Lohn einer gesunden und voll leistungsfähigen Person widerspiegelt, darf angenommen werden. Im Rahmen dieser Untersuchung wird deshalb u.a. mit Hilfe von dafür geeigneten Datenbeständen des Bundesamtes für Statistik BFS der Frage nachgegangen, ob Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen im Vergleich zu weitgehend voll leistungsfähigen Personen dieselben Löhne erzielen können oder ob diesbezüglich ein systematischer Lohnunterschied besteht.

Dass Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen im Vergleich zu «gesunden» Personen eine Lohn- einbusse erleiden (können), wurde in der Rechtsprechung bisher insofern berücksichtigt, als dass in be- gründeten Fällen ein Abzug auf das Invalideneinkommen gewährt werden kann. In den Abzug fliessen nicht nur mögliche Auswirkungen von gesundheitlichen Einschränkungen auf den Lohn, sondern auch weitere persönliche und berufliche Merkmale wie bspw. das Alter, die Dauer der Betriebszugehörigkeit, die Nationalität oder der Aufenthaltsstatus sowie der Beschäftigungsgrad. Der Abzug beträgt maximal 25%, darf jedoch nicht schematisch gewährt werden, sondern hat unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu erfolgen (Pärli, 2014). Falls die Zahlen aufzeigen, dass die Löhne von gesund- heitlich Beeinträchtigten Personen und insbesondere von IV-Rentner/innen systematisch tiefer sind als die Löhne von weitgehend voll leistungsfähigen Personen und diese weder auf sogenannte Ausstattungsef- fekte wie berufliche Stellung, Dienstjahre oder Ausbildungsniveau oder auch strukturelle Unterschiede wie bspw. die Brancheneffekte zurückzuführen sind, ist dies ein Argument dafür, dass über einen schematisch gewährten Abzug auf den Tabellenlohn diskutiert werden müsste.

Im Grundsatz wird mit der Anerkennung der Rechtsprechung eines allgemeinen behinderungsbedingten Abzugs bestätigt, dass auch **nicht gebrechensspezifische Faktoren** einen Einfluss auf die Lohnhöhe ha- ben können und diese in irgendeiner Form in die Bestimmung der Vergleichslöhne zur Bemessung der In- validität einfließen sollten. Mit den heute zur Verfügung stehenden Daten wie bspw. der LSE wären je- doch aus wissenschaftlich-statistischer Sicht weit bessere Möglichkeiten vorhanden, einen realitätsnäheren Vergleichslohn zu eruieren, anstatt einen sehr unspezifischen Medianwert zu nehmen, wie dies heute noch der Fall ist (vgl. dazu u.a. auch Froidevaux 2013)¹. Im Rahmen dieses Mandats sollen die dafür vor- handenen Möglichkeiten beschreiben, überprüft und analysiert werden. Das vorliegende Gutachten ver- sucht in dieser Hinsicht etwas mehr Klarheit verschaffen.

Konkret wird folgenden 3 Hauptfragestellungen nachgegangen:

- **[1]** In wieweit gibt es auf dem ersten Arbeitsmarkt systematische Lohnunterschiede zwischen Personen, die gesundheitlich eingeschränkt sind und Personen, die weitgehend voll leistungsfähig sind?
- **[2]** In wieweit widerspiegeln die für die Überprüfung eines Rentenanspruchs häufig verwendeten Tabel- lenmedianlöhne der LSE das allgemeine Lohnniveau in der Schweiz sowie von Personen, die aufgrund von Gesundheitsproblemen in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind?
- **[3]** In wieweit gibt es Hinweise, dass Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen häufiger als Per- sonen ohne gesundheitliche Einschränkungen von Erwerbslosigkeit betroffen sind?

1.1 Methodisches Vorgehen

Die Beantwortung der Frage, ob gesundheitlich eingeschränkte Personen systematisch tiefere Löhne erzie- len, erfolgt mit Hilfe von statistischen Lohnanalysen mit dem Datensatz «Soziale Sicherheit und Arbeits- markt (SESAM)». Die Datenquelle basiert auf einer Verknüpfung der Daten aus der Schweizerischen Ar- beitskräfteerhebung (SAKE) mit Informationen aus verschiedenen Sozialversicherungsregistern (AHV, IV, EL, ALV). Die SAKE liefert im Rahmen dieses Mandats detaillierte Informationen zu Arbeit, Erwerb und Ein- kommen sowie Angaben zur Gesundheit bzw. gesundheitlichen Einschränkungen wogegen aus den Sozi- alversicherungsregistern Informationen zu einem allfälligen IV-Rentenbezug, dem Rentengrad sowie der Art der Einschränkung vorliegen. Die Kombination dieser beiden Datenquellen eröffnet die Möglichkeit, die Löhne von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen mit den Löhnen von «gesunden» Perso- nen miteinander zu vergleichen. Dies geschieht mit Hilfe von sogenannten multivariaten

¹ Didier Froidevaux : La mesure du revenu d'invalidité : une construction subjective base sur des statistiques [ESS]? in : Kieser, Ueli (Hrsg.): Validen- und Invalideneinkommen : Ecksteine, Kriterien und Elemente - Überlegungen zur Bestimmung des Invali- ditätsgrades. Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IRP-HSG), 2013

Regressionsanalysen, die den Vorteil haben, dass die Löhne von gesundheitlich eingeschränkten und nicht eingeschränkten Personen unter der ceteris paribus Annahme miteinander verglichen werden können. Das heisst, dass die so identifizierten Lohnunterschiede unter sonst gleichen Bedingungen interpretiert werden können und demnach nicht auf andere lohnrelevante Faktoren wie bspw. Geschlecht, Alter, Nationalität oder Branche zurückzuführen sind.

Die Beantwortung der zweiten Fragestellung erfolgt zum einem mit Hilfe der öffentlich zugänglichen Lohntabellen der LSE sowie dem Lohnrechner «Salarium» des BFS, der auf Daten der LSE beruht. Gleichzeitig liefern auch die Lohnanalysen der SESAM-Daten wichtige Informationen zu Lohnunterschieden zwischen Personen mit und ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen. Im Kern dieser Analyse wird der Frage nachgegangen, wie gross die Chancen von bestimmten Bevölkerungsgruppen sind, die sich hinsichtlich soziodemografischer und sozioprofessioneller Merkmale unterscheiden, den in den Lohntabellen der LSE angegebene Medianlohn tatsächlich zu erreichen.

1.2 Aufbau des Berichts

Nach den einleitenden Worten in diesem Kapitel 1 werden in **Kapitel 2** die Tabellenlöhne aus der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE für das Jahr 2016 im Detail betrachtet. Daraus wird ersichtlich, dass die Nutzung des Tabellenmedianlohns für die Bestimmung eines individuellen Lohns bzw. eines Lohnniveaus problematisch ist. **Kapitel 3** geht der Frage nach, in wieweit Lohnunterschiede zwischen Personen mit und ohne gesundheitliche Einschränkungen bestehen und wie sich diese begründen lassen. **Kapitel 4** widmet sich der Erwerbsbeteiligung insbesondere von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen. In **Kapitel 5** wird anhand von zwei Fallbeispielen erörtert, wie sich eine leicht alternative Bestimmung der Vergleichslöhne, die sich aufgrund der Erkenntnisse aus den vorangehenden Kapiteln aufdrängt, auf die Invaliditätsbemessung auswirken würden, bevor im letzten Kapitel die Hauptfragestellungen nochmals zusammenfassend beantwortet werden und ein Fazit gezogen wird.

2 Der Medianlohn zeigt nur die halbe Wahrheit

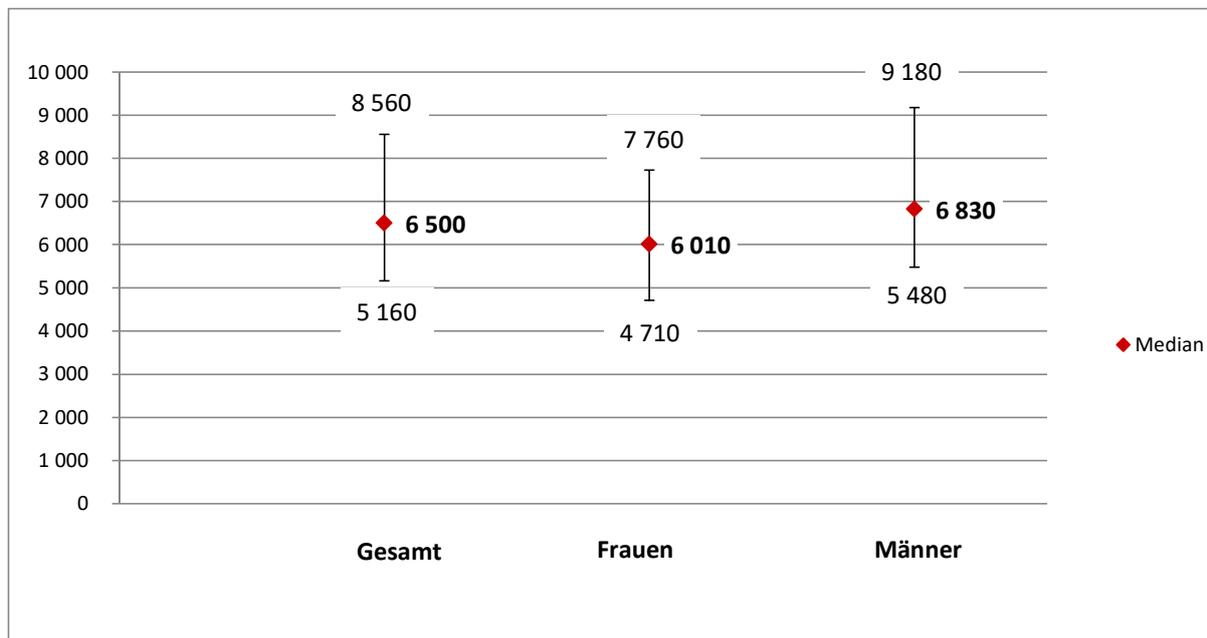
In diesem Kapitel werden die Tabellenlöhne aus der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE für das Jahr 2016 im Detail betrachtet. Die Ergebnisse sind grafisch aufbereitet. Dargestellt wird zum einen der Medianlohn sowie jeweils die 25%- und 75%-Quartilsgrenzen. Der Zentralwert oder Median ist der Wert, welcher die berücksichtigte Gesamtheit, nach zunehmender Lohnhöhe geordnet, in zwei gleich grosse Gruppen teilt: Für die eine Hälfte (50%) der Arbeitsstellen liegt der standardisierte Lohn über, für die andere Hälfte dagegen unter diesem Wert. Zweitens enthalten die Grafiken ein Intervall (jeweils schwarze Linien), das durch die beiden Quartilsgrenzen (Q1: 25%- Quartil und Q3: 75%-Quartil) begrenzt wird. Quartile (Q1, Q2, Q3) unterteilen die berücksichtigte Gesamtheit in vier gleich grosse Gruppen. Das zweite Quartil (Q2: 50%-Quartil) entspricht dabei dem Median. Von besonderem Interesse sind die Quartilsgrenzen des ersten und dritten Quartils. Sie geben einen ersten Hinweis auf die Verteilung der Löhne sowie die Lohn disparitäten innerhalb der betrachteten Grundgesamtheit. Je grösser das Intervall, umso ungleicher sind die Löhne. Das Intervall zwischen dem unteren und oberen Quartil zeigt die Lohnspannweite der «mittleren» 50 Prozent aller in der Grundgesamtheit berücksichtigten Personen auf, d.h. dass die «mittleren» 50 Prozent aller Personen einen monatlichen Bruttolohn zwischen den beiden angegebenen Werten erzielen. Gleichzeitig besagt der untere Grenzwert, dass ein Viertel aller Personen der Grundgesamtheit einen Lohn aufweist, der unter dieser Grenze (Q1) liegt und er für einen Viertel höher ist als der obere Grenzwert (Q3).

2.1 Übersicht

Der Medianlohn für eine Vollzeitstelle lag 2016 in der Schweiz lag bei rund CHF 6'500 brutto pro Monat. Für Frauen betrug er 6'010 und für Männer 6'830 Franken. Die Löhne der «mittleren» 50% aller Frauen lagen zwischen 4'710 und 7'760 Franken. 25% der Frauen verdienten demnach weniger als 4'710 Franken und 25% mehr als 7'760 Franken. Bei den Männern lagen die Quartilsgrenzen noch etwas weiter auseinander als bei den Frauen. Das untere Viertel aller Männer verdiente weniger als 5'480 Franken und das ober Viertel mehr als 9'180 Franken.

Dass Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern bestehen, ist weitgehend anerkannt, weshalb bei der Bemessung des Invaliditätsgrades für den Lohnvergleich bei den Frauen die Tabellenlöhne von Frauen und bei den Männern die Tabellenlöhne von Männern benutzt werden.

Abbildung 1: Schweizer Löhne 2016 nach Geschlecht. Monatlicher Bruttolohn standardisiert - Median und Quartilsbereich. Privater und öffentlicher Sektor



Quelle: STAT-TAB – interaktive Tabellen (BFS). Eigene Zusammenstellung

2.2 Kompetenzniveau

Zu Ermittlung und Berechnung des IV-Grades werden in der Regel die Medianlöhne der auf der LSE beruhenden Tabelle, die den monatlichen Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht enthält (TA1_tirage_skill_level) verwendet, weshalb diese exemplarisch für das Jahr 2016 vorgestellt werden. **Tabelle 1** zeigt die Medianlöhne 2016 aus dieser Tabelle im Total und getrennt nach Geschlecht und für die 4 Kompetenzniveaus sowohl für den privaten Sektor wie auch den privaten und öffentlichen Sektor. Das Kompetenzniveau folgt einer Einteilung der von den Arbeitnehmenden ausgeübten Berufe der International Standard Classification of Occupations – ISCO 08. Die Hauptkriterien für die Einteilung in die verschiedenen Berufsgruppen und Hauptgruppen sind das Niveau und die Spezialisierung der zur Ausübung dieses Berufs erforderlichen Kompetenzen (BFS 2015).

Kompetenzniveau 1: Das in Zusammenhang mit der Invaliditätsbemessung wichtige Kompetenzniveau 1 beinhaltet **«einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art»** und enthält die gemäss ISCO Nomenklatur zugeordneten Hilfsarbeitskräfte aus der Berufshauptgruppe 9. Der Medianlohn (privater Sektor) liegt bei 4 933 Franken, derjenige von Männern ist mit 5 340 Franken um 22% höher als bei den Frauen (4 363 Fr.). Die Löhne des privaten und öffentlichen Sektors zusammen sind für die Tätigkeiten mit Kompetenzniveau 1 leicht höher. Gemäss eigener Auswertung der SAKE-Daten gehen knapp 6 Prozent aller Beschäftigten einer Tätigkeit mit Kompetenzniveau 1 nach, Frauen mit 7 Prozent deutlich häufiger als Männer mit 4 Prozent. Innerhalb der Hilfsarbeitskräfte sind die meisten Arbeitnehmenden als Reinigungspersonal oder als Hilfsarbeiter in Bergbau, Bau, bei der Herstellung von Waren und im Transportwesen tätig (B,S,S 2019). Die anderen Berufsgruppen (92, 94, 96, vgl. dazu Abbildung 4 weiter unten auf S. 10) entsprechen konkret wenigen Arbeitsplätzen auf dem Arbeitsmarkt. Bei den Hilfsarbeitskräften können wir feststellen, dass körperlich eher anstrengende Tätigkeiten (92, 93, 96) tendenziell besser entlohnt werden als Reinigungstätigkeiten oder Nahrungsmittelzubereitung. Die körperlich eher anstrengenden Tätigkeiten werden mehrheitlich von Männern besetzt (2/3 gemäss Angaben aus der Strukturhebung), gleichzeitig werden Reinigungstätigkeiten grossmehrheitlich von Frauen durchgeführt (85%

gemäss Angaben aus der Strukturhebung). Die Zahlen zu den Erwerbstätigen mit Tätigkeiten Kompetenzniveau 1 zeigen demnach auf, dass insgesamt ein verhältnismässig geringer Teil aller Erwerbstätigen eine solche Tätigkeit ausübt. Demgegenüber beläuft sich der Anteil an Arbeitnehmenden mit einer Tieflohnstelle gemäss BFS (BFS Aktuell Juli 2019) auf 12 Prozent, wovon zwei Drittel von Frauen besetzt sind. Rund 8 Prozent aller Männer und 17 Prozent alle Frauen besetzen eine Tieflohnstelle. «Eine Stelle gilt dabei als Tieflohnstelle, wenn der auf der Basis eines Vollzeitpensums von 40 Wochenstunden berechnete Lohn weniger als zwei Drittel des schweizerischen Bruttomedianlohns, das heisst im Jahr 2016 weniger als 4'335 Franken pro Monat beträgt.» (BFS 2019d, S.1). Aus diesem Ergebnis kann gefolgert werden, dass es sich bei Tätigkeiten mit Kompetenzniveau 1 nicht per se nur um Tieflohnstellen handelt. Im Vergleich zu den Tieflohnstellen sind die Löhne von Stellen mit Kompetenzniveau 1 deutlich höher, wofür der um rund 600 Franken höhere Medianlohn steht. Bei den Männern liegt er sogar um rund 1000 Franken darüber. Insgesamt dürften nur etwa zwischen einem Viertel und einem Drittel der ausgeübten Tätigkeiten von Hilfsarbeitskräften zu den Tieflohnstellen gehören, da die untere Quartilsgrenze nur leicht über der Schwelle für Tieflohnstellen bei 4'230 Franken liegt (vgl. dazu Abbildung 3 im nächsten Abschnitt).

Kompetenzniveau 2: «Praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst» bilden die Berufshauptgruppen 4 bis 8 (4 Bürokräfte und verwandte Berufe, 5 Dienstleistungsberufe und Verkaufskräfte, 6 Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, 7 Handwerks- und verwandte Berufe, 8 Bedienen von Anlagen u. Maschinen und Montageberufe). Der Medianlohn liegt bei 5 359 Franken, derjenige von Männern ist mit 5 646 Franken um 16% höher als bei den Frauen (4 832 Fr.). Der Medianlohn für Tätigkeiten mit Kompetenzniveau 2 ist um rund 9 Prozent höher als derjenige für Tätigkeiten mit Kompetenzniveau 1, wobei der Unterschied bei den Frauen mit 11 Prozent deutlich grösser ist als bei den Männern mit 6 Prozent. Der Anteil an Erwerbstätigen mit Tätigkeiten Kompetenzniveau 2 beträgt gemäss SAKE bei beiden Geschlechtern rund 46%.

Kompetenzniveau 3: «Komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen» werden durch die Berufshauptgruppe 3, den Techniker/innen und gleichrangige nicht-technische Berufe gebildet. Im Vergleich zum Medianlohn für Tätigkeiten mit Kompetenzniveau 2 ist das Niveau für Tätigkeiten mit Kompetenzniveau 3 deutlich höher. Der Medianlohn liegt bei 6 772 Franken, 26% über demjenigen mit Kompetenzniveau 2. Der Anteil an erwerbstätigen Männern mit Tätigkeiten Kompetenzniveau 3 beträgt gemäss SAKE insgesamt 17 Prozent gegenüber 15 Prozent bei den Frauen.

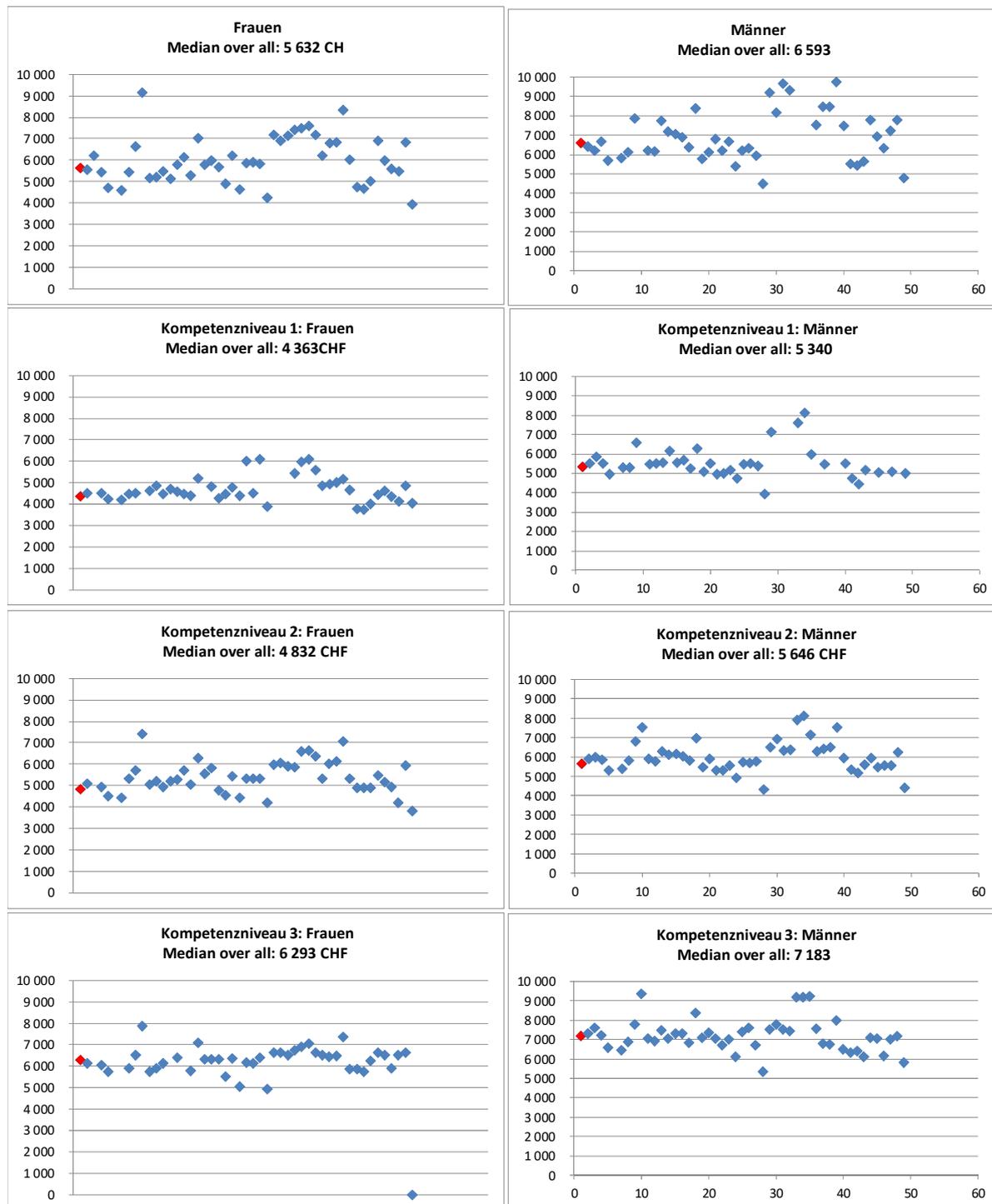
Kompetenzniveau 4: «Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung, welche ein grosses Fakten- und theoretisches Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen», bilden die Berufshauptgruppen 1 (Führungskräfte) und 2 (akademische Berufe). Der Medianlohn für Tätigkeiten mit Kompetenzniveau 4 ist nochmals 26 Prozent höher und liegt bei 8 521 Franken. Rund ein Drittel aller in der SAKE erfassten Erwerbstätigen gehen einer Tätigkeit auf Kompetenzniveau 4 nach (Frauen 32%; Männer 34%).

Tabelle 1: Medianlohn gemäss Tabelle TA1 (LSE) und Erwerbstätige nach ausgeübtem Beruf (SE), 2016.
Privater und Privater und öffentlicher Sektor

| | | Monatlicher Bruttolohn standardisiert Median, in Franken | | |
|---|--|--|--------------|--------------|
| | | Frauen | Männer | Total |
| Privater Sektor | | | | |
| Total | | 5 632 | 6 593 | 6 235 |
| Kompetenzniveau | | | | |
| 4 | Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung, welche ein grosses Fakten- und theoretisches Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen | 7 394 | 9 118 | 8 521 |
| 3 | Komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen | 6 293 | 7 183 | 6 772 |
| 2 | Praktische Tätigkeiten wie Verkauf/ Pflege/ Datenverarbeitung und Administration/ Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/ Sicherheitsdienst/ Fahrdienst | 4 832 | 5 646 | 5 359 |
| 1 | Einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art | 4 363 | 5 340 | 4 933 |
| Privater und öffentlicher Sektor (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Körperschaften, Kirchen) zusammen | | | | |
| Total | | 6 011 | 6 830 | 6 502 |
| Kompetenzniveau | | | | |
| 4 | Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung, welche ein grosses Fakten- und theoretisches Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen | 8 052 | 9 412 | 8 848 |
| 3 | Komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen | 6 504 | 7 315 | 6 920 |
| 2 | Praktische Tätigkeiten wie Verkauf/ Pflege/ Datenverarbeitung und Administration/ Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/ Sicherheitsdienst/ Fahrdienst | 4 951 | 5 730 | 5 453 |
| 1 | Einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art | 4 429 | 5 389 | 4 975 |

Wie aus Abbildung 2 zu entnehmen ist, variieren die Medianlöhne innerhalb der verschiedenen Kompetenzniveaus je nach Wirtschaftszweig beträchtlich. Besonders tiefe Löhne sind im Detailhandel, der Gastronomie, der Beherbergung sowie in der Branche «sonstige persönliche Dienstleistungen», zu denen Coiffeure oder chemische Reinigungen zählen, zu beobachten.

Abbildung 2: Monatlicher Bruttolohn (2016) standardisiert. Streuung der Medianlöhne nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht.



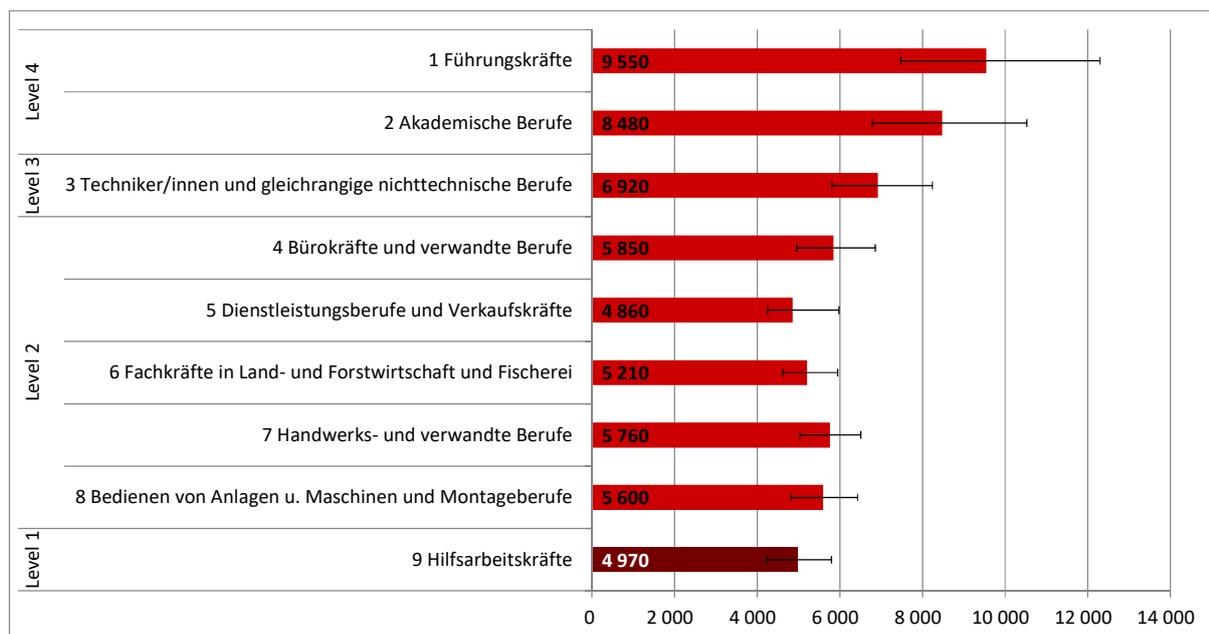
Bemerkung: Jeder Punkt repräsentiert den Medianlohn eines bestimmten Wirtschaftszweigs gemäss NOGA08-Klassifikation. Der «rote» Punkt repräsentiert den Medianlohn der entsprechenden Teilpopulation
 Quelle: TA1_triage_skill_level 2016 (BFS). Darstellung BASS

2.3 Kompetenzniveau und Berufsgruppen

Auch zwischen den Berufsgruppen innerhalb desselben Kompetenzniveaus sind wesentliche Lohnunterschiede zu beobachten, wie aus Abbildung 3 zu entnehmen ist. Bei Dienstleistungsberufen und

Verkaufsberufen, welche dem Kompetenzniveau 2 zugeordnet werden, sind häufig deutlich tiefere Löhne zu beobachten als bspw. bei Bürokräften und verwandten Berufen (Berufshauptgruppe 4). Auch Innerhalb der Berufsgruppen des Kompetenzniveaus 1 sind Lohnunterschiede zu beobachten (**Abbildung 4**). So sind die Löhne der Hilfskräfte, die in der Reinigung oder in der Nahrungsmittelzubereitung tätig sind, deutlich tiefer als bspw. der Hilfskräfte im Bergbau, Bau, bei der Herstellung von Waren und Transportwesen. So dürfte nur eine von vier Arbeitsstellen für Hilfskräfte in der Reinigung den Medianlohn aller Hilfsarbeitskräfte erreichen. Dies geht aus Abbildung 4 hervor, wo sichtbar wird, dass die 3. Quartilsgrenze in etwa dem Medianlohn aller Hilfsarbeitskräfte entspricht.

Abbildung 3: Monatlicher Bruttolohn (2016) standardisiert. Medianlöhne und Quartilsabstand nach Kompetenzniveau und Berufshauptgruppe.



Bemerkung: Der Balken repräsentiert den Median, die schwarzen Balken die Quartilsgrenzen Q1 und Q3.

Quelle: TA1_triage_skill_level 2016 (BFS). Darstellung BASS

2.4 Differenzierung Kompetenzniveau 1 - Hilfsarbeit

Während fast zwei Drittel aller Frauen mit einer Arbeit mit Kompetenzniveau 1 als Reinigungspersonal tätig sind (ohne Reinigungspersonal in Privathaushalten mitzuzählen) arbeitet mehr als die Hälfte aller Männer vor allem im Hoch- und Tiefbau oder der Land- und Forstwirtschaft sowie der Herstellung von Waren und Transport. Das Lohnniveau zwischen den in dieser Kategorie zusammengefassten Berufsgruppen ist beträchtlich.

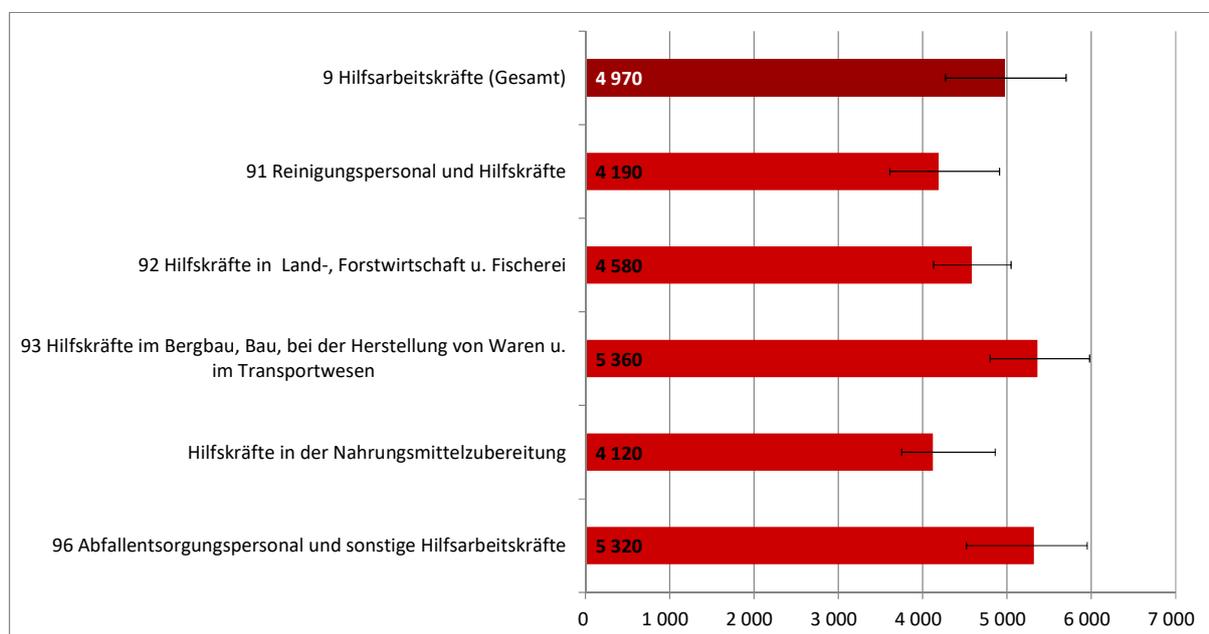
Die Berufsgruppe mit dem tiefsten Medianlohn sind die Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung mit 4121 CHF (-853 CHF oder -17% im Vergleich zum Medianlohn der gesamten Hilfsarbeitskräfte). Hilfskräfte im Bergbau, Bau, Herstellung von Waren und im Transport haben den höchsten Medianlohn mit 5355 CHF (+381 CHF oder + 8%).

Mit anderen Worten, für Reinigungspersonal, von dem die Hälfte weniger als 4193 CHF verdient, kann der Medianlohn von 4933 CHF (gemäss Tabelle TA1 für Kompetenzniveau 1) als wenig realistisch bezeichnet werden. So erzielen 75% des Reinigungspersonals einen Lohn unter 4821 CHF, was unter dem Median aller Hilfsarbeitskräfte (4974 CHF) liegt. 3 von 4 Arbeitnehmenden mit Reinigungstätigkeiten erreichen demnach den als Referenzlohn verwendeten Medianlohn der Hilfsarbeitskräfte nicht. Die Situation

ist für Hilfskräfte in Land-, Forstwirtschaft und Fischerei sowie für Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung ähnlich.

Obwohl die ISCO-Klassifizierung explizit keine Information darüber enthält, wie anstrengend die berufliche Tätigkeit ist, gibt die differenzierte Betrachtung doch einen Hinweis darauf, dass körperlich anstrengende Tätigkeiten eher besser entlohnt werden dürften als Tätigkeiten mit geringerem körperlichen Leistungsprofil. So ist das Lohnniveau der Hilfsarbeitskräfte im Hoch- und Tiefbau gemäss den Auswertungen der SAKE deutlich höher als bspw. die Löhne der in der Rechtsprechung öfters genannten Museumswärter und Parkplatzwächter, welche nach der Berufsnomenklatur zu den «Hilfsarbeitskräften, anderweitig nicht genannt» (9629 ISCO-08) zählen.² Deren Medianlohn liegt gemäss den vorliegenden SAKE/SESAM bei rund 4'153 Franken, während der Medianlohn für Hilfsarbeiter im Tiefbau (9312 ISCO-08) bei 6'175 liegt.³

Abbildung 4: Monatlicher Bruttolohn (2016) standardisiert. Medianlöhne und Quartilsabstand Kompetenzniveau 1 (Berufshauptgruppe 9) und Berufsgruppe.



Bemerkung: Der Balken repräsentiert den Median, die schwarzen Balken die Quartilsgrenzen Q1 und Q3.

Klassifizierung: Als Reinigungspersonal (91) werden Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Privathaushalten, Hotels und Büros sowie Reinigungspersonal für Fahrzeuge, Fenster, Wäsche und sonstige manuelle Reinigungsberufe inbegriffen. Unter dem 93 sind sehr unterschiedliche Tätigkeiten (Hilfsarbeiter im Berg-, Hoch- und Tiefbau, Verpacker, Hilfsarbeiter in Transport und Lagerei) verstanden. Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung enthalten unter anderem Hilfsköche und Zubereiter von Fast Food.

Quelle: TA1_triage_skill_level 2016 (BFS). Darstellung BASS

2.5 Differenzierung Kompetenzniveau 2

Im Rahmen von IV-Verfahren werden je nach Profil der Person neben Berufen des Kompetenzniveaus 1 auch Berufe mit Kompetenzniveau 2 betrachtet. Gemäss BFS sind es 5 Berufsgruppen nach der ISCO-Klassifikation, die das Kompetenzniveau 2 bilden. Dazu zählen «Praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst».

Im Detail handelt es sich um folgende Berufsgruppen: Bürokräfte (z.B. Sekretärinnen und Sekretär, Mitarbeitende im Finanz- und Rechnungswesen oder Statistik), Dienstleistungsberufe und Verkäufer (z.B.

² Dieser Wert beruht auf der Beobachtung von 164 klassifizierten Fällen aus der Periode 2010 bis 2019.

³ Dieser Wert beruht auf der Beobachtung von 700 klassifizierten Fällen aus der Periode 2010 bis 2019.

Restaurantpersonal, Coiffeurs, Hauswarte, Verkaufskräfte, Kinderbetreuer, Betreuungsberufe im Gesundheitswesen, Polizisten), Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft, Handwerks- und verwandte Berufe (Maurer, Dachdecker, Maler, Metallarbeiter, Mechaniker, Elektriker, Bäcker, usw.) sowie Bediener von Anlagen und Maschinen und Montageberufe (inkl. Fahrzeugführer).

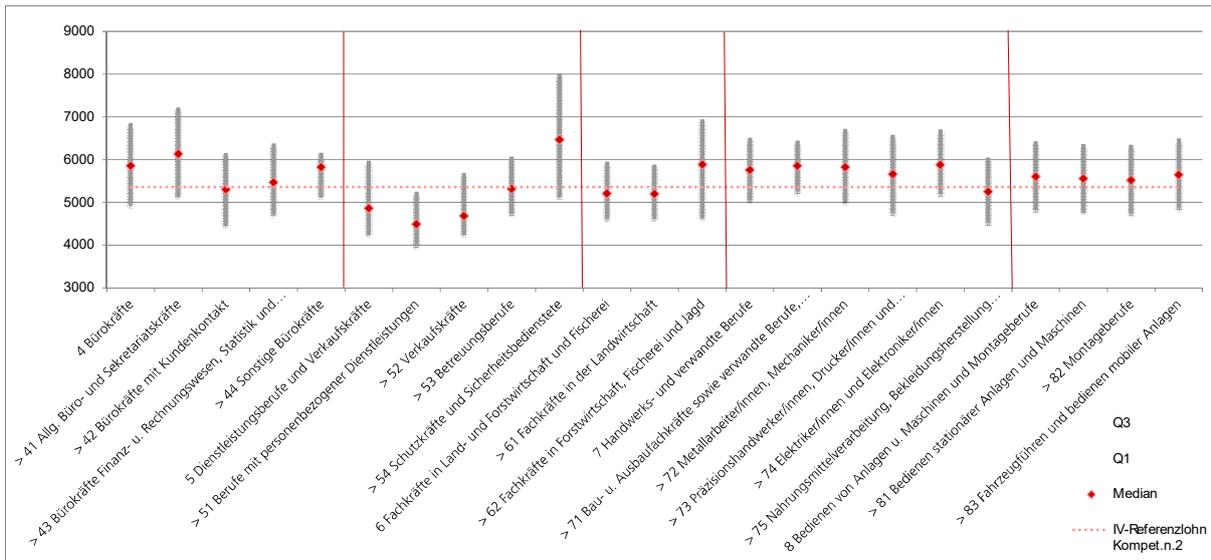
Tabelle 2 zeigt den Medianlohn der Berufsgruppen mit Kompetenzniveau 2 in einem noch etwas erhöhten Detaillierungsgrad. Übersichtlich und auf einen Blick sind die zur Tabelle dazugehörenden Lohnunterschiede in **Abbildung 5** ersichtlich. Wie aus **Abbildung 5** ersichtlich wird, bestehen auch innerhalb der Berufsgruppen, die das Kompetenzniveau 2 bilden, beträchtliche Lohnunterschiede. Gerade für Personen, die **Berufen mit persönlichen Dienstleitungen** nachgehen oder im **Verkauf** tätig sind, ist das Lohnniveau deutlich tiefer womit die Chancen, einen Medianlohn auf dem Kompetenzniveau 2 zu erzielen, verhältnismässig gering sind. Gerade solche beruflichen Tätigkeiten dürften für Personen, die nicht mehr voll leistungsfähig sind, noch eher möglich sein.

Tabelle 2: Medianlohn und Quartil der Berufe mit Kompetenzniveau 2, nach Geschlecht

| Berufsgruppe | Männer | | | Frauen | | |
|--|--------|--------|------|--------|--------|------|
| | Q1 | Median | Q3 | Q1 | Median | Q3 |
| 4 Bürokräfte und verwandte Berufe | 4913 | 5795 | 6806 | 4972 | 5894 | 6876 |
| > 41 Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte | 5334 | 6614 | 8257 | 5119 | 6058 | 7030 |
| > 42 Bürokräfte mit Kundenkontakt | 4444 | 5467 | 6281 | 4488 | 5250 | 6072 |
| > 43 Bürokräfte Finanz- u. Rechnungswesen, Statistik und Materialwirtschaft | 4741 | 5470 | 6320 | 4679 | 5426 | 6599 |
| > 44 Sonstige Bürokräfte und verwandte Berufe | 5459 | 5863 | 6075 | 4984 | 5671 | 6464 |
| 5 Dienstleistungsberufe und Verkaufskräfte | 4458 | 5331 | 6892 | 4171 | 4663 | 5446 |
| > 51 Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen | 4118 | 4732 | 5852 | 3861 | 4336 | 4935 |
| > 52 Verkaufskräfte | 4606 | 5567 | 7323 | 4160 | 4490 | 4976 |
| > 53 Betreuungsberufe | 4918 | 5595 | 6550 | 4703 | 5282 | 6006 |
| > 54 Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete | 5183 | 6564 | 8196 | 4965 | 5936 | 7134 |
| 6 Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei | 4661 | 5269 | 5977 | 4249 | 4794 | 5415 |
| > 61 Fachkräfte in der Landwirtschaft | 4665 | 5241 | 5924 | 4249 | 4794 | 5415 |
| > 62 Fachkräfte in Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd - Marktproduktion | 4644 | 5882 | 6944 | X | X | X |
| 7 Handwerks- und verwandte Berufe | 5166 | 5848 | 6572 | 4202 | 4769 | 5533 |
| > 71 Bau- u. Ausbaufachkräfte sowie verwandte Berufe, ausgen. Elektriker/innen | 5301 | 5878 | 6461 | 4187 | 5015 | 5596 |
| > 72 Metallarbeiter/innen, Mechaniker/innen und verwandte Berufe | 5066 | 5862 | 6746 | 4509 | 5085 | 6272 |
| > 73 Präzisionshandwerker/innen, Drucker/innen und kunsthandwerkliche Berufe | 5224 | 6062 | 6968 | 4224 | 4877 | 5739 |
| > 74 Elektriker/innen und Elektroniker/innen | 5212 | 5889 | 6716 | 4676 | 5145 | 5846 |
| > 75 Nahrungsmittelverarbeitung, Bekleidungsherstellung und verwandte handwerkliche Berufe | 4796 | 5498 | 6212 | 4050 | 4516 | 5142 |
| 8 Bedienen von Anlagen u. Maschinen und Montageberufe | 4999 | 5723 | 6535 | 3879 | 4604 | 5262 |
| > 81 Bedienen stationärer Anlagen und Maschinen | 5162 | 5840 | 6594 | 3917 | 4570 | 5175 |
| > 82 Montageberufe | 5084 | 5785 | 6564 | 3561 | 4286 | 4852 |
| > 83 Fahrzeugführen und bedienen mobiler Anlagen | 4897 | 5654 | 6499 | 4467 | 5358 | 6240 |

Quelle: Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE); Strukturerhebung (SE); Berechnungen und Darstellung BASS

Abbildung 5: Medianlohn und Quartil der Berufe mit Kompetenzniveau 2, nach Geschlecht



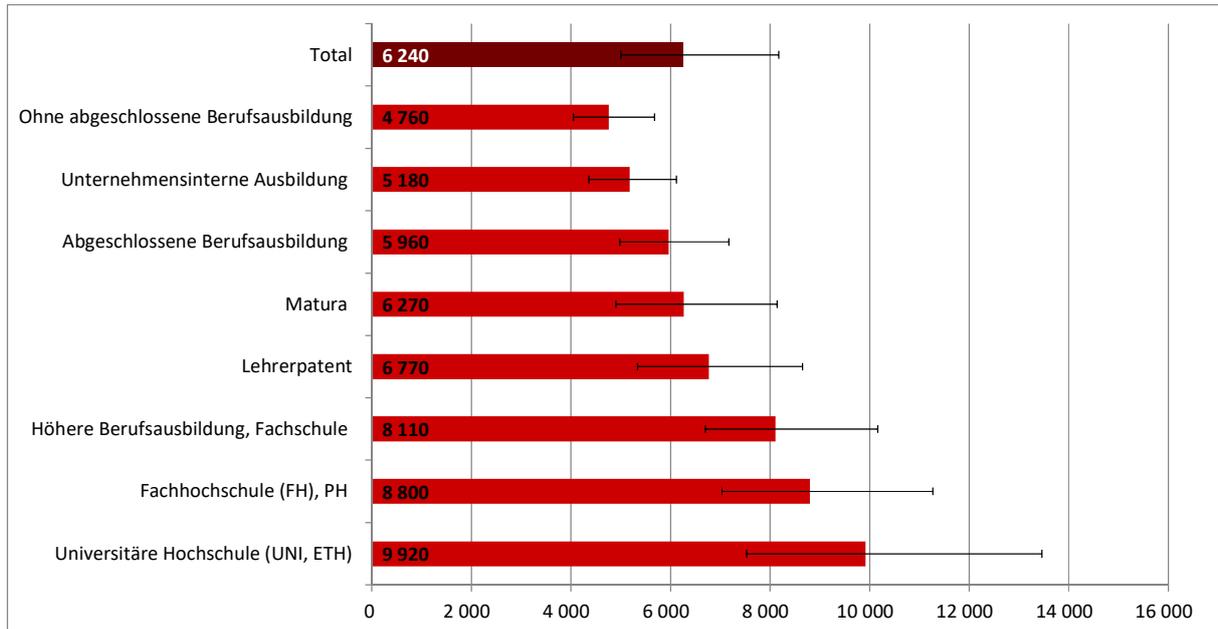
Quelle: Berechnungen BASS

2.6 Lohnunterschiede nach weiteren strukturellen und personenbezogenen Merkmalen

Lohnunterschiede bestehen nicht nur nach Geschlecht, Kompetenzniveaus und weiteren Berufs(unter-)gruppen, wie im vorherigen Abschnitt aufgezeigt werden konnte, sondern auch nach weiteren strukturellen und personenbezogenen Merkmalen. Die wichtigsten Dimensionen sind Ausbildungsniveau, Alter, Nationalität, Dienstjahre, Wirtschaftszweig und Grossregion, wie die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen. Aber auch das Pensum spielt, insbesondere bei Männern eine wichtige Rolle, wie die in Kapitel durchgeführten Lohnanalysen zeigen. So sind die Löhne von teilzeitarbeitenden Personen i.d.R. tiefer als diejenigen von vollzeitbeschäftigten Personen.

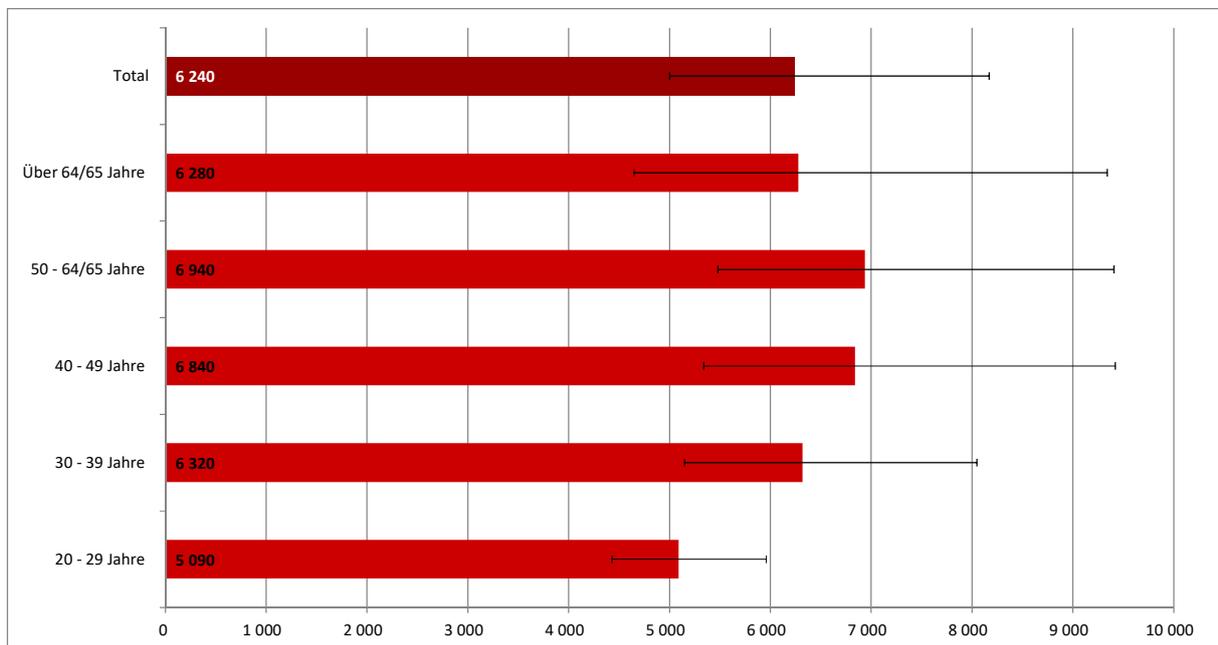
Grundsätzlich könnten alle diese lohnrelevanten Faktoren für eine möglichst präzise Bestimmung der Vergleichslöhne mit Hilfe der LSE herangezogen werden, womit die realen Chancen auf dem Arbeitsmarkt, einen bestimmten Lohn tatsächlich erzielen zu können, besser abgeschätzt werden könnte. So könnten bspw. für versicherte Personen, die an der Grenze verschiedener Grossregionen wohnen ein Durchschnittswert dieser Regionen ermittelt werden. Eine solche Differenzierung liesse die durchaus LSE zu.

Abbildung 6: Monatlicher Bruttolohn (2016) standardisiert. Medianlöhne und Quartilsabstand nach Ausbildungsniveau.



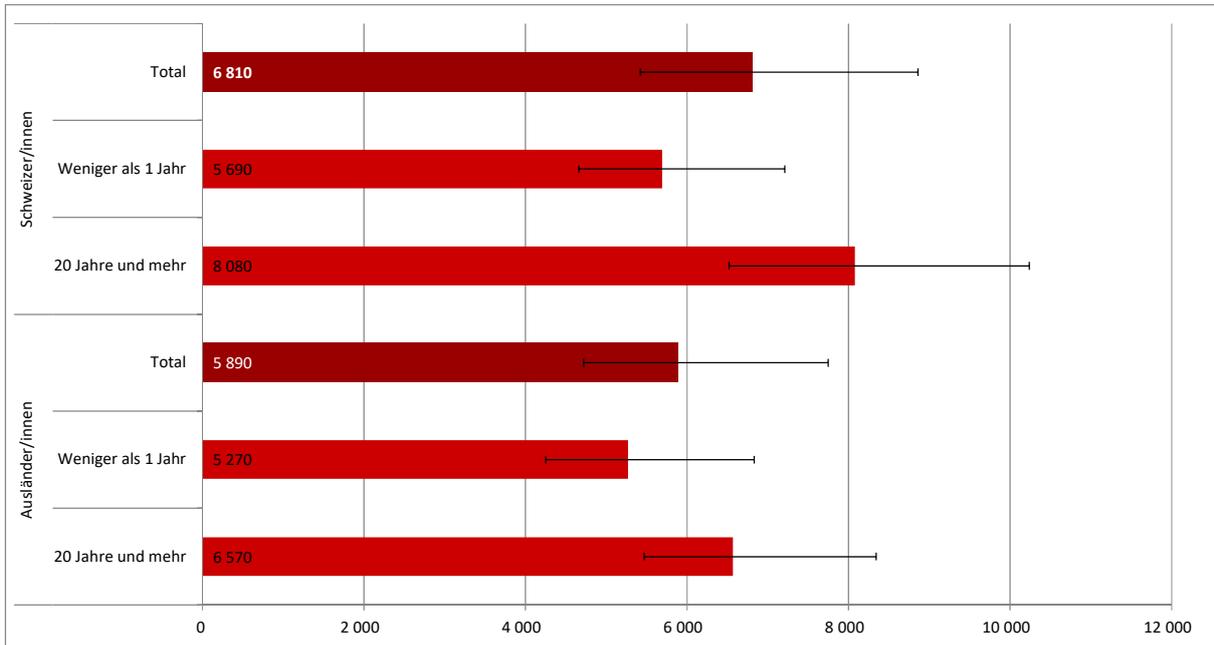
Bemerkung: Der Balken repräsentiert den Median, die schwarzen Balken die Quartilsgrenzen Q1 und Q3.
 Quelle: STAT-TAB – interaktive Tabellen (BFS). Eigene Zusammenstellung

Abbildung 7: Monatlicher Bruttolohn (2016) standardisiert. Medianlöhne und Quartilsabstand nach Altersgruppen.



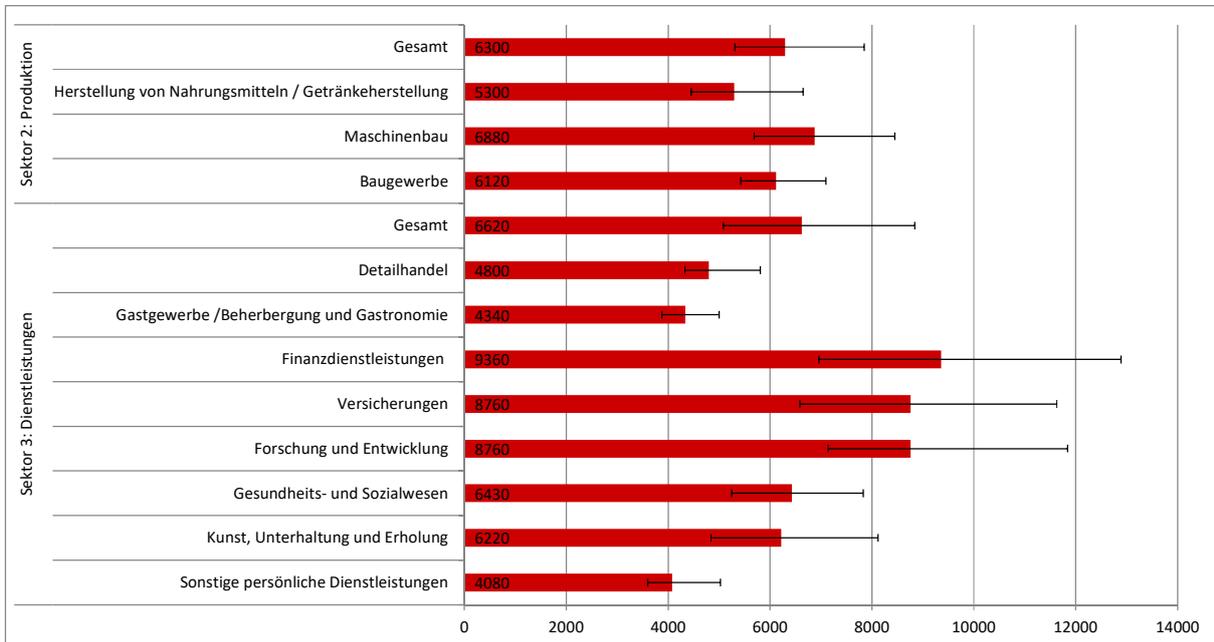
Bemerkung: Der Balken repräsentiert den Median, die schwarzen Balken die Quartilsgrenzen Q1 und Q3.
 Quelle: STAT-TAB – interaktive Tabellen (BFS). Eigene Zusammenstellung

Abbildung 8: Monatlicher Bruttolohn (2016) standardisiert. Medianlöhne und Quartilsabstand nach Nationalität und Dienstjahren.



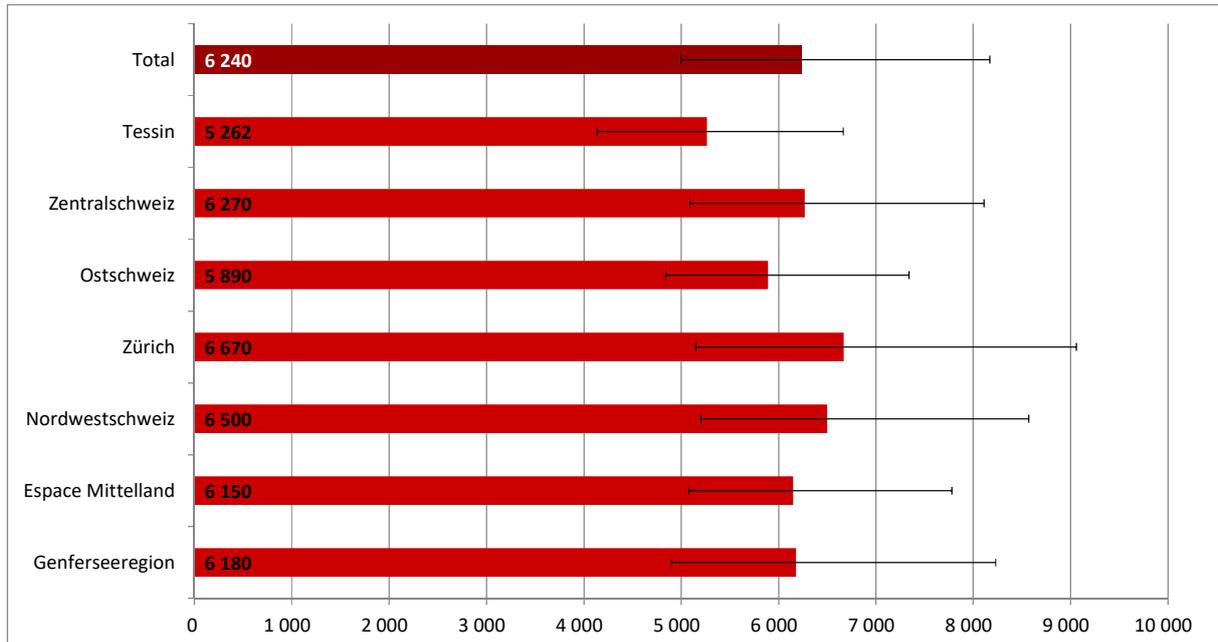
Bemerkung: Der Balken repräsentiert den Median, die schwarzen Balken die Quartilsgrenzen Q1 und Q3.
 Quelle: STAT-TAB – interaktive Tabellen (BFS). Eigene Zusammenstellung

Abbildung 9: Monatlicher Bruttolohn (2016) standardisiert. Medianlöhne und Quartilsabstand nach Wirtschaftszweig.



Bemerkung: Der Balken repräsentiert den Median, die schwarzen Balken die Quartilsgrenzen Q1 und Q3.
 Quelle: STAT-TAB – interaktive Tabellen (BFS). Eigene Zusammenstellung

Abbildung 10: Monatlicher Bruttolohn (2016) standardisiert. Medianlöhne und Quartilsabstand nach Grossregion.



Bemerkung: Der Balken repräsentiert den Median, die schwarzen Balken die Quartilsgrenzen Q1 und Q3.
Quelle: STAT-TAB – interaktive Tabellen (BFS). Eigene Zusammenstellung

3 Auswirkungen von gesundheitlichen Einschränkungen auf Lohnhöhe

Im nun folgenden Kapitel wird der Frage nachgegangen, in wieweit erwerbstätige Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen dieselben Löhne erzielen wie «gesunde» Personen. Neben den in diesem Kapitel vorgestellten Hauptergebnissen sind im A-4 (S. 47 ff) in grafischer Form ergänzend noch etwas detailliertere Angaben zu den Lohnverteilungen zu finden.

3.1 Einleitung und methodisches Vorgehen

Die folgenden Auswertungen beruhen auf dem SESAM-Datensatz der Jahre 2010 bis 2019. Darin enthalten sind neben Angaben zur Arbeitssituation, die auf Befragungsdaten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung beruhen auch Angaben zur Gesundheitssituation sowie Angaben darüber, ob jemand eine IV-Rente bezieht oder nicht. Diese datenspezifische Ausgangslage ermöglicht es, die **Löhne von Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen** einerseits mit den **Löhnen von gesundheitlich eingeschränkten Personen (jedoch ohne IV-Rente)** und andererseits mit den **Löhnen von IV-Rentnerinnen und -Rentnern** zu vergleichen. Damit möglichst Löhne von Personen verglichen werden, die sich ausser einem unterschiedlichen Gesundheitszustand möglichst ähnlich sind, fliessen in die Analysen auch jene Faktoren ein, die einen Lohnunterschied mitbegründen können. Es sind dies neben Alter und Geschlecht die im vorherigen Kapitel vorgestellten Faktoren wie Nationalität, Arbeitspensum, Branche, Kompetenzniveau und Grossregion. Zum einen werden damit die im vorherigen Kapitel erarbeiteten Ergebnisse mitberücksichtigt und zum anderen ermöglicht ein solches Vorgehen, dass der Effekt der Gesundheit bzw. einer starken gesundheitlichen Einschränkung auf das Lohnniveau möglichst isoliert ermittelt werden kann. Sind bspw. überproportional viele Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen in Tieflohnbranchen tätig, würde dies dazu führen, dass die Durchschnittslöhne im Vergleich zu voll leistungsfähigen Personen aus diesem Grund tiefer sind. Mit Hilfe von sogenannt multivariaten Analysemethoden kann für solche Effekte statistisch «kontrolliert» werden.

Das Analysesample selber besteht aus Personen ab 18 Jahren bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters mit gültigen Angaben zum Gesundheitszustand. Basierend auf den Angaben zum Gesundheitszustand wurden folgende Analysegruppen gebildet:

- Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente (IV-Rentnerinnen und -Rentner)
- Personen mit starker gesundheitlicher Einschränkung ohne IV-Rente⁴
- Personen ohne starke gesundheitliche Einschränkung, d.h. mit keiner oder «nur» leichten Einschränkung⁵

Rund 4.4% des Gesamtsamples von gesamthaft 480'808 Personen beziehen eine IV-Rente, 2.3% sind gesundheitlich stark eingeschränkt ohne IV-Rente und 92.8% gelten als voll leistungsfähig. Von rund 0.5% aller Personen fehlen die Angaben zum Gesundheitszustand. Diese wurden von den Analysen ausgeschlossen.

Ein kurzer Blick auf die Grundgesamtheit zeigt folgendes Bild:

- **Geschlecht:** Etwas mehr als die Hälfte sind Männer (50.9%). Bei den Personen mit IV-Renten sind die Männer mit 53.5% deutlich übervertreten, wogegen Frauen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen ohne IV-Renten mit 55.7% deutlich übervertreten sind.
- **Alter:** IV-Rentnerinnen und -Rentner und Personen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen sind im Durchschnitt erwartungsgemäss älter als Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen.

⁴ längere Krankheit (IZ41) UND starke Einschränkung (IZ42) oder (sehr) schlechter Gesundheitszustand (IZ40)

⁵ keine längere Krankheit (IZ41) oder längere Krankheit und keine Einschränkung

■ **Nationalität:** Gut ein Viertel aller Personen besitzt eine ausländische Staatsbürgerschaft. Bei den IV-Rentnerinnen und -Rentner sind Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft mit 21.9% untervertreten, wogen sie überproportional häufig starke gesundheitliche Einschränkungen aufweisen, die zu keiner IV-Rente führen.

■ **Ausbildungsniveau:** IV-Rentner/innen und Personen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen weisen im Vergleich zu gesunden Personen ein deutlich tieferes Bildungsniveau auf.

■ **Erwerbsstatus:** Rund ein Drittel der IV-Rentner/innen ist erwerbstätig, rund die Hälfte der Personen mit starken Einschränkungen ohne IV-Rente und gut vier Fünftel der Personen ohne starke gesundheitliche Einschränkungen. Diese Personen stehen im Fokus der folgenden Analysen.

Tabelle 3: Grundgesamtheit nach Gesundheitszustand und ausgewählten soziodemografischen Merkmalen

| | keine oder leichte Einschränkung | starke Einschränkung ohne IV | IV-Rentner/in | Total |
|-----------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|---------------|--------|
| Geschlecht | | | | |
| Frau | 49.1% | 55.7% | 46.5% | 49.1% |
| Mann | 50.9% | 44.3% | 53.5% | 50.9% |
| Total | 100.0% | 100.0% | 100.0% | 100.0% |
| Erwerbsstatus | | | | |
| 1. Erwerbstätige | 81.8% | 49.5% | 34.2% | 78.9% |
| 2. Lehrlinge | 2.7% | 1.1% | 0.2% | 2.6% |
| 4. Erwerbslose gemäss ILO | 4.0% | 7.1% | 3.1% | 4.0% |
| 5. Nichterwerbspersonen | 11.5% | 42.3% | 62.5% | 14.5% |
| Total | 100.0% | 100.0% | 100.0% | 100.0% |
| Alter (Mittelwert) | 40.5 | 47.7 | 49.5 | 41.1 |
| Nationalität | | | | |
| Ausländer/in | 26.8% | 37.2% | 21.9% | 26.9% |
| Schweizer/in | 73.2% | 62.8% | 78.1% | 73.1% |
| Total | 100.0% | 100.0% | 100.0% | 100.0% |
| Ausbildungsniveau | | | | |
| Ausbildung Sekundarstufe I | 13.9% | 33.4% | 33.8% | 15.2% |
| Ausbildung Sekundarstufe II | 49.4% | 48.6% | 54.0% | 49.6% |
| Ausbildung Tertiärstufe | 36.7% | 18.0% | 12.2% | 35.2% |
| Total | 100.0% | 100.0% | 100.0% | 100.0% |

3.2 Standardisiertes Erwerbseinkommen

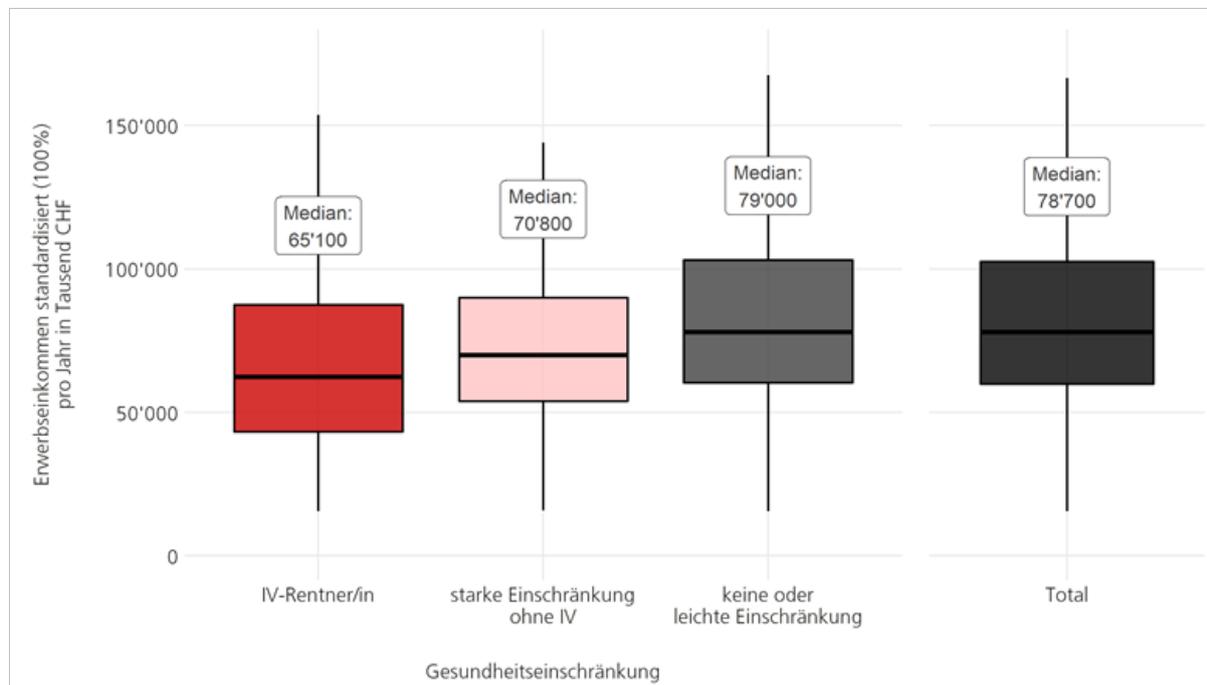
In einem zweiten Analyseschritt wurden die im Datensatz schon aufbereiteten standardisierten Brutto-Erwerbseinkommen analysiert und überprüft. Um die Analysen robuster zu machen, wurden die kleinsten und die grössten «Ausreisser» von den Analysen ausgeschlossen (1%-Perzentil und 99%-Perzentil).⁶ Zudem werden nur IV-Rentnerinnen und -Rentner in die Analysen miteinbezogen, die keine ganze Rente erhalten.

Aus Abbildung 11 wird ersichtlich, dass das standardisierte Medianerwerbseinkommen für die Gesamtpopulation **78'700 Franken** beträgt. Für Personen **ohne starke gesundheitliche Einschränkungen** liegt

⁶ Dies führt u.a. dazu, dass Einträge von Personen, die standardisierte Löhne von unter 15'000 Franken angegeben haben, nicht in die Analysen miteinbezogen werden. Unter den dadurch von den Analysen ausgeschlossenen Personen sind übermässig viele IV-Rentnerinnen und -Rentner. Es besteht die Vermutung, dass ein Grossteil dieser Personen nicht auf dem 1. Arbeitsmarkt tätig ist. Eine Klassifizierung von Arbeitsplätzen im 2. Arbeitsmarkt ist anhand der zur Verfügung stehenden Informationen in SESAM bzw. SAKE nicht möglich.

er mit 79'000 Franken leicht darüber, wogegen er für Personen **mit** starken gesundheitlichen Einschränkungen **ohne IV-Renten** mit **70'800 Franken** schon deutlich tiefer ist. Nochmals tiefer liegt das Medianeinkommen von erwerbstätigen **IV-Rentnerinnen und -Rentnern**. Es beträgt **65'100 Franken**.

Abbildung 11: Standardisierte Medianlöhne von erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentnern, Personen mit starken Einschränkungen ohne IV-Rente und Personen mit keiner oder leichter Einschränkung

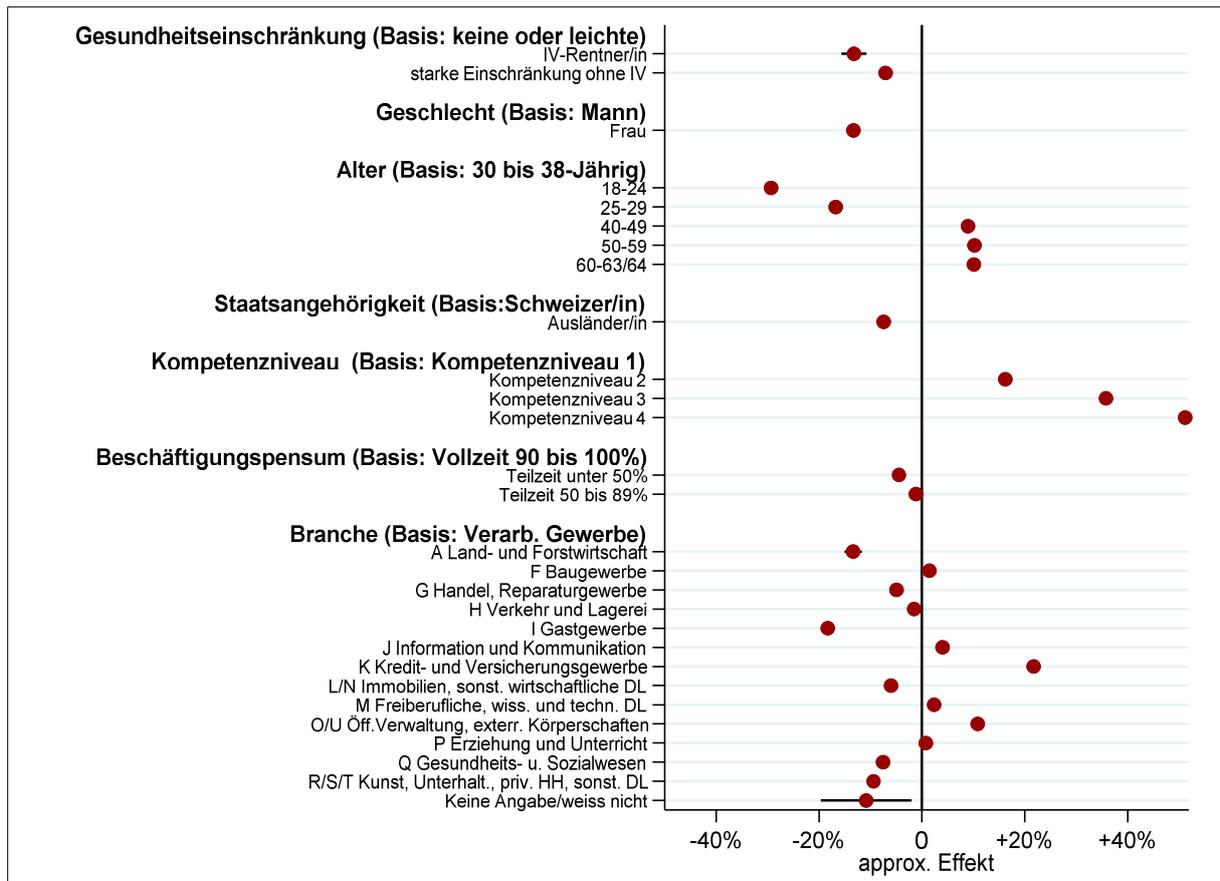


Quelle: SESAM 2010-2017 (BFS). Berechnungen BASS

Dass Personen mit IV-Renten nicht nur aufgrund von nicht gesundheitsbezogenen Faktoren tiefere Löhne erzielen, wird aus **Abbildung 12** ersichtlich. Die Punkte geben an, um wie viele Prozentpunkte sich das durchschnittliche standardisierte Bruttoerwerbseinkommen im Vergleich zur Basiskategorie unterscheidet. Die horizontalen Linien bei den Punkten entsprechen dem 95%-Konfidenzintervall. Schneidet dieses die vertikale Nulllinie, ist der entsprechende Faktor statistisch nicht signifikant. Daraus ist zu entnehmen, dass IV-Rentnerinnen und -Rentner unter Kontrolle der mitberücksichtigten nicht gesundheitsbezogenen lohnrelevanten Einflussfaktoren ein um 12.4 Prozent tieferes durchschnittliche Erwerbseinkommen erzielen. Gleichzeitig wird auch sichtbar, dass sich auch Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, das Beschäftigungspensum sowie die Branche, in der man tätig ist, signifikant auf das Lohnniveau auswirken. Der Effekt der Gesundheit ist gemäss den separat nach Geschlecht durchgeführten Analysen für Männer leicht stärker als für Frauen (**Abbildung 13**).

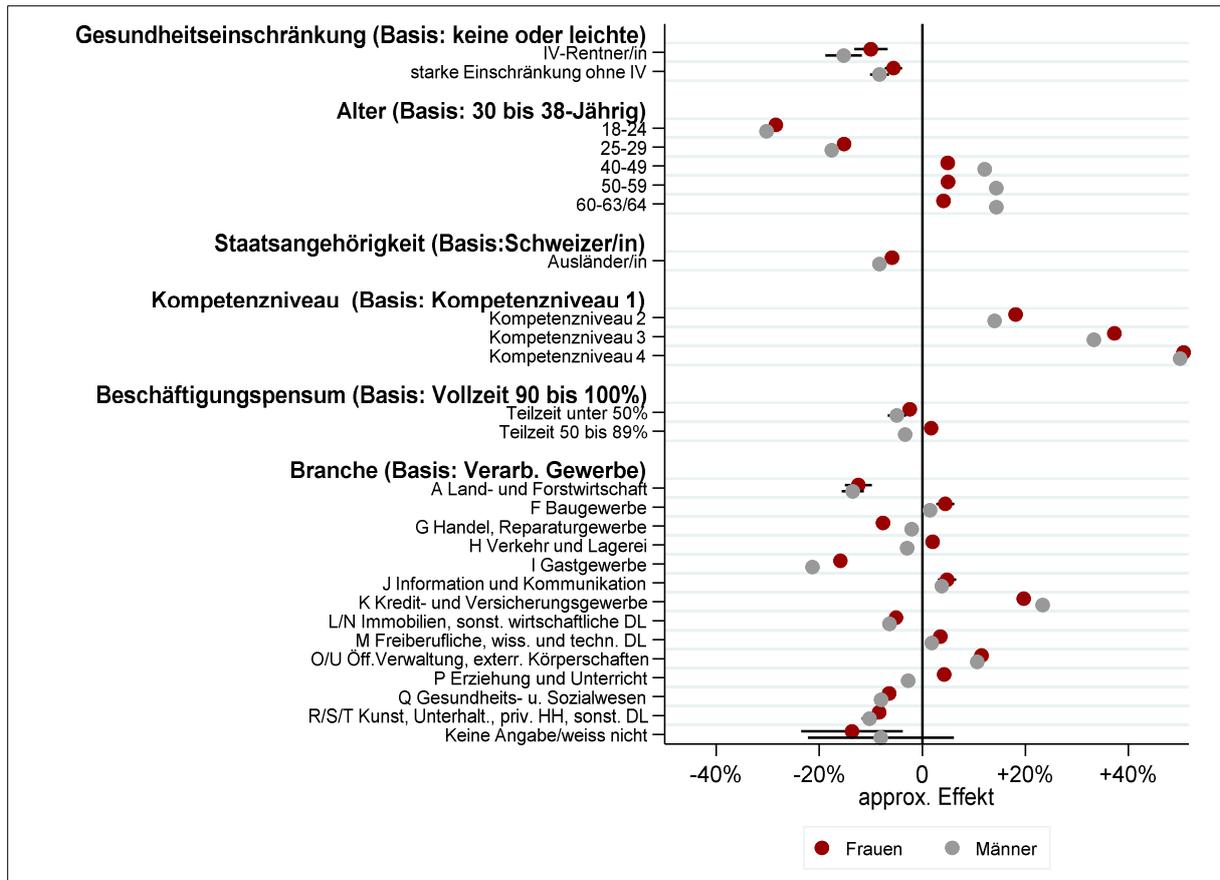
Dieselben Analysen wurden auch für die Grundgesamtheit der Erwerbstätigen, die einen Beruf mit dem Kompetenzniveau 1 nachgehen, durchgeführt. Die Löhne von IV-Rentnerinnen und -Rentnern mit beruflichen Tätigkeiten, die dem Kompetenzniveau 1 zugeordnet werden, sind unter Kontrolle der weiteren lohnrelevanten Faktoren um 9.6% tiefer als von voll leistungsfähigen Personen (**Abbildung 14**).

Abbildung 12: Einflussfaktoren auf das standardisierte Bruttoerwerbseinkommen (logarithmiert)



Anmerkungen: Die Punkte geben an, um wie viele Prozente sich das durchschnittliche Bruttoerwerbseinkommen im Vergleich zur Basiskategorie verändert. Die horizontalen Linien bei den Punkten entsprechen dem 95%-Konfidenzintervall. Schneidet dieses die vertikale Nulllinie, ist der entsprechende Faktor statistisch nicht signifikant. Die Regressionsgleichung beinhaltet zudem die Grossregionen und das Jahr der Erhebung. *Lesehilfe:* IV-Rentner/innen weisen unter Kontrolle aller anderen berücksichtigten Merkmale im Vergleich zur Referenzbevölkerung (erwerbstätige Personen ohne oder leichte gesundheitliche Einschränkungen) ein um 12.4 Prozent tieferes Erwerbseinkommen auf
 n ungewichtet = 309'902, gewichtet 3.3 Mio. Personen
 Quelle: SESAM 2010-2019 (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 13: Einflussfaktoren auf das standardisierte Bruttoerwerbseinkommen (logarithmiert)- getrennt nach Geschlecht



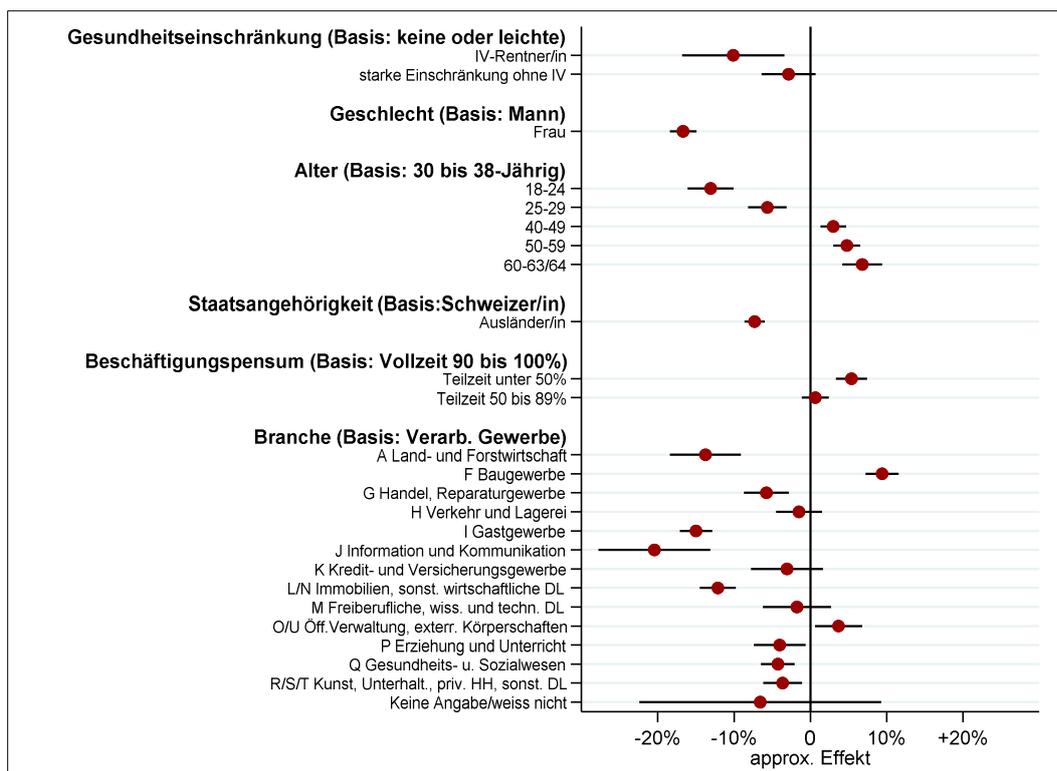
Anmerkungen: Die Punkte geben an, um wie viele Prozente sich das durchschnittliche Bruttoerwerbseinkommen im Vergleich zur Basiskategorie verändert. Die horizontalen Linien bei den Punkten entsprechen dem 95%-Konfidenzintervall. Schneidet dieses die vertikale Nulllinie, ist der entsprechende Faktor statistisch nicht signifikant. Die Regressionsgleichung beinhaltet zudem die Grossregionen und das Jahr der Erhebung.

Frauen ungewichtet = 149'900, gewichtet 1.5 Mio.

Männer ungewichtet = 159'960, gewichtet 1.8 Mio.

Quelle: SESAM 2010-2019 (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 14: Einflussfaktoren auf das standardisierte Bruttoerwerbseinkommen (logarithmiert), nur Kompetenzniveau 1



Anmerkungen: Die Punkte geben an, um wie viele Prozente sich das durchschnittliche Bruttoerwerbseinkommen im Vergleich zur Basiskategorie verändert. Die horizontalen Linien bei den Punkten entsprechen dem 95%-Konfidenzintervall. Schneidet dieses die vertikale Nulllinie, ist der entsprechende Faktor statistisch nicht signifikant. Die Regressionsgleichung beinhaltet zudem die Grossregionen und das Jahr der Erhebung.

n ungewichtet = 17'455, gewichtet 186'000. Personen
 Quelle: SESAM 2010-2019 (BFS), Berechnungen BASS

3.3 Chancen als IV-Rentnerin oder -Rentner einen Medianlohn zu erzielen

Die SESAM-Daten erlauben auch eine Aussage darüber zu treffen, wie häufig Personen mit einer IV-Rente mit ihrer Erwerbsarbeit einen Lohn zu erzielen, der mindestens so hoch ist wie der Medianlohn. Weil für die Bemessung des Invaliditätsgrades häufig auf die spezifischen Medianlöhne nach Kompetenzniveau und Geschlecht abgestellt wird, werden diese auch gesondert betrachtet. In **Tabelle 4** ist zu sehen, dass in jedem Kompetenzniveau Männer und Frauen ohne oder nur mit leichten Einschränkungen 50% eines Lohnes erzielen, der mindestens einem Medianlohn entspricht und die anderen 50% einen tieferen Lohn erzielen. IV-Rentnerinnen und -Rentner gelingt dies deutlich weniger oft, Männern noch etwas weniger häufig als Frauen. Unabhängig vom Kompetenzniveau gelingt es demnach nur gerade 1 von rund 3 IV-Rentnerinnen und -Rentner, mit ihrer Erwerbsarbeit einen Lohn zu erzielen, der mindestens einem Medianlohn entspricht. Dass dies vor allem mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung und weniger mit anderen lohnrelevanten Faktoren wie bspw. Alter, Geschlecht, Nationalität oder Ausbildung zu tun hat, konnte im vorherigen Kapitel aufgezeigt werden. Insgesamt sind die Chancen von IV-Rentner/innen, einen Medianlohn zu erzielen für Männer noch etwas geringer als für Frauen.

Auch die Effekte des Alters, der Nationalität oder der Grossregion werden nochmals sehr deutlich sichtbar. So erzielen nur gerade 19% aller erwerbstätigen IV-Rentner zwischen 30 und 39 Jahren einen Lohn, der mindestens einem Medianlohn entspricht, dies gegenüber 50% in der entsprechenden

Referenzbevölkerung ohne stärkere gesundheitliche Einschränkungen im demselben Alterssegment. Doch auch bei den Frauen variieren die unterschiedlichen Chancen, einen Medianlohn erzielen zu können, je nach Alter beträchtlich. Im Vergleich zu den 30- bis 39-jährigen Frauen ohne oder nur mit leichten Einschränkungen sind die Chancen der IV-Rentnerinnen in derselben Alterskategorie nur halb so gross, mit ihrer Erwerbsarbeit mindestens einen Medianlohn zu erzielen (29% gegenüber 58%). Weitere Unterschiede bspw. auch bezüglich der Grossregionen können aus der Tabelle zu entnommen werden.

Tabelle 4: Anteil erwerbstätige Personen mit und ohne IV-Renten, die einen standardisierter Bruttolohn erzielen, der mindestens die Höhe des Medianlohns erreicht nach ausgewählten lohnrelevanten Faktoren.

| | Männer | | Frauen | |
|--|-------------|----------------------------------|------------------|----------------------------------|
| | IV-Rentner* | keine oder leichte Einschränkung | IV-Rentnerinnen* | keine oder leichte Einschränkung |
| Gesamt (Grenzwert: Medianlohn nach Geschlecht) | 32% | 50% | 37% | 50% |
| Kompetenzniveau (Grenzwert: Medianlohn nach Kompetenzniveau und Geschlecht) | | | | |
| Kompetenzniveau 1 | 37% | 50% | 44% | 50% |
| Kompetenzniveau 2 | 40% | 50% | 46% | 50% |
| Kompetenzniveau 3 | 35% | 50% | 43% | 50% |
| Kompetenzniveau 4 | 46% | 50% | 42% | 50% |
| Alter (Grenzwert: Medianlohn nach Geschlecht) | | | | |
| 18-29 | 10% | 15% | 13% | 26% |
| 30-39 | 19% | 50% | 29% | 58% |
| 40-49 | 31% | 61% | 33% | 57% |
| 50-59 | 36% | 63% | 45% | 57% |
| 60-63/64 | 42% | 63% | 37% | 55% |
| Nationalität (Grenzwert: Medianlohn nach Geschlecht) | | | | |
| Schweizer/in | 34% | 56% | 39% | 54% |
| Ausländer/in | 22% | 35% | 28% | 38% |
| Grossregion (Grenzwert: Medianlohn nach Geschlecht) | | | | |
| Genferseeregion | 40% | 46% | 47% | 51% |
| Espace Mittelland | 35% | 47% | 26% | 48% |
| Nordwestschweiz | 36% | 54% | 36% | 53% |
| Zürich | 35% | 58% | 42% | 59% |
| Ostschweiz | 25% | 46% | 38% | 43% |
| Zentralschweiz | 25% | 51% | 40% | 49% |
| Tessin | 28% | 37% | 37% | 35% |

*IV-Rentner/innen: nur Personen mit Teilrenten, d.h. ohne Personen mit ganzer IV-Rente

Bemerkung: Der Grenzwert zur Bestimmung des Anteils an Personen mit einem Lohn, der mindestens einem Medianlohn entspricht, wurde für das Kompetenzniveau separat nach Geschlecht und Kompetenzniveau bestimmt, wogegen die Grenzwerte für die Analysen nach Alter, Nationalität und Grossregion nur nach Geschlecht differenziert wurde

Quelle: SESAM 2010-2019 (BFS), Berechnungen BASS Berechnungen BASS

4 Erwerbslosigkeit, Unterbeschäftigung und potentielle zusätzliche Arbeitskräfte

Dass Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen systematisch tiefere Löhne erzielen als voll leistungsfähige Personen wurde im vorangehenden Kapitel aufgezeigt. In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, in wieweit es IV-Rentnerinnen und -Rentnern, insbesondere solche mit Teilrenten gelingt, auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Die Datengrundlage für die Analysen liefern wiederum die SESAM Daten der Periode 2010 bis 2019. Es stehen folgende Indikatoren zum Arbeitsmarkt zur Verfügung.⁷

■ **Erwerbspersonen und Erwerbsquote:** Als Erwerbspersonen gelten die erwerbstätigen und die erwerbslosen (gemäss ILO) Personen zusammen. Bei der Erwerbsquote handelt es sich um den Anteil der Erwerbspersonen an der Referenzbevölkerung.

■ **Erwerbstätige und Erwerbstätigenquote:** Als Erwerbstätige gelten alle Personen, die während der Referenzwoche mindestens eine Stunde gearbeitet haben oder nur zeitweilig von ihrem Arbeitsplatz abwesend waren (Urlaub, Krankheit). Dies umfasst Arbeitnehmer ebenso wie Selbständige und im eigenen Betrieb mithelfende Familienmitglieder (nicht berücksichtigt werden die Hausarbeit im eigenen Haushalt, unbezahlte Nachbarschaftshilfe und andere ehrenamtliche Tätigkeiten). Die Erwerbstätigenquote misst den Anteil der Erwerbstätigen an der Grundgesamtheit.

■ **Unterbeschäftigung:** Als **Unterbeschäftigte** gelten erwerbstätige Personen, die normalerweise eine kürzere Arbeitszeit als 90% der betriebsüblichen Arbeitszeit aufweisen, mehr arbeiten möchten und innerhalb von drei Monaten für eine Arbeit mit erhöhtem Pensum verfügbar wären.

■ **Erwerbslose und Erwerbslosenquote:** Als Erwerbslose gemäss ILO (International Labour Organization) zählen alle Personen der Grundgesamtheit, die in der Referenzwoche nicht erwerbstätig waren, in den vier vorangegangenen Wochen aktiv eine Arbeit gesucht haben und für die Aufnahme einer Tätigkeit verfügbar wären.⁸ Die Erwerbslosenquote berechnet sich aus dem Verhältnis Erwerbsloser zu Erwerbspersonen.

■ **Nichterwerbspersonen:** Als Nichterwerbspersonen gelten alle Personen, die weder erwerbstätig noch erwerbslos gemäss ILO sind.

■ Als **Verfügbare Personen nicht auf Arbeitssuche (VP-NAS)** gelten Personen, die gemäss eigenen Angaben gerne berufstätig wären, jedoch nicht aktiv eine Arbeit suchen.⁹

Tabelle 5 weist die wichtigsten Arbeitsmarkt-Indikatoren jeweils separat für die drei Hauptgruppen – Personen ohne oder nur leichten Einschränkungen, Personen mit starken Einschränkungen ohne IV-Rente und IV-Rentnerinnen und -Rentner – aus.

Die Erwerbsquote der Gesamtbevölkerung im Alterssegment zwischen 18 und 63/64 Jahren beträgt 85.5% und insgesamt 81.5% zählen zu den Erwerbstätigen. Die restlichen 4.0% der Erwerbspersonen sind gemäss den Definitionen der ILO erwerbslos. Gemessen am Total der Erwerbspersonen ergibt dies eine Erwerbslosenquote von 4.7%. Von allen Erwerbstätigen gelten gemäss den verwendeten Definitionen 7.1% als unterbeschäftigt, d.h. sie möchten mehr arbeiten und wären innerhalb von drei Monaten für eine Arbeit mit erhöhtem Pensum verfügbar. 14.5% sind Nichterwerbspersonen, wobei ein Teil davon angibt, dass sie gerne erwerbstätig wären und verfügbar wären, jedoch nicht aktiv eine Arbeit suchen würden.

⁷ Die Grundgesamtheit zur Berechnung dieser Indikatoren bildet dabei jeweils die Bevölkerung im Alter zwischen 18 und 63/64 Jahren.

⁸ Diese Definition entspricht den Empfehlungen des Internationalen Arbeitsamtes und der OECD sowie den Definitionen von EUROS-TAT.

⁹ Auf die in Standardauswertungen üblicherweise zusätzliche Beschränkung nur auf jene Personen, die innerhalb von 2 Wochen eine Stelle antreten könnten, wurde im Rahmen dieser Untersuchung aus inhaltlichen Gründen verzichtet.

Zwischen den Geschlechtern bestehen einige Unterschiede. Die Erwerbsquote der Männer ist um einiges höher als diejenige der Frauen, wogegen die Erwerbslosenquote der Frauen höher ist als bei den Männern. Frauen sind zudem deutlich häufiger unterbeschäftigt als Männer, auch gibt es mehr Frauen als Männer, die erwerbstätig sein möchten, aber nicht auf Arbeitssuche sind.

Dass Personen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen ohne IV-Rente einen deutlich schwereren Stand auf dem Arbeitsmarkt haben als Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen, zeigt sich daran, dass alle drei Indikatoren, die als Hürden für den Zugang zum Arbeitsmarkt stehen, deutlich höher sind. Die Erwerbslosenquote beträgt 12.3%, die Unterbeschäftigungsquote 10.5% und der Anteil an Personen, die erwerbstätig sein möchten, aber nicht auf Arbeitssuche sind 5.7%.

Auch für Personen mit einer IV-Rente ist ein deutlich erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt festzustellen. Die Erwerbslosenquote von Personen mit einer Teilrente, denen eine Resterwerbsfähigkeit unterlegt wird, schwankt je nach Rentengrad zwischen 9.0% und 12.2%, die Unterbeschäftigungsquote liegt zwischen 11.4% und 14.8% und der Anteil an Personen, die erwerbstätig sein möchten, aber nicht auf Arbeitssuche sind, beträgt 4.5% bis 6.8%. Die Unterbeschäftigungsquote sowie der Anteil an Personen, die erwerbstätig sein möchten, aber nicht auf Arbeitssuche sind, ist bei den Frauen deutlich höher als bei den Männern, wogegen sich die Erwerbslosenquote zwischen den Geschlechtern nur leicht unterscheidet.

Die Zahlen verdeutlichen, dass es IV-Rentnerinnen und -Rentnern, die eine Teilrente beziehen und damit über eine Resterwerbsfähigkeit verfügen, im Vergleich zu Personen ohne starke Einschränkungen deutlich weniger gut gelingt, ihr Potential auf dem Arbeitsmarkt auszuschöpfen. Sowohl die Erwerbslosenquote wie auch der Anteil der Unterbeschäftigten ist im Vergleich zu Personen ohne starke gesundheitliche Einschränkungen rund doppelt so hoch und der Anteil der Personen, die gerne erwerbstätig wären, ist rund drei Mal so hoch. Dass die Unterschiede weitgehend auf die gesundheitlichen Einschränkungen und nicht auf unterschiedliche Ausstattungsmerkmale wie bspw. Alter; Geschlecht, Nationalität oder Ausbildung zurückzuführen sind, zeigen die diesbezüglich durchgeführten multivariaten Regressionsanalysen

Tabelle 5: Arbeitsmarktstatus Personen ohne IV-Renten mit und ohne starke gesundheitliche Einschränkungen sowie IV-Rentnerinnen und -Rentner nach Rentengrad im Alter zwischen 18 und 63/64 Jahren. Anteilswerte Gesamt, Frauen und Männer

| | Gesamt | Keine IV-Rente | | IV-Rentnerinnen und -Rentner | | | | |
|--|------------------|--|-----------------------------------|------------------------------|----------------|------------------------|----------------|--------------------|
| | | Keine/ Leichte Ein- schrän- kung | Starke Ein- schrän- kung | Gesamt | Ganze Rente | Dreivier- telsrente | Halbe Rente | Viertels- rente |
| Frauen und Männer | | | | | | | | |
| Anteil Erwerbspersonen/ Erwerbsquote | 85.5% | 88.5% | 57.7% | 37.5% | 27.6% | 49.6% | 65.4% | 66.8% |
| .. Anteil Erwerbstätige* | 81.5% | 84.5% | 50.6% | 34.4% | 25.8% | 45.2% | 59.3% | 58.7% |
| <i>Davon unterbeschäftigt</i> | 7.1% | 7.0% | 10.5% | 11.1% | 10.0% | 14.8% | 12.2% | 11.4% |
| .. Anteil Erwerbslose (ILO) | 4.0% | 4.0% | 7.1% | 3.1% | 1.8% | 4.5% | 6.1% | 8.1% |
| .. <i>Erwerbslosenquote: Anteil Erwerbslose an Erwerbspersonen</i> | 4.7% | 4.5% | 12.3% | 8.2% | 6.6% | 9.0% | 9.4% | 12.1% |
| Nichterwerbspersonen | 14.5% | 11.5% | 42.3% | 62.5% | 72.4% | 50.4% | 34.6% | 33.2% |
| .. Verfügbare Personen nicht auf Arbeits- suche (VP-NAS) | 2.2% | 1.9% | 5.7% | 7.4% | 8.1% | 6.8% | 5.5% | 4.5% |
| .. Andere Nichterwerbspersonen | 12.2% | 9.6% | 36.6% | 55.2% | 64.3% | 43.6% | 29.0% | 28.7% |
| Gesamt (N) | 5'151'800 | 4'804'000 | 121'700 | 226'100 | 161'600 | 14'600 | 36'500 | 13'500 |
| | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% |
| Frauen | | | | | | | | |
| Anteil Erwerbspersonen/ Erwerbsquote | 80.9% | 83.8% | 53.7% | 34.0% | 24.3% | 46.3% | 59.4% | 60.1% |
| .. Erwerbstätige* | 76.9% | 79.8% | 47.8% | 31.1% | 22.8% | 42.4% | 52.9% | 53.3% |
| <i>Davon unterbeschäftigt</i> | 11.8% | 11.7% | 14.4% | 13.7% | 11.9% | 18.0% | 15.8% | 13.5% |
| .. Erwerbslose (ILO) | 4.0% | 4.0% | 5.9% | 2.9% | 1.5% | 3.9% | 6.5% | 6.8% |
| .. <i>Erwerbslosenquote: Anteil Erwerbslose an Erwerbspersonen (</i> | 5.0% | 4.8% | 11.0% | 8.4% | 6.2% | 8.4% | 11.0% | 11.4% |
| Nichterwerbspersonen | 19.1% | 16.2% | 46.3% | 66.0% | 75.7% | 53.7% | 40.6% | 39.9% |
| .. Verfügbare Personen nicht auf Arbeits- suche (VP-NAS) | 2.9% | 2.6% | 6.0% | 7.9% | 8.4% | 7.2% | 6.2% | 6.5% |
| .. Andere Nichterwerbspersonen | 16.2% | 13.6% | 40.3% | 58.1% | 67.3% | 46.6% | 34.3% | 33.4% |
| Gesamt (N) | 2'532'100 | 2'359'200 | 67'700 | 105'200 | 73'600 | 6'900 | 17'900 | 6'700 |
| | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% |
| Männer | | | | | | | | |
| Anteil Erwerbspersonen/ Erwerbsquote | 90.0% | 93.1% | 62.8% | 40.5% | 30.4% | 52.7% | 71.2% | 73.4% |
| .. Erwerbstätige* | 86.0% | 89.1% | 54.2% | 37.3% | 28.3% | 47.7% | 65.4% | 64.1% |
| <i>Davon unterbeschäftigt</i> | 3.1% | 2.9% | 6.1% | 9.3% | 8.7% | 12.2% | 9.4% | 9.6% |
| .. Erwerbslose (ILO) | 4.0% | 4.0% | 8.6% | 3.2% | 2.1% | 5.0% | 5.7% | 9.3% |
| .. <i>Erwerbslosenquote: Anteil Erwerbslose an Erwerbspersonen (</i> | 4.5% | 4.3% | 13.7% | 8.0% | 6.8% | 9.5% | 8.0% | 12.6% |
| Nichterwerbspersonen | 10.0% | 6.9% | 37.2% | 59.5% | 69.6% | 47.3% | 28.8% | 26.6% |
| .. Verfügbare Personen nicht auf Arbeits- suche (VP-NAS) | 1.5% | 1.2% | 5.2% | 7.0% | 7.8% | 6.5% | 4.9% | 2.5% |
| .. Andere Nichterwerbspersonen | 8.4% | 5.7% | 32.1% | 52.6% | 61.8% | 40.9% | 24.0% | 24.1% |
| Gesamt (N) | 2'619'700 | 2'444'800 | 54'000 | 121'000 | 87'900 | 7'700 | 18'600 | 6'700 |
| | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% |

*Erwerbstätige inkl. Lehrlinge

Ergebnisse gewichtet

Quelle: SAKE 2010-2019 (BFS), Berechnungen BASS

5 Zwei Fallbeispiele zur Veranschaulichung

Anhand von 2 Fallbeispielen werden im nun folgenden letzten Kapitel die Erkenntnisse aus den durchgeführten Analysen dafür verwendet, mögliche alternative Berechnungsarten zur Bemessung des Invaliditätsgrads aufzuzeigen. In wieweit dies aus juristischer Sicht auch tatsächlich «richtig» oder «praktikabel» ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass sich schon kleine und empirisch durchaus plausible Veränderungen bei der Bemessung der Vergleichslöhne auf den Invaliditätsgrad auswirken. Die Ergebnisse sind demnach als eine Grundlage für eine faktenbasierte Diskussion zu verstehen.

5.1 Frau C., 50 - 59 Jahre alt, selbständigerwerbend, Coiffeuse

Aus dem Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende der IV-Stelle:

Frau C. betrieb zusammen mit einer Geschäftspartnerin gemeinsam ein Coiffeurgeschäft in der Grossregion Espace Mittelland. Sie arbeitete als Selbständigerwerbende 43 Stunden pro Woche (was einem 100%-Pensum für Angestellte gemäss GAV entspricht), die Geschäftsführungsaufgaben wurden oft zusätzlich zum regulären Pensum geleistet, ihr Arbeitspensum beschreibt sie mit „mehr als 100%“.

Seit 2014 ist Frau C. zu 100% arbeitsunfähig, eine Wiederaufnahme der Tätigkeit in einem (eigenen) Friseursalon ist auch langfristig als sehr unwahrscheinlich zu betrachten. In einer optimal angepassten Tätigkeit ist Frau C. maximal zu 4 Stunden pro Tag bei einer 5-Tagewoche gesamtmedizinisch arbeitsfähig.

Das hypothetische Valideneinkommen wurde nicht auf der Basis der individuellen Konten (IK) der Ausgleichskasse berechnet, denn diese zeigen wegen der schleichenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes von Frau C. eine stark sinkende Tendenz. Als Grundlage wurde die Schweizerische Gewerbestatistik 2014/15 mit einem Jahreseinkommen von 36'900 Franken herangezogen. Indexiert auf das Jahr 2015 ergibt sich ein hypothetisches Valideneinkommen von **37'079 Franken**.

Das hypothetische Invalideneinkommen aus einer angepassten Tätigkeit wurde gestützt auf Tabelle TA1 Total Frauen Niveau 1 mit CHF 54'325 bei 41,7 Wochenarbeitsstunden festgesetzt. Auf 20 Wochenarbeitsstunden und nach allgemeinem behinderungsbedingtem Abzug von 15% aufgrund der zusätzlich eingeschränkten Leistungsfähigkeit und dem Bedarf an zusätzlichen Ruhepausen auf CHF 22'147 festgesetzt. Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse beträgt CHF 15'117 und beträgt 41% und führt zu einer Viertelsrente.

5.1.1 Zur Berechnung des hypothetischen Valideneinkommens

A) Anstatt Referenzlöhne Schweizerische Gewerbestatistik: AHV-pflichtige Einkommen vor Eintreten des Gesundheitsschadens

Die abgerechneten Jahreseinkommen gemäss den individuellen Konten (IK) der Ausgleichskasse zeigen als Durchschnittswert in einer Periode von 5 Jahren vor der schleichenden Verschlechterung einen Betrag von CHF 37'600, unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung für Frauen gemäss BFS von 16% ergibt sich ein Valideneinkommen von **CHF 43'616**, was zu einer Erwerbseinbusse von 50% und damit einer halben Invalidenrente geführt hätte. Eine neue Erhebung zur wirtschaftlichen Situation von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern und dem Einkommensverlauf vor einer IV-Berentung zeigt auf, dass die Erwerbseinkommen in einer 10-Jahresbetrachtung vor der Rentenzuspruch bis zum fünften Jahr vor der Zusprache noch zunehmen und ab dem vierten Jahr vor der Rentenzusprache die nächsten Jahre im Mittel auf rund die Hälfte abnehmen (Guggisberg/Bischof/Liechti 2020). In Fällen mit einer schleichenden Verminderung der Leistungsfähigkeit mit einer beginnenden beruflichen Desintegration wäre ein Abstützen auf die eigenen

Lohnraten vor Eintritt der sich verschlechternden Situation nicht nur inhaltlich prüfungswert, sondern auch technisch gut möglich und umsetzbar.

B) Vergleich Löhne Selbständigerwerbende vs. Löhne Unselbständigerwerbende:

Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit in einem eigenen Friseursalon scheint aus gesundheitlichen Gründen langfristig unwahrscheinlich, das hypothetische Invalideneinkommen wird deshalb auf der Grundlage von TA1 der Lohnstrukturerhebung bestimmt. Die Einkommen von Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden lassen sich aber nicht so einfach vergleichen. Hätte Frau C. als angestellte Coiffeuse gearbeitet, hätte sie gemäss Gesamtarbeitsvertrag mindestens einen Jahreslohn von **CHF 50'400** verdient. Auch ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Geschäftsführungstätigkeiten erscheint für eine 100%-Anstellung als Coiffeuse unter Berücksichtigung der Berufserfahrung ein Medianlohn von mind. **CHF 57'000** nach Detailtabellen LSE 2016 und Lohnrechner Salarium 2016 für die Grossregionen Espace Mittelland als verlässlich. Wird das Valideneinkommen kongruent mit dem Invalideneinkommen für Unselbständige eingesetzt, resultieren beim Vergleich mit dem Referenzlohn unter Berücksichtigung von Branche, Grossregion und Berufserfahrung eine Erwerbseinbusse von 61%.

Tabelle 6: Ergebnis IV-Grad Fallbeispiel 1 (Frau C., 50 - 59 Jahre alt, selbständigerwerbend, Coiffeuse) mit veränderter Basis zur Bestimmung des hypothetischen Valideneinkommens

| | Referenz- | Hypothetisches Valideneinkommen mit anderer Basis | | |
|---|---|---|-----------------|---------------------|
| | entscheid | Indiv. Konto AHV vor 5 Jahren [A] | GAV-Min. [B] | BFS Salarium [C] |
| | Schweizerische Gewerbestatistik [Ref] | | | |
| Hypothetisches Valideneinkommen | | | | |
| Referenz und Varianten [A]-[C] | 37'079 | 43'616 | 50'400 | 57'000 |
| Hypothetisches Invalideneinkommen | | | | |
| Basis: TA1 Frauen 41,7h/Woche Median | 54'325 | 54'325 | 54'325 | 54'325 |
| für 20 Wochenarbeitsstunden | 26'055 | 26'055 | 26'055 | 26'055 |
| allgemeiner behinderungsbed. Abzug | 15% | 15% | 15% | 15% |
| Hypothetisches Invalideneinkommen | 22'147 | 22'147 | 22'147 | 22'147 |
| Behinderungsbedingte Erwerbseinbusse | 14'932 | 21'469 | 28'253 | 34'853 |
| Erwerbseinbusse in Prozent (IV-Grad) | 40.3% | 49.2% | 56.1% | 61.1% |
| IV-Rente (hypothetisch) | ¼ Rente | ¼ Rente | ½ Rente | ¾ Rente |

Quelle: Berechnungen BASS

5.1.2 Zur Berechnung des hypothetischen Invalideneinkommens

Das hypothetische Invalideneinkommen wird unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation und des Geschlechts aus Tabelle TA1 mit CHF 54'325 festgesetzt. Verwenden wir Tabelle TA11 nach Ausbildung, beruflicher Stellung und Geschlecht für den privaten Sektor für das Jahr 2014 führt der Tabellenlohn von CHF 51'768 (Basis 40 Wochenarbeitsstunden) praktisch zum gleichen Ergebnis. Worin liegt die Problematik bei diesem Vergleich?

A) Die Zahlen in TA1 oder in TA11 zeigen einen Medianlohn

Medianlohn heisst, dass genau die Hälfte der Frauen, die ohne abgeschlossene Ausbildung und ohne Kaderfunktion in der Schweiz im privaten Sektor arbeiten, weniger verdienen als das das hypothetische Invalideneinkommen. Nicht alle Frauen haben jedoch eine als realistisch einzustufende Chance darauf, diesen Lohn zu erzielen. Insbesondere Personen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen erzielen gemäss den durchgeführten Auswertungen überdurchschnittlich häufig einen Lohn, der deutlich unter dem

Medianlohn liegt. Nur 1 von 3 IV-Rentner/innen erzielt auf dem 1. Arbeitsmarkt einen Lohn, mindestens einem Medianlohn entspricht.

B) Verwendung des 25%-Lohns (1. Quartil)

Die Tabellen TA1 und TA11 zeigen immer auch den Quartilsbereich. Geht man basierend auf den durchgeführten Lohnanalysen davon aus, dass eine Person mit gesundheitlichen Einschränkungen weniger verdient als eine Person ohne gesundheitliche Einschränkungen, drängt sich die Verwendung des unteren Quartilswerts auf. Auch dann verdienen immer noch 25% aller Frauen ohne abgeschlossene Ausbildung und ohne Kaderfunktion im privaten Sektor weniger. Der untere Quartilswert (1. Quartil) liegt für Frauen der Berufshauptgruppen, die dem Anforderungsniveau 1 oder 2 zugeordnet werden zwischen 11% 16% unter dem Medianlohn (vgl. dazu A-2, Tabelle 9 und Tabelle 10). Ob bei der Verwendung des 25%-Lohns (1. Quartil) ein behinderungsbedingter Abzug rechtfertigt, kann immer noch einzelfallbezogen beurteilt werden. In diesem Zusammenhang sollten jedoch vorwiegend der Schweregrad von gesundheitlichen Einschränkungen in die Beurteilung miteinbezogen werden, da die systematisch tieferen Löhne von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen schon berücksichtigt wurden.

C) Unterschiede nach Alter und Branchen

In welchen Branchen findet eine (ehemals) selbständige Coiffeuse, die aus gesundheitlichen Gründen ihren gelernten Beruf nicht mehr ausüben kann und höchstens 4 Stunden pro Tag arbeiten kann und zusätzliche Ruhepausen benötigt, realistisch eine Anstellung? Massgebend ist dann nicht der Medianlohn des privaten Sektors, sondern die Angaben für bestimmte Branchen. Auch eine Abstützung auf die Löhne von Personen mit Hilfsarbeitstätigkeiten scheint nicht zielführend, da diese ausschliesslich einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art umfasst. Geht man hingegen von einer Anstellung in den Berufsgruppen 51 (Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen) oder 91 (Reinigungspersonal und Hilfskräfte) liegen die Löhne deutlich tiefer (vgl. dazu A-2, Tabelle 11 und Tabelle 12). Die Lohnstrukturerhebung zeigt zudem einen deutlichen Lohnanstieg mit zunehmendem Lebensalter (Grund: höhere Berufserfahrung und höheres Dienstalter beim gleichen Arbeitgeber) auch in diesen Branchen von rund 15% zwischen ≤ 29 jährigen und ≥ 50 jährigen Angestellten. Weil Frau C. in einer neuen Branche und bei einem neuen Arbeitgeber kaum von einem Altersbonus ausgehen kann, könnte sich ein Referenzlohn in diesem Einzelfall realistisch auf die jüngste Alterskategorie abstützen und auf den Quartilslohn von CHF 43'428 für die Berufsgruppe 51 oder CHF 42'000 für die Berufsgruppe 91 abstützen. Mit dieser Berechnung ergeben sich Erwerbseinbussen von 51 bzw. 52% und hätten damit zu einer halben Invalidenrente geführt.

D) Branche, Ausbildung, berufliche Stellung, Tätigkeit, Alter, Dienstjahre und Grossregion

Der Lohnrechner des BFS Salarium basiert auf den Daten der Lohnstrukturerhebung. Im Lohnrechner können die wichtigsten Einflussfaktoren zur Bestimmung eines Referenzlohns simultan eingegeben werden. Für Frau C. suchen wir in zwei Branchen Beherbergung (NOGA 55) und der Berufsgruppe 42 Bürokräfte mit Kundenkontakt und der Branchen Sonstige persönliche Dienstleistungen (NOGA 95) und der Berufsgruppe 51 Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen eine Arbeitsstelle. Wir geben zudem die zutreffende Grossregion Espace Mittelland, die Arbeitszeit pro Woche (40h), die berufliche Stellung (ohne Kaderfunktion), die Ausbildung (ohne abgeschlossene Ausbildung) und das Dienstalter (0 Jahre) ein und treffen für das Alter zwei Annahmen, einmal 30 Jahre alt und einmal 50 Jahre alt. Wir gehen wegen den gesundheitlichen Einschränkungen wie oben erwähnt wieder vom unteren Quartilswert aus. Diese Annahmen führen zu errechneten Erwerbseinbussen von 52% bis hin zu 62% und führen zu einer halben oder sogar zu einer Dreiviertelsrente. Je nach gewählter NOGA-Branche oder Berufsgruppe ergeben sich Unterschiede im Invalideneinkommen (1. Quartil) von rund CHF 3'000 (Vollzeit). Der Einfluss des Lebensalters ist im Lohnrechner Salarium deutlich stärker, ein Altersunterschied von 20 Jahren führt zu einem um

CHF 5'500 höheren Einkommen (1. Quartil, Vollzeit)¹⁰. Die Lohnentwicklung mit zunehmendem Lebensalter widerspiegelt die mit dem Alter in der Regel steigende Berufserfahrung. Es ist davon auszugehen, dass Frau C. bei einem Wechsel des Berufs und in eine neue Branche keine oder nur wenig Berufserfahrung als lohnrelevant zugerechnet wird. Wir erachten deshalb bei Verwendung des Lohnrechners Salarium das Alter der Person für die Ermittlung eines hypothetischen Invalideneinkommen im Bereich von 20 bis max. 30 Altersjahren einfließen zu lassen.

¹⁰ Der Vergleich mit den Auswertungen der Lohnstrukturerhebung LSE zeigen, dass dieser „Alterseffekt“ für alle Tätigkeiten mit tiefem Anforderungsniveau und in Branchen mit unterdurchschnittlichen Löhnen im Modell des Lohnrechners überschätzt wird.

Tabelle 7: Ergebnis IV-Grad Fallbeispiel 1 (Frau C., 50 - 59 Jahre alt, selbständigerwerbend, Coiffeuse) mit veränderter Basis zur Bestimmung des hypothetischen Valideneinkommens und des hypothetischen Invalideneinkommens sowie unterschiedlichem allgemeinem behinderungsbedingtem Abzug

| | Referenz | Alternative Lohntabellen LSE Hypothetisches Invalideneinkommen | | | | | | | |
|---|---------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | [1] | [2] | [3] | [4] | [5] | [6] | [7] | [8] |
| Hypothetisches Valideneinkommen | | | | | | | | | |
| Schweizerische Gewerbestatistik [Ref] | 37'079 | 37'079 | 37'079 | 37'079 | 37'079 | 37'079 | 37'079 | 37'079 | 37'079 |
| Indiv. Konto vor 5 Jahren [A] | | 43'616 | 43'616 | 43'616 | 43'616 | 43'616 | 43'616 | 43'616 | 43'616 |
| GAV-Minimum [B] | | 50'400 | 50'400 | 50'400 | 50'400 | 50'400 | 50'400 | 50'400 | 50'400 |
| Referenzlohn BFS Salarium [C] | | 57'000 | 57'000 | 57'000 | 57'000 | 57'000 | 57'000 | 57'000 | 57'000 |
| Hypothetisches Invalideneinkommen | | | | | | | | | |
| Basistabellen LSE | TA1 | TA11 | TA11 | BG 51 | BG 91 | NOGA55 | NOGA55 | NOGA96 | NOGA96 |
| Median vs. 1. Quartil | Median | Median | Q1 |
| Basis: Frauen 41,7h/Woche | 54'325 | 51'768 | 44'724 | 43'428 | 42'000 | 42'612 | 37'320 | 39'720 | 34'104 |
| für 20 Wochenarbeitsstunden | 26'055 | 25'884 | 22'362 | 21'714 | 21'000 | 21'306 | 18'660 | 19'860 | 17'052 |
| allgemeiner behinderungsbed. Abzug | 15% | 15% | 15% | 15% | 15% | 15% | 15% | 15% | 15% |
| Ergebnis hypothetisches Invalideneinkommen | 22'147 | 22'001 | 19'008 | 18'457 | 17'850 | 18'110 | 15'861 | 16'881 | 14'494 |
| Behinderungsbedingte Erwerbseinbusse | | | | | | | | | |
| Schweizerische Gewerbestatistik [Ref] | 14'932 | 15'078 | 18'071 | 18'622 | 19'229 | 18'969 | 21'218 | 20'198 | 22'585 |
| Indiv. Konto vor 5 Jahren [A] | | 21'615 | 24'608 | 25'159 | 25'766 | 25'506 | 27'755 | 26'735 | 29'122 |
| GAV-Minimum [B] | | 28'399 | 31'392 | 31'943 | 32'550 | 32'290 | 34'539 | 33'519 | 35'906 |
| Referenzlohn BFS Salarium [C] | | 34'999 | 37'992 | 38'543 | 39'150 | 38'890 | 41'139 | 40'119 | 42'506 |
| Erwerbseinbusse in Prozent (IV-Grad) | | | | | | | | | |
| Schweizerische Gewerbestatistik [Ref] | 40.3% | 40.7% | 48.7% | 50.2% | 51.9% | 51.2% | 57.2% | 54.5% | 60.9% |
| Indiv. Konto vor 5 Jahren [A] | | 49.6% | 56.4% | 57.7% | 59.1% | 58.5% | 63.6% | 61.3% | 66.8% |
| GAV-Minimum [B] | | 56.3% | 62.3% | 63.4% | 64.6% | 64.1% | 68.5% | 66.5% | 71.2% |
| Referenzlohn BFS Salarium [C] | | 61.4% | 66.7% | 67.6% | 68.7% | 68.2% | 72.2% | 70.4% | 74.6% |
| Rentengrad mit Tabellenlohnabzug 15% | | | | | | | | | |
| Schweizerische Gewerbestatistik [Ref] | 1/4 | 1/4 | 1/4 | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 3/4 |
| Indiv. Konto vor 5 Jahren [A] | | 1/4 | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 3/4 | 3/4 | 3/4 |
| GAV-Minimum [B] | | 1/2 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 1 |
| Referenzlohn BFS Salarium [C] | | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 1 | 1 | 1 |
| Rentengrad mit Tabellenlohnabzug 10% | | | | | | | | | |
| Schweizerische Gewerbestatistik [Ref] | | | 1/4 | 1/4 | 1/4 | 1/4 | 1/2 | 1/2 | 1/2 |
| Indiv. Konto vor 5 Jahren [A] | | | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 3/4 | 1/2 | 3/4 |
| GAV-Minimum [B] | | | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 |
| Referenzlohn BFS Salarium [C] | | | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 1 | 3/4 | 1 |
| Rentengrad mit Tabellenlohnabzug 0% | | | | | | | | | |
| Schweizerische Gewerbestatistik [Ref] | | | X | 1/4 | 1/4 | 1/4 | 1/4 | 1/4 | 1/2 |
| Indiv. Konto vor 5 Jahren [A] | | | 1/4 | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 3/4 |
| GAV-Minimum [B] | | | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 1/2 | 3/4 | 3/4 | 3/4 |
| Referenzlohn BFS Salarium [C] | | | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 1 |

BG: Berufsgruppe

Quelle: Berechnungen BASS

5.2 Herr A., 35 - 44 Jahre, angestellt, Hilfsarbeiter, Grossregion Zürich

Aus dem BGer 9C_368/2019:

Herr A. verfügt über keine Berufsausbildung und hat vor Eintritt der gesundheitlichen Einschränkungen ein Einkommen von CHF 77'814 erzielt. Herr A. sind leichte bis mittelschwere Tätigkeiten in einem Pensum von 100% zumutbar.

5.2.1 Zur Berechnung des hypothetischen Valideneinkommens

A) Anstatt hypothetisches Einkommen tatsächlich erzielt Einkommen:

Das Sozialversicherungsgericht Zürich ist im Entscheid vom 04.04.2019 nicht vom tatsächlich erzielten Einkommen, sondern vom Tabellenlohn von 66'852 im Kompetenzniveau 1 ausgegangen, weil Herr A. wegen dem Konkurs des Arbeitgebers die Stelle ohnehin verloren hätte. Das Bundesgericht korrigiert diese Annahme zu recht, bei einem funktionierenden Arbeitsmarkt kann davon ausgegangen werden, dass das Einkommen von Herrn A. nicht willkürlich um rund 16% über dem Tabellenlohn gelegen hat, sondern dass die ausgeübte Tätigkeit, die individuelle Leistungsfähigkeit von Herrn A. und evtl. die Branche in der er tätig war, diesen Lohnunterschied erklären.

5.2.2 Zur Berechnung des hypothetischen Invalideneinkommens

Das hypothetische Invalideneinkommen wird unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation und des Geschlechts aus Tabelle TA1 mit CHF 66'852 festgesetzt. Worin liegt die Problematik bei diesem Vergleich?

A) Die Zahlen in TA1 zeigen einen Medianlohn

Medianlohn heisst, dass genau die Hälfte der Männer, die ohne abgeschlossene Ausbildung und ohne Kaderfunktion in der Schweiz im privaten Sektor arbeiten, weniger verdienen als das hypothetische Invalideneinkommen. Es ist davon auszugehen, dass viele dieser Tätigkeiten mit einer hohen körperlichen Belastung verbunden sind und von Herrn A. so nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt ausgeführt werden können.

B) Unterschiede nach Alter und Branchen

In welcher Branche und in welcher Tätigkeit (Berufsgruppe) findet ein etwa 40jähriger Mann ohne Ausbildung eine Anstellung, die auf seine gesundheitlichen Einschränkungen abgestimmt ist. Es wird der Lohnrechner Salarium und die NOGA-Branche 41 (Hochbau) und die Grossregion Zürich mit überdurchschnittlich hohen Einkommen verwendet. Für die Unternehmensgrösse wählen wir ein KMU (20-49 Mitarbeitende) und wegen der fehlenden Berufserfahrung als Lebensalter 25 Jahre, ohne Ausbildung und 0 Dienstjahre. Die für den Referenzlohn entscheidende Zuordnung ist die auszuübende Tätigkeit (Berufsgruppe): Wählt man die Berufsgruppen 81 – 83 (Bedienen von Anlagen, Maschinen und Montageberufe) ergeben sich Einkommen in der Höhe des Tabellenlohns TA1 und es ist aber davon auszugehen, dass diese Tätigkeiten entweder eine Ausbildung und/oder Berufserfahrung oder mit einer körperlichen Belastung verbunden sind. Wählt man in den Berufsgruppen 91 – 96 (Hilfsarbeitskräfte) beispielsweise die Berufsgruppe 93 Hilfskräfte im Bau (z.B. Bauarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Geleisemonteur) aus, handelt es sich um Hilfsarbeiten mit starker körperlicher Beanspruchung. Eine körperlich weniger belastende Tätigkeit wie Raumpfleger, Reinigungsangestellter d.h. Berufsgruppe 91 könnte zutreffender sein. Für diese Berufsgruppe resultiert ein Medianlohn von CHF 51'864, d.h. rund 14% unter dem Tabellenlohn TA1. Mit dieser Berechnung resultiert eine Erwerbseinbusse von CHF 31'136, was zu einem Invaliditätsgrad von genau 40% und damit zu einer Viertelrente führt.

C) Verwendung des 25%-Lohns (1. Quartil)

Wie oben bereits erläutert wird bei der Verwendung eines Medianlohns davon ausgegangen, dass die Hälfte der Personen, die in der gewählten Branche, Grossregion und Funktion arbeiten tiefere Einkommen erzielen als der Referenzlohn gemäss Tabellenlohn oder Salarium. Die durchgeführten Lohnanalysen in Kapitel 3 und 4 haben aufgezeigt, dass für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen wie z.B. Herr A. die Suche einer angepassten Arbeitsstelle erschwert ist und auch wenn die Suche erfolgreich ist, das Einkommen systematisch tiefer ist als für Personen ohne gesundheitlichen Einschränkungen. Approximativ wird aus diesem Grund auf den Lohn der unteren Quartilsgrenze (1. Quartil) abgestellt. Der untere Quartilswert liegt hier 7% unter dem Medianlohn. Unter Berücksichtigung des allgemeinen behinderungsbedingten Abzugs von 10% ergibt sich eine Erwerbseinbusse von 44.3%. "

Tabelle 8: Ergebnis IV-Grad Fallbeispiel 2 (Herr A., 35 - 44 Jahre, angestellt, Hilfsarbeiter, Grossregion Zürich) mit veränderter Basis zur Bestimmung des hypothetischen Valideneinkommens und des hypothetischen Invalideneinkommens

| | BGE | IV Kt. Zürich | BG 91 | 1.Q. BG 91 |
|---|-----------------------|---------------|------------------------------|---------------|
| Valideneinkommen | 77'814 | 66'852 | 77'814 | 77'814 |
| Invalideneinkommen | LSE TA1 Männer | | Salarium (spezifisch) | |
| | | | Median | 1. Quartil |
| Tabelle TA1 Total Männer 41,7h/Woche | 66'852 | 66'852 | 51'864 | 48'132 |
| allgemeiner behinderungsbed. Abzug | 10% | 10% | 10% | 10% |
| Hypothetisches Invalideneinkommen | 60'167 | 60'167 | 46'678 | 43'319 |
| Behinderungsbedingte Erwerbseinbusse | 17'647 | 6'685 | 31'136 | 34'495 |
| Erwerbseinbusse in Prozent (IV-Grad) | 22.7% | 10.0% | 40.0% | 44.3% |
| Rentengrad | X | x | ¼ | ¼ |

Quelle: Berechnungen BASS

6 Schlussbetrachtung und Ausblick

Im letzten Kapitel werden die wichtigsten empirischen Ergebnisse zu den Lohnanalysen und der Nutzung von Tabellenlöhnen für die Invaliditätsbemessung in aller Kürz noch einmal dargelegt. Basierend auf diesen Ergebnissen und Erkenntnissen wird versucht, im letzten Abschnitt vorhandene Möglichkeiten für eine präzisere Bestimmung des Lohnniveaus für den Einkommensvergleich aufzuzeigen.

6.1 Die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse im Überblick

Löhne von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind signifikant tiefer

Sowohl der Durchschnittslohn (Mittelwert) wie auch der Medianlohn von **Erwerbstätigen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen**, die keine IV-Rente beziehen, sind im Vergleich zu den Löhnen von voll leistungsfähigen Erwerbstätigen um rund 10% tiefer.

Die Löhne von erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentnern sind nochmals tiefer. Ihr Durchschnittslohn ist im Vergleich zu voll leistungsfähigen Erwerbstätigen um 14% und der Medianlohn um 17% tiefer.

Der weitaus grösste Anteil der Lohnunterschiede ist nicht auf lohnrelevante Faktoren wie bspw. Geschlecht, Alter, Kompetenzniveau (skill level) oder Brancheneffekte zurückzuführen. Auch unter Kontrolle dieser Merkmale resultiert ein um 12.4% signifikant tieferer Durchschnittslohn der erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentner bzw. ein um 10% tiefer Durchschnittslohn von Erwerbstätigen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen.

Auch die Löhne von Arbeiten auf dem Kompetenzniveau 1 (Hilfsarbeitskräfte) von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind tiefer

Der Medianlohn von erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentnern mit ausgeübten Berufen des Kompetenzniveaus 1 ist im Vergleich zum Medianlohn von Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen um 7% tiefer.

Unter Kontrolle der wichtigsten lohnrelevanten Einflussfaktoren (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Branche) ist der durchschnittlich erzielte Lohn von erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentnern um 9.3% tiefer als für Personen ohne starke gesundheitliche Einschränkungen.

Als Fazit aus den Ergebnissen der durchgeführten Lohnanalysen kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Tabellenmedianlöhne der Lohnstrukturhebung (LSE) weitgehend die Löhne von gesunden und voll leistungsfähigen Personen widerspiegeln und das Lohnniveau von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen im Vergleich dazu deutlich tiefer ist. Nur rund 1 von 3 erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -rentnern erzielt auf dem 1. Arbeitsmarkt einen Lohn, der mindestens so hoch ist wie der Medianlohn.

Auch mit Tätigkeiten, die dem Kompetenzniveau 1 zugeordnet werden, können IV-Rentnerinnen (44%) und -Rentner (37%) deutlich weniger häufig einen Medianlohn erzielen als die entsprechende Referenzbevölkerung ohne stärkere gesundheitliche Einschränkungen (50%). Dass dies vor allem mit der Gesundheitssituation und weniger mit anderen lohnrelevanten Faktoren wie bspw. Alter, Geschlecht, Nationalität oder Ausbildung zu tun hat, haben die multivariaten Lohnanalysen gezeigt. Gerade bei Tätigkeiten auf dem Kompetenzniveau 1 akzentuieren sich die Lohnunterschiede zwischen «Gesunden» und «gesundheitlich Beeinträchtigten» noch, wenn die wichtigsten lohnrelevanten Einflussfaktoren wie Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Branche auch noch mitberücksichtigt werden.

Problematik Medianlöhne: Viele Personen haben aufgrund ihrer Ausstattungsmerkmale kaum eine reale Chance, einen Medianlohn zu erzielen

Der Medianlohn ist eine statistische Kennzahl, die angibt, wo sich der «mittlere» Lohn aller in der Grundgesamtheit erzielten Löhne befindet. 50% aller Personen erzielen einen höheren Lohn und 50% einen tieferen. Darüber, welche Chancen ein Individuum hat, einen Medianlohn auf dem Arbeitsmarkt, auch auf einem sogenannten ausgeglichenen Arbeitsmarkt, tatsächlich erzielen zu können, gibt die Kennzahl keine Auskunft. Dies ist abhängig einerseits von bestimmten personenbezogenen Merkmalen wie bspw. Alter, Geschlecht, Nationalität und Ausbildung und andererseits von strukturellen Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt wie bspw. Wirtschaftszweig oder auch die Grossregion.

Während die geschlechterspezifischen Lohnunterschiede sowie die Lohnunterschiede zwischen den Kompetenzniveaus bei der Bemessung des Invaliditätsgrades in der Regel berücksichtigt werden, fliesen wesentliche Faktoren, die Lohnunterschiede begründen, nicht in die Festlegung der Vergleichseinkommen ein. Dies führt dazu, dass bestimmte Personengruppen kaum eine reale Chance haben, einen bestimmten Vergleichsmedianlohn tatsächlich erzielen zu können. Die für eine präzisere und besser auf das Individuum abgestimmte Bestimmung und Festlegung des Vergleichslohns notwendigen Informationen sind in der LSE grundsätzlich vorhanden und könnten dafür genutzt werden.

Erschwerend zur Problematik des Medianlohns kommt dazu, dass die Nomenklatur der ISCO keine Information darüber liefert, welche körperlichen Anforderungen an eine bestimmte ausgeübte Tätigkeit gestellt werden und ob eine Person mit bestimmten gesundheitlichen Einschränkungen dafür geeignet wäre, eine solche Stelle anzutreten. Es gibt zumindest Hinweise darauf, dass für Tätigkeiten, die dem Kompetenzniveau 1 oder 2 zugeordnet werden, das Lohnniveau für körperlich anstrengende Tätigkeiten eher höher ist als für körperlich eher weniger anstrengende.

Problematik Kompetenzniveau 1: Einfache körperliche Tätigkeiten sind nicht dasselbe wie Tieflohnstellen

Das in Zusammenhang mit der Invaliditätsbemessung wichtige Kompetenzniveau 1 beinhaltet **«einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art»** und enthält die gemäss ISCO Nomenklatur zugeordneten **Hilfsarbeitskräfte** aus der Berufshauptgruppe 9. Es liegen Hinweise vor, dass innerhalb des Kompetenzniveaus 1 das Lohnniveau von beruflichen Tätigkeiten mit schweren körperlichen Anstrengungen höher ist als das von körperlich etwas leichteren Tätigkeiten.

Nur rund 6 Prozent aller Beschäftigten gehen einer Tätigkeit mit Kompetenzniveau 1 nach, Frauen mit 7 Prozent deutlich häufiger als Männer mit 4 Prozent. Innerhalb der Hilfsarbeitskräfte sind die meisten Arbeitnehmenden als Reinigungspersonal oder als Hilfsarbeiter in Bergbau, Bau, bei der Herstellung von Waren und im Transportwesen tätig.

Die gemäss der ISCO Nomenklatur zugeordneten Tätigkeiten als Hilfsarbeitskräfte sind nicht gleichzusetzen mit Tieflohnstellen. Die Definition von Tieflohnstellen orientiert sich im Gegensatz zur ISCO Nomenklatur nicht an den beruflichen Tätigkeiten, sondern am effektiv erzielten Lohn. Wenn dieser (standardisiert) weniger als zwei Drittel des schweizerischen Bruttomedianlohns beträgt, gilt die Stelle als Tieflohnstelle. Die Schwelle für die Tieflohnstellen betrug im Jahr 2016 4'335 Franken. Der Medianlohn für «einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art» (Kompetenzniveau 1) betrug demgegenüber 4'933 (privater Sektor) bzw. 4'975 Franken (privater und öffentlicher Sektor). Die Quartilsgrenze für die Berufshauptgruppe der Hilfsarbeitskräfte lag bei 4'230 Franken, als nur leicht

unter dem Schwellenwert für eine Tieflohnstelle. Damit dürfte nur rund ein Drittel der Stellen für Hilfsarbeitskräfte Tieflohnstellen sein.

Erschwerter Zugang zu Arbeitsmarkt

IV-Rentnerinnen und -Rentner, die eine Teilrente beziehen und damit über eine Resterwerbsfähigkeit verfügen wie auch gesundheitlich eingeschränkte Personen ohne IV-Rente, gelingt es im Vergleich zu Personen ohne starke Einschränkungen deutlich weniger gut, ihr Potential auf dem Arbeitsmarkt auszuschöpfen. Sie sind häufiger erwerbslos oder würden gerne einer Erwerbstätigkeit nachgehen und wenn sie eine Arbeitsstelle haben, sind sie öfters unterbeschäftigt, d.h. sie möchten gerne ein grösseres Pensum und wären dafür verfügbar. Dass ein Teil der Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ohne Zugang zu einer IV-Rente Schwierigkeiten haben, ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen zu erzielen, konnte in einer Studie zur Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe aufgezeigt werden (Guggisberg/Bischof 2020).

Dass die Tabellenmedianlöhne der LSE nur sehr unzureichend das Lohnniveau von gesundheitlich beeinträchtigten Personen widerspiegeln, hat, wie die durchgeführten Analysen aufzeigen konnten, mehrere Gründe. Zum einen sind die Löhne von gesundheitlich beeinträchtigten Personen im Vergleich zu den Löhnen von «Gesunden» systematisch tiefer. Dies führt dazu, dass rund zwei Drittel der erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und Rentner auf dem 1. Arbeitsmarkt einen tieferen Lohn erzielen als der oft für die Rentenbemessung benutzte Mediantabellenlohn. Zweitens werden wichtige lohnrelevante Faktoren, die eine präzisere Bestimmung des Lohnniveaus ermöglichen würden, bei der Festsetzung der Vergleichslöhne nicht berücksichtigt, wenn dafür ausschliesslich das Geschlecht und das Kompetenzniveau der beruflichen Tätigkeit berücksichtigt werden. Die Nicht-Berücksichtigung von weiteren lohnrelevanten Faktoren wie bspw. Alter, Nationalität, Branche oder auch Grossregion führt dazu, dass es für bestimmte Gruppen noch schwieriger ist, auf den 1. Arbeitsmarkt tatsächlich einen Lohn zu erzielen, der überhaupt in die Nähe des Medianlohns kommt. Sehr ausgeprägt ist dies bspw. für Personen unter 40 Jahren, wo die Nichtberücksichtigung des Alters die Chancen, einen Medianlohn erzielen zu können, besonders stark vermindert werden.

Zudem ist es fraglich, dass das Kompetenzniveau zur Klassifizierung von möglichen Arbeitsstellen von gesundheitlich Beeinträchtigten eignet, da eine Unterscheidung bspw. zwischen körperlich anstrengender oder weniger anstrengender Arbeit nicht möglich ist. Insbesondere bei Erwerbspersonen aus dem Tieflohnbereich führt ein Vergleichslohn auf der Kompetenzstufe 1 dazu, dass diese bei Eintritt eines Gesundheitsschadens geringere Chancen auf eine IV-Rente haben als Personen mit höheren Löhnen. Dies, weil berufliche Tätigkeiten, die dem Kompetenzniveau 1 zugeordnet werden, nicht gleichgesetzt werden können mit sogenannten Tieflohnstellen. Hier zeigen die Ergebnisse, dass nur 1 von drei Stellen mit Tätigkeiten der Kompetenzstufe 1 Tieflohnstellen sind. Damit wird bei der Invaliditätsbemessung unterlegt, dass Personen, die vor Eintritt einer Invalidität eine Tieflohnstellen besetzt haben, nach Eintritt der Invalidität und einem allfällig notwendigen Stellenwechsel trotz gesundheitlicher Einschränkung noch höhere (standardisierte) Löhne erzielen können, als vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung.

6.2 Möglichkeiten für eine präzisere Bestimmung des Lohnniveaus für den Einkommensvergleich

In diesem abschliessenden Abschnitt werden basierend auf den identifizierten Problematiken, die in bestimmten Fällen zu einer realitätsfernen Einstufung des Invalideneinkommens führen, Lösungsansätze und Denkanstösse präsentiert, wie eine realitätsnähere Bestimmung der Vergleichslöhne erfolgen könnte. Der Fokus bei den dargestellten Überlegungen liegt darin, vorhandene Möglichkeiten aus statistisch wissenschaftlicher Sicht aufzuzeigen und Hinweise darauf zu geben, wie diese mit den aktuell verfügbaren Datensätzen umgesetzt werden könnten.

■ **Berücksichtigen, dass Löhne von gesundheitlich Beeinträchtigten tiefer sind:** Die durchgeführten Analysen zeigen klar auf, dass das Lohnniveau von gesundheitlich beeinträchtigten Personen tiefer ist als dasjenige von Personen ohne (starke) gesundheitliche Einschränkungen. Mit der aktuellen Nutzung der Tabellenmedianlöhne der LSE wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen. In Bezug auf die LSE besteht das Problem, dass über die Gesundheit der Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern, deren Löhne erfasst werden, nichts bekannt ist. Die SAKE bzw. die SESAM-Daten enthalten solche Angaben und liefern damit erste statistische Belege auch über das Ausmass der tieferen Lohnstruktur von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Überschlagsmässig kann davon ausgegangen werden, dass der «mittlere» Lohn von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen in etwa dem Lohn auf der 1. Quartilsgrenze (Q1) gemäss LSE entspricht. Je nach Profil einer Person aber auch je nach Branche, Berufsgruppe und anderen strukturellen Merkmalen können die Unterschiede auch grösser oder kleiner sein. Die Nutzung des Q1-Lohnes für die näherungsweise Bestimmung des Medianlohns für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen kann aus statistischer Sicht damit begründet werden. Die Problematik der Nutzung des Medianlohns für die Bestimmung eines realitätsnahen Lohnes für ein Individuum mit spezifischen «Ausstattungsmerkmalen» ist damit jedoch noch nicht behoben, da auch die Löhne von gesundheitlich eingeschränkten Personen eine gewisse Spannweite bzw. Variation aufweisen.

Eine weitere Möglichkeit, die Löhne von Personen mit einer IV-Rente als Referenz für den Einkommensvergleich beizuziehen besteht darin, die Daten der LSE mit den Registerdaten der IV zu verknüpfen. Dies ist seit der Einführung der AHV-13-Nummer, welche auch in der LSE vorhanden ist, seit 2010 möglich. Damit könnten u.a. auch die im Rahmen dieses Mandats getätigten Analysen mit den SESAM-Daten verfeinert und verifiziert werden. Im Gegensatz zu den SESAM-Daten nicht möglich wäre jedoch die Bildung einer zusätzlichen Vergleichsgruppe von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ohne IV-Renten.

■ **Nutzung der in der LSE erfassten Merkmale zur Erstellung von differenzierten «Lohnprofilen» ausgewählter Gruppen:** Die zur Bestimmung des Invalideneinkommens benutzten Lohntabellen der LSE berücksichtigen nur wenige lohnrelevanten Faktoren. Sie beschränken sich weitgehend auf die Kriterien «Geschlecht», «Kompetenzniveau» und einen bestimmten Sektor (i.d.R. privater Sektor) sowie in einigen Fällen auf einen bestimmten Wirtschaftszweig. Wie in den Fallbeispielen (vgl. dazu Kapitel 5) aufgezeigt werden konnte, führt die Berücksichtigung von den tatsächlichen Merkmalen der betroffenen Personen sowie eine Auswahl an Kriterien, die der beruflichen Situation sowie deren beruflichen Perspektiven näher entsprechen erstens zu anderen Ergebnissen und zweitens auch zu einem realitätsnäheren Abbild des tatsächlich auf dem Arbeitsmarkt realisierbaren Erwerbseinkommens. Dass mehr als die drei bisher berücksichtigten lohnrelevanten Faktoren eine wichtige Rolle in Bezug auf die Lohnchancen spielen, haben die durchgeführten Analysen deutlich aufgezeigt. Auch die jeweils vom Bundesamt für Statistik durchgeführten Analysen zu den Löhnen in der Schweiz (bspw. BFS 2019c) zeigen klar auf, dass die Löhne noch von weitaus mehr Faktoren abhängen als von den eingangs erwähnten. Mit der Berücksichtigung von in der LSE erfassten lohnrelevanten Faktoren ist eine präzisere bzw. realitätsnähere Bestimmung des Lohnniveaus durchaus möglich. Konkret könnten für ausgewählte spezifische behinderungsbedingte Situation definiert

werden, welche Kriterien in welcher Form berücksichtigt werden müssten, damit die für die entsprechende Gruppe möglichst realitätsnahe Lohnprofile bzw. Lohn Tabellen erstellt und benutzt werden könnten. Die Auswahl der Kriterien könnte dabei empirisch überprüft und ermittelt werden. Neben dem Median von solchen spezifischen Lohn Tabellen sollten neben dem Median (Q2) auch mindestens die Grenzen des ersten (Q1) und dritten Quartils (Q3) erfasst und ausgewiesen werden. Je nach spezifischer Fallkonstellation könnte dann auf diejenige Lohn Tabelle zurückgegriffen werden, die dem individuellen Fall am besten entspricht. Die Idee von «fallspezifischen» Lohn Tabellen ist nicht neu und wurde u.a. auch schon von Froidevaux (2013) vorgeschlagen und diskutiert. Wir erachten die darin geäußerten Vorschläge nach wie vor als sehr zielführend. Im Gegensatz zu Froidevaux konnte im Rahmen dieses Mandats jedoch zusätzlich noch nachgewiesen werden, dass es auch zwingend eine Korrektur für die tieferen Lohnstrukturen für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen braucht (vgl. dazu Punkt 1 der Vorschläge).

■ **Nutzung der ISCO-08 Klassifizierung zu Ermittlung der Kompetenzniveaus – Kritische Überprüfung und Entwicklung einer angepassten Kategorisierung:** Die Ergebnisse der Analysen werfen Fragen bezüglich der Angemessenheit der Nutzung der ISCO-08 Klassifizierung in Zusammenhang mit der Ermittlung von Vergleichslöhnen für die Berechnung des IV-Grades auf. Gerade für Personen, die ein tiefes Bildungsniveau aufweisen und nur noch leichte körperliche Arbeiten ausführen können, scheint eine Abstützung auf das Kompetenzniveau 1 wenig zielführend, da in dieser Kategorie per se nur Berufe mit einfachen Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art aufgelistet werden. Berufe mit eher anstrengenden körperlichen Tätigkeiten dürften dabei mengenmässig erstens dominieren und zweitens scheinen diese im Vergleich zu etwas weniger anstrengenden körperlichen Tätigkeiten besser entlohnt zu sein. Dies widerspiegelt sich in einem verhältnismässig hohen Medianlohn, der damit eher den Löhnen für eher anstrengende körperliche Tätigkeiten entspricht als denjenigen mit eher weniger anstrengenden Tätigkeiten. Dafür bestehen erste Hinweise, eine exakte Bestimmung oder Überprüfung dieser Vermutung oder Hypothese war jedoch im Rahmen dieses Mandats nicht möglich und dürfte mit den bestehenden LSE-Daten auch schwierig sein. Es gilt jedoch zu überprüfen, ob dies mit einer anderen Einteilung der Berufe, die auch auf der ISCO-08 Klassifizierung beruhen würde, möglich wäre. Dazu müsste abgeklärt werden, ob basierend auf der sehr differenzierten 4-stelligen ISCO-08 Klassifizierung Berufe für bestimmte Fallgruppen von Personen mit spezifischen gesundheitlichen Einschränkungen zugeordnet werden könnten.

Die drei ausgeführten Vorschläge sind als Denkanstösse zu verstehen, die einen möglichen Weg für eine präzisere und realitätsnähere Bestimmung der Vergleichslöhne zu Ermittlung des Invaliditätsgrades skizzieren. Eine Konkretisierung der Vorschläge ist aus empirischer Sicht möglich, erfordert jedoch auch eine interdisziplinäre Herangehensweise wie bspw. den Einbezug einer juristischen Expertise. Eine Konkretisierung der Vorschläge ist aus empirischer Sicht möglich, erfordert jedoch auch eine interdisziplinäre Herangehensweise wie bspw. den Einbezug von juristischen Fachpersonen u.a.

A-1 Literaturverzeichnis

Bundesamt für Statistik (2019a): Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männer anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2016, B,S,S im Auftrag von BFS. Neuchâtel: BFS

Bundesamt für Statistik (2019b): Ergänzende Indikatoren zur Erwerbslosigkeit: Unterbeschäftigung und potenzielle zusätzliche Arbeitskräfte 2018. Neuchâtel: BFS

Bundesamt für Statistik (2019c): Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2016. Neuchâtel: BFS

Bundesamt für Statistik (2019d): Tiefelöhne in der Schweiz. BFS aktuell Juli 2019. Neuchâtel: BFS

Bundesamt für Statistik (2020): Definitionen Arbeit und Erwerb. Neuchâtel: BFS

Didier Froidevaux (2013): La mesure du revenu d'invalidité: une construction subjective base sur des statistiques [ESS]? in: Kieser, Ueli (Hrsg.): Validen- und Invalideneinkommen: Ecksteine, Kriterien und Elemente - Überlegungen zur Bestimmung des Invaliditätsgrades. St. Gallen: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IRP-HSG),

Guggisberg Jürg, Lichti Lena, Bischof Severin (2020): Die wirtschaftliche Situation von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 08/20, Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Guggisberg Jürg, Severin Bischof (2020): Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe - Analysen auf Basis der SHIVALV-Daten, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 08/20, Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

International Labour Office ILO (2012): International Standard Classification of Occupation ISCO-08 Volume I. Structure, group definitions and correspondence tables. Geneva : ILO

Pärli Kurt, Hug Julia, Petrik Andreas (2015): Arbeit, Krankheit, Invalidität. Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte. Bern: Stämpfli Verlag

A-2 Ausgewählte Tabellenlöhne LSE

Tabelle 9: Monatlicher Bruttolohn 2016 nach Berufsgruppe, Geschlecht und Median und Quartilsbereich

| Ge- schlecht | Skill Level | Berufshauptgruppen | Median (50%) | Q1 (25%) | Q3 (75%) | Abw. Q1 zu Q2 in % | Abw. Q3 zu Q2 in % |
|----------------------------------|-------------|--|-----------------|-------------|-------------|--------------------------|--------------------------|
| Männer und Frauen | Level 4 | 1 Führungskräfte | 9552 | 7479 | 12298 | -22% | 29% |
| | Level 3 | 2 Akademische Berufe | 8483 | 6785 | 10531 | -20% | 24% |
| | | 3 Techniker/innen und gleichrangige nichttechnische Berufe | 6920 | 5810 | 8242 | -16% | 19% |
| | Level 2 | 4 Bürokräfte und verwandte Berufe | 5850 | 4951 | 6858 | -15% | 17% |
| | | 5 Dienstleistungsberufe und Verkaufskräfte | 4859 | 4254 | 5977 | -12% | 23% |
| | | 6 Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei | 5209 | 4621 | 5952 | -11% | 14% |
| | | 7 Handwerks- und verwandte Berufe | 5758 | 5039 | 6512 | -12% | 13% |
| | Level 1 | 8 Bedienen von Anlagen u. Maschinen und Montageberufe | 5600 | 4830 | 6428 | -14% | 15% |
| | Level 1 | 9 Hilfsarbeitskräfte | 4974 | 4230 | 5802 | -15% | 17% |
| Männer | Level 4 | 1 Führungskräfte | 10171 | 8106 | 12948 | -20% | 27% |
| | Level 3 | 2 Akademische Berufe | 8886 | 7014 | 11093 | -21% | 25% |
| | | 3 Techniker/innen und gleichrangige nichttechnische Berufe | 7315 | 6167 | 8812 | -16% | 20% |
| | Level 2 | 4 Bürokräfte und verwandte Berufe | 5795 | 4913 | 6806 | -15% | 17% |
| | | 5 Dienstleistungsberufe und Verkaufskräfte | 5331 | 4458 | 6892 | -16% | 29% |
| | | 6 Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei | 5269 | 4661 | 5977 | -12% | 13% |
| | | 7 Handwerks- und verwandte Berufe | 5848 | 5166 | 6572 | -12% | 12% |
| | Level 1 | 8 Bedienen von Anlagen u. Maschinen und Montageberufe | 5723 | 4999 | 6535 | -13% | 14% |
| | Level 1 | 9 Hilfsarbeitskräfte | 5389 | 4687 | 6121 | -13% | 14% |
| Frauen | Level 4 | 1 Führungskräfte | 8086 | 6265 | 10357 | -23% | 28% |
| | Level 3 | 2 Akademische Berufe | 8045 | 6570 | 9761 | -18% | 21% |
| | | 3 Techniker/innen und gleichrangige nichttechnische Berufe | 6504 | 5494 | 7645 | -16% | 18% |
| | Level 2 | 4 Bürokräfte und verwandte Berufe | 5894 | 4972 | 6876 | -16% | 17% |
| | | 5 Dienstleistungsberufe und Verkaufskräfte | 4663 | 4171 | 5446 | -11% | 17% |
| | | 6 Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei | 4794 | 4249 | 5415 | -11% | 13% |
| | | 7 Handwerks- und verwandte Berufe | 4769 | 4202 | 5533 | -12% | 16% |
| | Level 1 | 8 Bedienen von Anlagen u. Maschinen und Montageberufe | 4604 | 3879 | 5262 | -16% | 14% |
| | Level 1 | 9 Hilfsarbeitskräfte | 4429 | 3835 | 5116 | -13% | 16% |

Standardisierter Monatslohn: Vollzeitäquivalent basierend auf 4 1/3 Wochen à 40 Arbeitsstunden.

Lohnkomponenten: Bruttolohn im Monat Oktober (inkl. Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung, Naturalleistungen, regelmässig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile), Entschädigung für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit, 1/12 vom 13. Monatslohn und 1/12 von den jährlichen Sonderzahlungen. Nicht berücksichtigt werden die Familienzulagen und die Kinderzulagen. Privater und öffentlicher Sektor zusammen, in Franken.

Quelle: BFS - STAT-TAB (Datenwürfel px-x-0304010000_205, Zusammenstellung BASS)

Tabelle 10: Monatlicher Bruttolohn Hilfsarbeitskräfte 2016 nach Berufsgruppe, Geschlecht und Median und Quartilsbereich

| Geschlecht | Differenzierung Hilfsarbeitskräfte | Median (50%) | Q1 (25%) | Q3 (75%) | Differenz Q1 zu Q2 in % | Differenz Q3 zu Q2 in % |
|------------------------------|--|-----------------|-------------|-------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Männer und Frauen | Hilfsarbeitskräfte Gesamt (Skilllevel 1) | 4974 | 4230 | 5802 | -15% | 17% |
| | 91 Reinigungspersonal und Hilfskräfte | 4193 | 3655 | 4821 | -13% | 15% |
| | 92 Hilfskräfte in Land-, Forstwirtschaft u. Fischerei | 4578 | 4063 | 5003 | -11% | 9% |
| | 93 Hilfskräfte im Bergbau, Bau, bei der Herstellung von Waren u. im Transportwesen | 5355 | 4665 | 5985 | -13% | 12% |
| | 94 Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung | 4121 | 3606 | 4714 | -12% | 14% |
| | 96 Abfallentsorgungspersonal und sonstige Hilfsarbeitskräfte | 5316 | 4473 | 6000 | -16% | 13% |
| Männer | Hilfsarbeitskräfte Gesamt (Skilllevel 1) | 5389 | 4687 | 6121 | -13% | 14% |
| | 91 Reinigungspersonal und Hilfskräfte | 4453 | 3869 | 5169 | -13% | 16% |
| | 92 Hilfskräfte in Land-, Forstwirtschaft u. Fischerei | 4618 | 4166 | 5085 | -10% | 10% |
| | 93 Hilfskräfte im Bergbau, Bau, bei der Herstellung von Waren u. im Transportwesen | 5550 | 4994 | 6171 | -10% | 11% |
| | 94 Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung | 3935 | 3567 | 4681 | -9% | 19% |
| | 96 Abfallentsorgungspersonal und sonstige Hilfsarbeitskräfte | 5413 | 4614 | 6036 | -15% | 12% |
| Frauen | Hilfsarbeitskräfte Gesamt (Skilllevel 1) | 4429 | 3835 | 5116 | -13% | 16% |
| | 91 Reinigungspersonal und Hilfskräfte | 4131 | 3613 | 4741 | -13% | 15% |
| | 92 Hilfskräfte in Land-, Forstwirtschaft u. Fischerei | [] | [] | [] | | |
| | 93 Hilfskräfte im Bergbau, Bau, bei der Herstellung von Waren u. im Transportwesen | 4456 | 3964 | 5044 | -11% | 13% |
| | 94 Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung | [] | [] | [] | | |
| | 96 Abfallentsorgungspersonal und sonstige Hilfsarbeitskräfte | 4629 | 4000 | 5683 | -14% | 23% |

Standardisierter Monatslohn: Vollzeitäquivalent basierend auf 4 1/3 Wochen à 40 Arbeitsstunden.

Lohnkomponenten: Bruttolohn im Monat Oktober (inkl. Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung, Naturalleistungen, regelmäßig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile), Entschädigung für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit, 1/12 vom 13. Monatslohn und 1/12 von den jährlichen Sonderzahlungen. Nicht berücksichtigt werden die Familienzulagen und die Kinderzulagen. Privater und öffentlicher Sektor zusammen, in Franken.

Quelle: BFS - STAT-TAB (Datenwürfel px-x-0304010000_205, Zusammenstellung BASS)

Tabelle 11: Monatlicher Bruttolohn Reinigungspersonal und Hilfskräfte (Berufsgruppe 91) 2016 Geschlecht, Alter, Grossregion und Median und Quartilsbereich

| Grossregion | Alter | Median (50%) | Q1 (25%) | Q3 (75%) | Differenz Q1 zu Q2 in % | Differenz Q3 zu Q2 in % |
|--------------------------|-----------------------|-----------------|-------------|-------------|----------------------------|----------------------------|
| Schweiz | Alter - Total | 4131 | 3613 | 4741 | -13% | 15% |
| | <=29 Jahre | 3790 | 3500 | 4234 | -8% | 12% |
| | 30-49 Jahre | 4000 | 3578 | 4597 | -11% | 15% |
| | > =50 Jahre | 4396 | 3776 | 4984 | -14% | 13% |
| Région lémanique | Alter - Total | 4121 | 3676 | 4779 | -11% | 16% |
| | <=29 Jahre | 3840 | 3584 | 4377 | -7% | 14% |
| | 30-49 Jahre | 3941 | 3608 | 4619 | -8% | 17% |
| | > =50 Jahre | 4339 | 3816 | 5079 | -12% | 17% |
| Espace Mittelland | Alter - Total | 4333 | 3877 | 4796 | -11% | 11% |
| | <=29 Jahre | 3877 | 3465 | 4295 | -11% | 11% |
| | 30-49 Jahre | 4274 | 3803 | 4651 | -11% | 9% |
| | > =50 Jahre | 4507 | 4062 | 4983 | -10% | 11% |
| Nordwestschweiz | Alter - Total | 4422 | 3815 | 4976 | -14% | 13% |
| | <=29 Jahre | 3920 | 3745 | 4375 | -4% | 12% |
| | 30-49 Jahre | 4264 | 3677 | 4799 | -14% | 13% |
| | > =50 Jahre | 4711 | 4038 | 5200 | -14% | 10% |
| Zürich | Alter - Total | 3853 | 3559 | 4452 | -8% | 16% |
| | <=29 Jahre | 3671 | 3488 | 4089 | -5% | 11% |
| | 30-49 Jahre | 3819 | 3550 | 4333 | -7% | 13% |
| | > =50 Jahre | 4025 | 3613 | 4793 | -10% | 19% |
| Ostschweiz | Alter - Total | 4368 | 3763 | 4880 | -14% | 12% |
| | <=29 Jahre | 3816 | 3567 | 4387 | -7% | 15% |
| | 30-49 Jahre | 4179 | 3661 | 4796 | -12% | 15% |
| | > =50 Jahre | 4571 | 3909 | 5034 | -14% | 10% |
| Zentralschweiz | Alter - Total | 4499 | 3930 | 5027 | -13% | 12% |
| | <=29 Jahre | 4150 | 3650 | 4333 | -12% | 4% |
| | 30-49 Jahre | 4327 | 3802 | 4867 | -12% | 12% |
| | > =50 Jahre | 4740 | 4219 | 5378 | -11% | 13% |
| Ticino | Alter - Total | 3727 | 3252 | 4396 | -13% | 18% |
| | <=29 Jahre | 3378 | 3051 | 3903 | -10% | 16% |
| | 30-49 Jahre | 3612 | 3200 | 4268 | -11% | 18% |
| | > =50 Jahre | 3871 | 3490 | 4642 | -10% | 20% |

Standardisierter Monatslohn: Vollzeitäquivalent basierend auf 4 1/3 Wochen à 40 Arbeitsstunden.

Lohnkomponenten: Bruttolohn im Monat Oktober (inkl. Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung, Naturalleistungen, regelmässig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile), Entschädigung für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit, 1/12 vom 13. Monatslohn und 1/12 von den jährlichen Sonderzahlungen. Nicht berücksichtigt werden die Familienzulagen und die Kinderzulagen. Privater und öffentlicher Sektor zusammen, in Franken.

Quelle: BFS - STAT-TAB (Datenwürfel px-x-0304010000_205, Zusammenstellung BASS)

Tabelle 12: Monatlicher Bruttolohn Frauen Bürokräfte und verwandte Berufe (Berufsgruppe 4) und Dienstleistungsberufe und Verkaufskräfte (Berufsgruppe 5 und Hilfskräfte (Berufsgruppe 91) 2016 nach Alter und Median und Quartilsbereich

| Berufsgruppe | Alter | Median (50%) | Q1 (25%) | Q3 (75%) | Differenz Q1 zu Q2 in % | Differenz Q3 zu Q2 in % |
|---|---------------|--------------|----------|----------|-------------------------|-------------------------|
| 4 Bürokräfte und verwandte Berufe | Alter - Total | 5894 | 4972 | 6876 | -16% | 17% |
| | <=29 Jahre | 4830 | 4337 | 5418 | -10% | 12% |
| | 30-49 Jahre | 5971 | 5128 | 6859 | -14% | 15% |
| | > =50 Jahre | 6430 | 5583 | 7402 | -13% | 15% |
| > 41 Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte | Alter - Total | 6058 | 5119 | 7030 | -16% | 16% |
| | <=29 Jahre | 4874 | 4400 | 5470 | -10% | 12% |
| | 30-49 Jahre | 6110 | 5307 | 6987 | -13% | 14% |
| | > =50 Jahre | 6565 | 5771 | 7527 | -12% | 15% |
| > 42 Bürokräfte mit Kundenkontakt | Alter - Total | 5250 | 4488 | 6072 | -15% | 16% |
| | <=29 Jahre | 4549 | 4158 | 5076 | -9% | 12% |
| | 30-49 Jahre | 5392 | 4642 | 6150 | -14% | 14% |
| | > =50 Jahre | 5979 | 5330 | 6683 | -11% | 12% |
| > 43 Bürokräfte Finanz- u. Rechnungswesen, Statistik und Materialwirtschaft | Alter - Total | 5426 | 4679 | 6599 | -14% | 22% |
| | <=29 Jahre | 4803 | 4332 | 5477 | -10% | 14% |
| | 30-49 Jahre | 5538 | 4723 | 6650 | -15% | 20% |
| | > =50 Jahre | 5813 | 4908 | 7014 | -16% | 21% |
| > 44 Sonstige Bürokräfte und verwandte Berufe | Alter - Total | 5671 | 4984 | 6464 | -12% | 14% |
| | <=29 Jahre | 5203 | 4714 | 5860 | -9% | 13% |
| | 30-49 Jahre | 5666 | 4939 | 6539 | -13% | 15% |
| | > =50 Jahre | 5856 | 5229 | 6794 | -11% | 16% |
| 5 Dienstleistungsberufe und Verkaufskräfte | Alter - Total | 4663 | 4171 | 5446 | -11% | 17% |
| | <=29 Jahre | 4358 | 3947 | 4873 | -9% | 12% |
| | 30-49 Jahre | 4719 | 4198 | 5569 | -11% | 18% |
| | > =50 Jahre | 4948 | 4382 | 5844 | -11% | 18% |
| > 51 Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen | Alter - Total | 4336 | 3861 | 4935 | -11% | 14% |
| | <=29 Jahre | 4077 | 3619 | 4459 | -11% | 9% |
| | 30-49 Jahre | 4365 | 3903 | 4950 | -11% | 13% |
| | > =50 Jahre | 4678 | 4133 | 5314 | -12% | 14% |
| > 52 Verkaufskräfte | Alter - Total | 4490 | 4160 | 4976 | -7% | 11% |
| | <=29 Jahre | 4331 | 4026 | 4658 | -7% | 8% |
| | 30-49 Jahre | 4550 | 4194 | 5117 | -8% | 12% |
| | > =50 Jahre | 4616 | 4279 | 5160 | -7% | 12% |
| > 53 Betreuungsberufe | Alter - Total | 5282 | 4703 | 6006 | -11% | 14% |
| | <=29 Jahre | 4791 | 4327 | 5256 | -10% | 10% |
| | 30-49 Jahre | 5400 | 4803 | 6094 | -11% | 13% |
| | > =50 Jahre | 5608 | 4980 | 6370 | -11% | 14% |
| > 54 Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete | Alter - Total | 5936 | 4965 | 7134 | -16% | 20% |
| | <=29 Jahre | 5439 | 4710 | 6498 | -13% | 19% |
| | 30-49 Jahre | 6436 | 5179 | 7530 | -20% | 17% |
| | > =50 Jahre | 5877 | 4940 | 6828 | -16% | 16% |

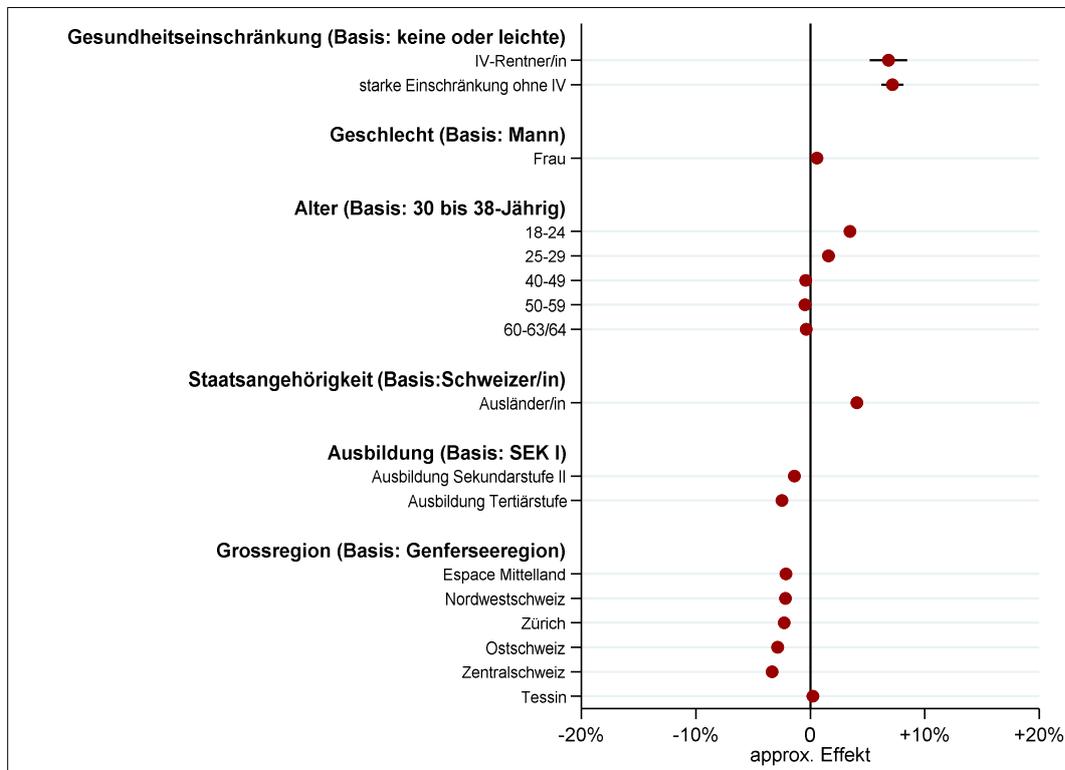
Standardisierter Monatslohn: Vollzeitäquivalent basierend auf 4 1/3 Wochen à 40 Arbeitsstunden.

Lohnkomponenten: Bruttolohn im Monat Oktober (inkl. Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung, Naturalleistungen, regelmässig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile), Entschädigung für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit, 1/12 vom 13. Monatslohn und 1/12 von den jährlichen Sonderzahlungen. Nicht berücksichtigt werden die Familienzulagen und die Kinderzulagen. Privater und öffentlicher Sektor zusammen, in Franken.

Quelle: BFS - STAT-TAB (Datenwürfel px-x-0304010000_205, Zusammenstellung BASS)

A-3 Anhang: Ergebnisse multivariate Regressionen zu Erwerbslosigkeit

Abbildung 15: Einflussfaktoren auf die Wahrscheinlichkeit erwerbslos gemäss ILO zu sein, am Total der Erwerbspersonen

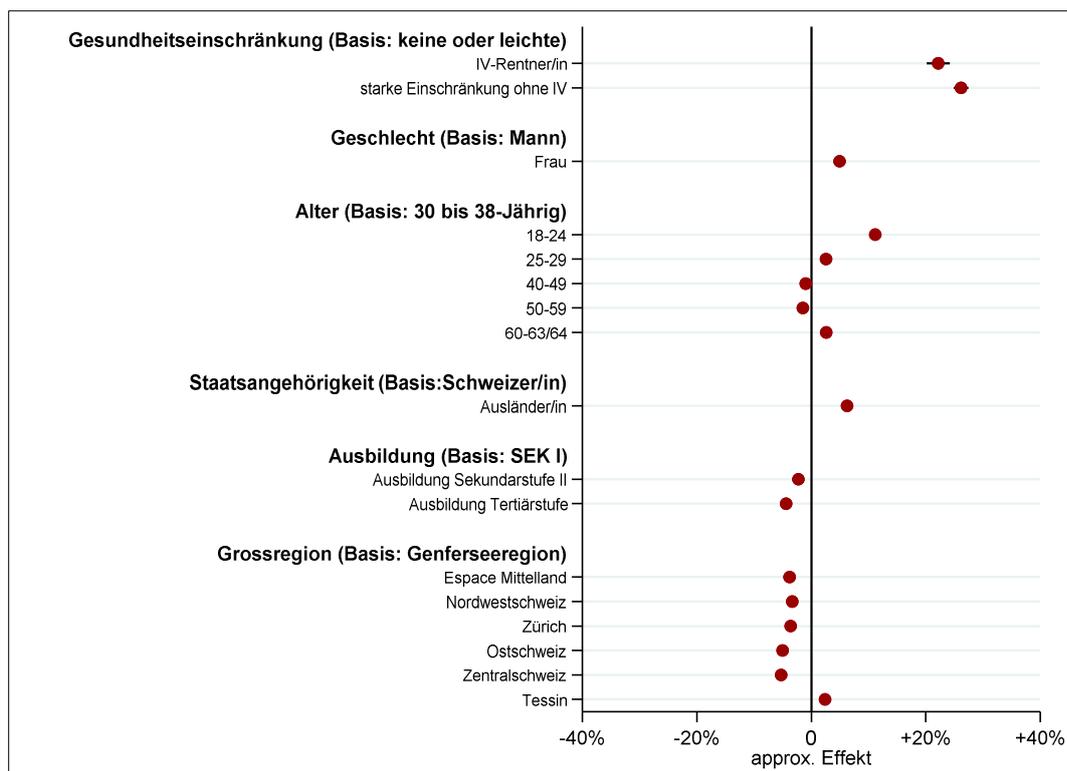


Anmerkungen: Die Punkte geben an, um wie viele Prozentpunkte sich die Wahrscheinlichkeit, erwerbslos zu sein im Vergleich zur Basiskategorie verändert. Die horizontalen Linien bei den Punkten entsprechen dem 95%-Konfidenzintervall. Schneidet dieses die vertikale Nulllinie, ist der entsprechende Faktor statistisch nicht signifikant. Werte über +/- 15% sind approximativ und dürften eher kleiner sein. Die Regressionsgleichung beinhaltet zudem die Grossregionen und das Jahr der Erhebung.

n ungewichtet = 408'541, gewichtet 4.4 Mio. Personen

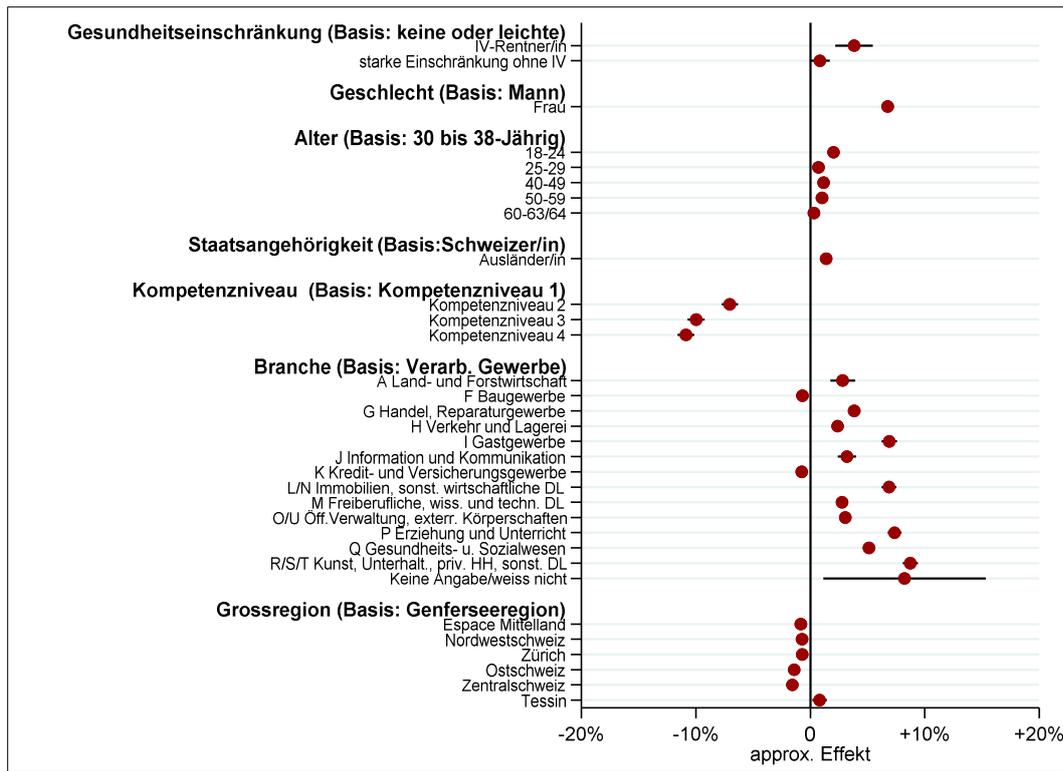
Quelle: SAKE 2010-2019 (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 16: Einflussfaktoren auf die Wahrscheinlichkeit erwerbslos zu sein oder gerne erwerbstätig zu sein, am Total der Erwerbspersonen (plus solchen die gerne erwerbstätig wären)



Anmerkungen: Die Punkte geben an, um wie viele Prozentpunkte sich die Wahrscheinlichkeit, erwerbslos oder gerne erwerbstätig zu sein im Vergleich zur Basiskategorie verändert. Die horizontalen Linien bei den Punkten entsprechen dem 95%-Konfidenzintervall. Schneidet dieses die vertikale Nulllinie, ist der entsprechende Faktor statistisch nicht signifikant. Werte über +/- 15% sind approximativ und dürften eher kleiner sein. Die Regressionsgleichung beinhaltet zudem die Grossregionen und das Jahr der Erhebung.
 n ungewichtet = 433'903, gewichtet 4.6 Mio. Personen
 Quelle: SAKE 2010-2019 (BFS), Berechnungen BASS

Abbildung 17: Einflussfaktoren auf die Wahrscheinlichkeit unterbeschäftigt zu sein



Anmerkungen: Die Punkte geben an, um wie viele Prozentpunkte sich die Wahrscheinlichkeit der Erwerbslosigkeit im Vergleich zur Basiskategorie verändert. Die horizontalen Linien bei den Punkten entsprechen dem 95%-Konfidenzintervall. Schneidet dieses die vertikale Nulllinie, ist der entsprechende Faktor statistisch nicht signifikant. Werte über +/- 15% sind approximativ und dürften eher kleiner sein. Die Regressionsgleichung beinhaltet zudem das Jahr der Erhebung.
 n ungewichtet = 316'404, gewichtet 3.4 Mio. Personen
 Quelle: SAKE 2010-2019 (BFS), Berechnungen BASS

A-4 Anhang: Zusätzliche Abbildungen und Tabellen

Die folgenden Grafiken geben einen differenzierten Einblick in die Lohnverteilung der im Bericht verwendeten Analysegrundgesamtheit und verschiedenen daraus gebildeten Subgruppen. Auf der horizontalen X-Achse sind die standardisierten Erwerbseinkommen pro Jahr abgetragen und auf der vertikalen Y-Achse ist die relative Häufigkeit der entsprechenden Einkommen abgebildet. Die Fläche unter der Kurve ist jeweils auf 1 normiert, da die Summe der relativen Häufigkeit pro Einkommensklasse 1 bzw. 100% ergibt. Je linkssteiler bzw. rechtsschiefer die Verteilung einer bestimmten Analysegruppe, umso mehr verhältnismässig tiefe Einkommen sind darin enthalten.

A-4.1 Differenzierte Betrachtung der Lohnverteilungen

Abbildung 18: Lohnverteilung drei Hauptgruppen nach Gesundheitszustand

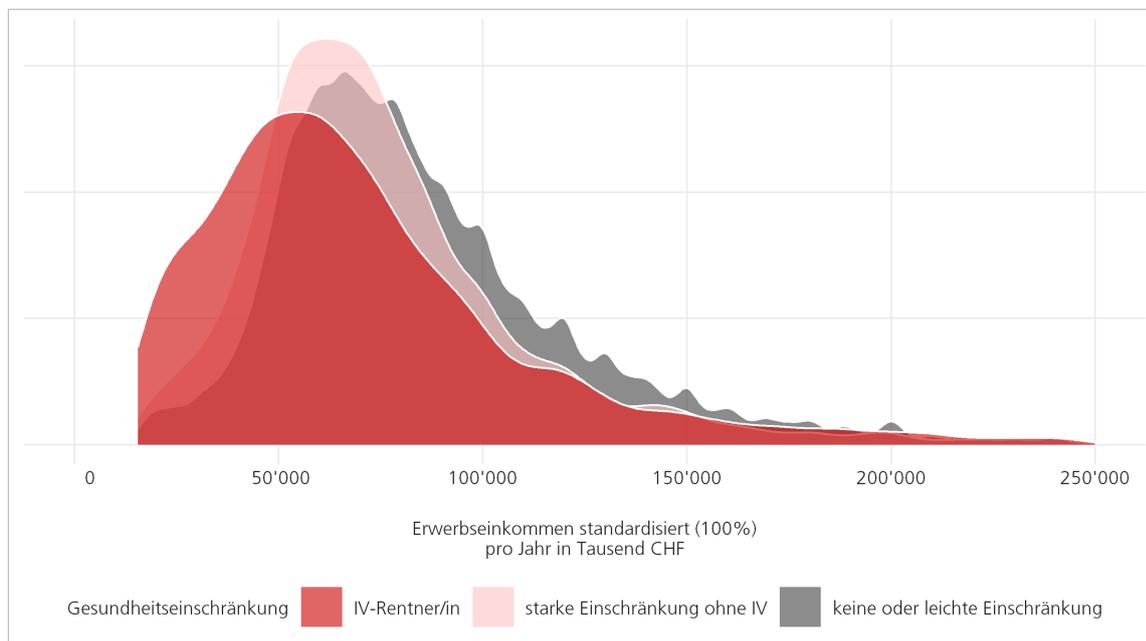
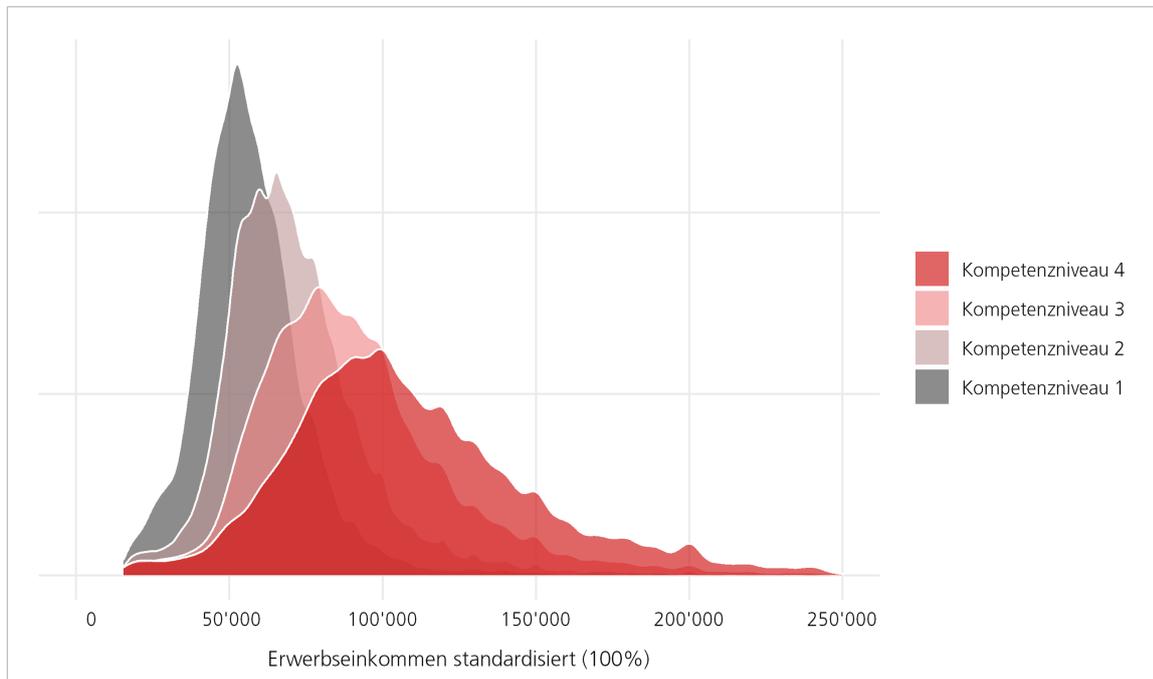
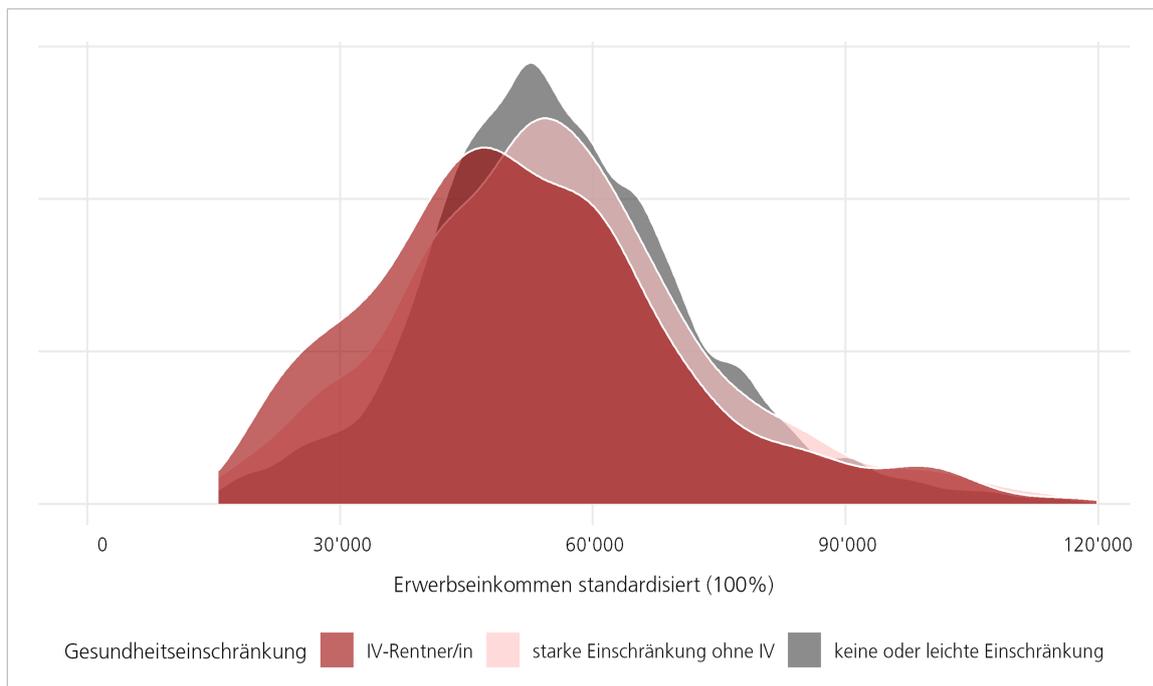


Abbildung 19: Lohnverteilung nach Kompetenzniveau



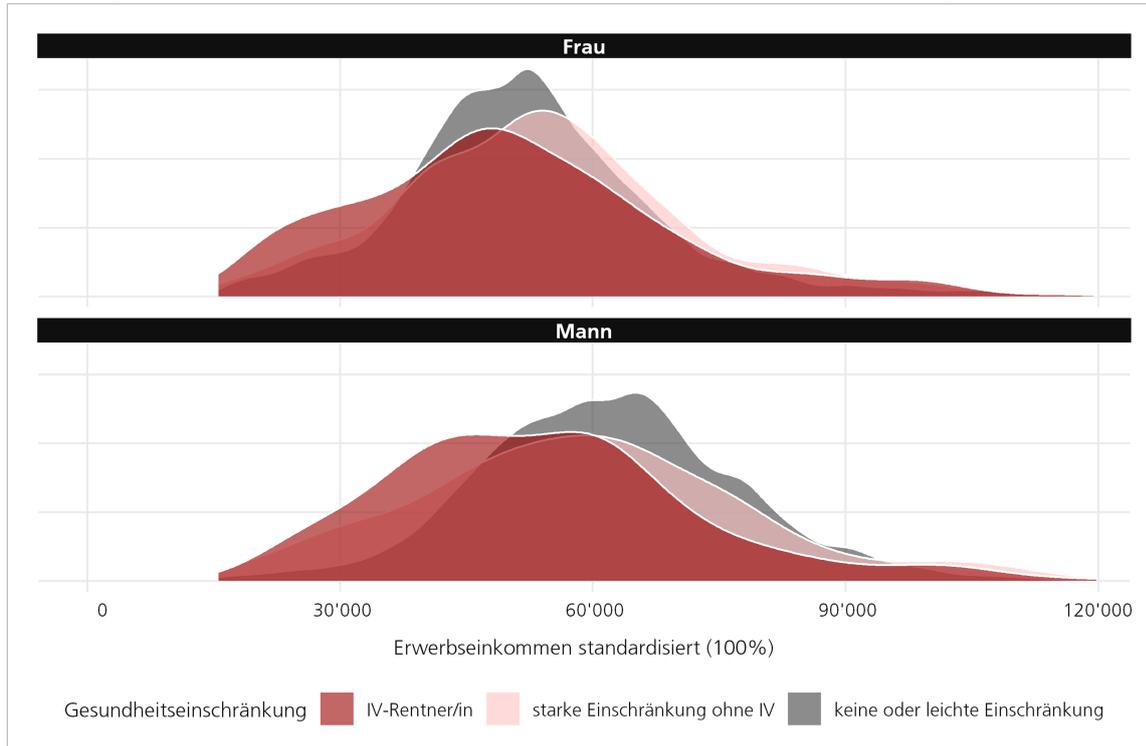
Quelle: SESAM 2010-2019 (BFS). Berechnungen BASS

Abbildung 20: Lohnverteilung Kompetenzniveau 1 nach Gesundheitseinschränkung



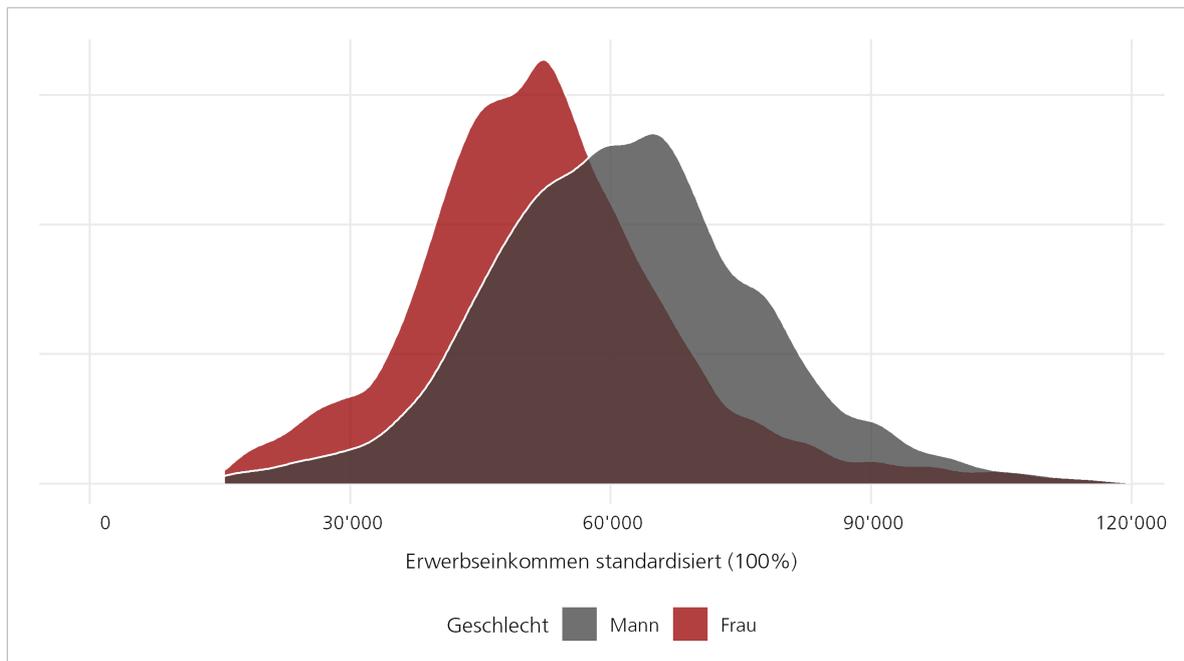
Quelle: SESAM 2010-2019 (BFS). Berechnungen BASS

Abbildung 21: Lohnverteilung Kompetenzniveau 1 nach Gesundheitseinschränkung und Geschlecht



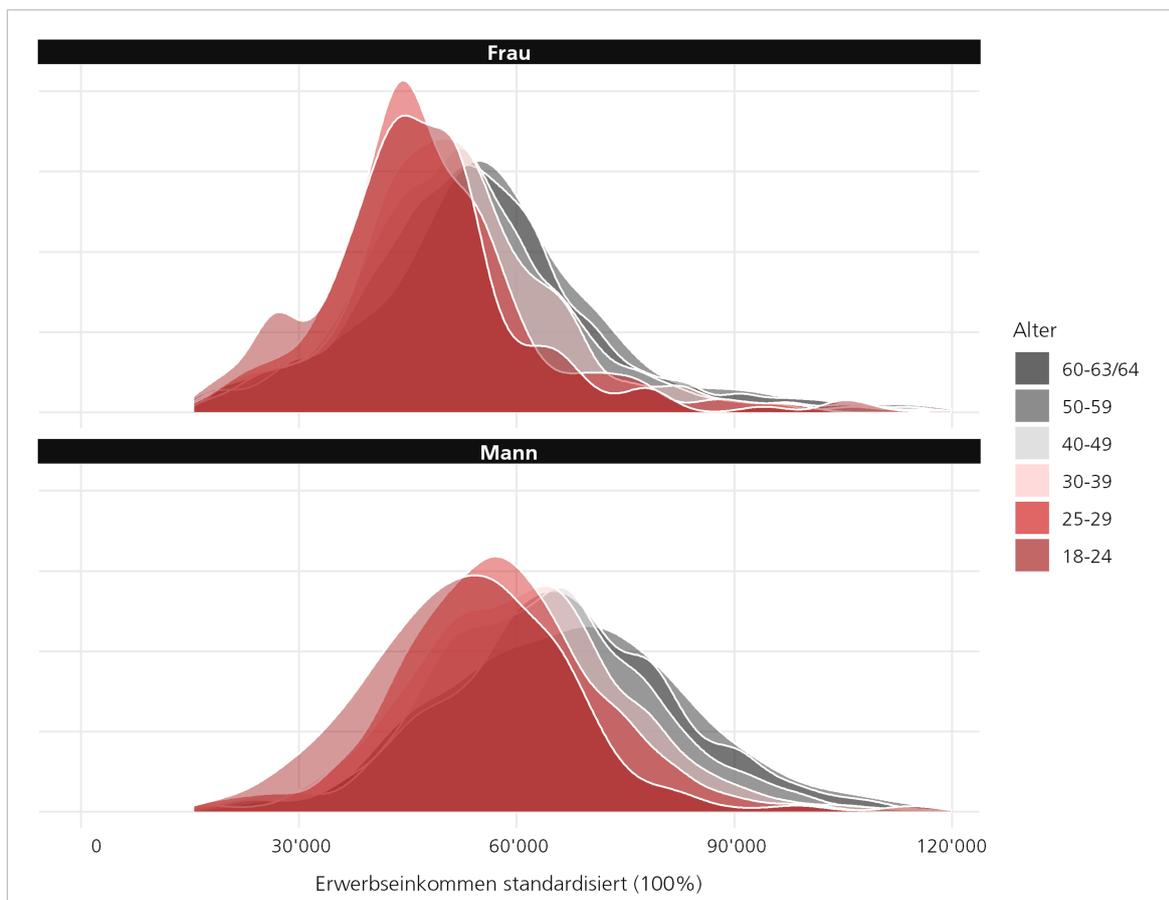
Quelle: SESAM 2010-2019 (BFS). Berechnungen BASS

Abbildung 22: Lohnverteilung Kompetenzniveau 1 nach Geschlecht



Quelle: SESAM 2010-2019 (BFS). Berechnungen BASS

Abbildung 23: Lohnverteilung Kompetenzniveau 1 nach Alter und Geschlecht



Quelle: SESAM 2010-2019 (BFS). Berechnungen BASS

A-4.2 Anhang: Zusätzliche Tabellen

Tabelle 13: Berufe mit Kompetenzniveau 1. Anteilswerte nach Geschlecht

| | Frauen | Männer |
|---|--------|--------|
| 9000. Hilfsarbeitskräfte, onA | 0.3% | 2.5% |
| 9111. Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Privathaushalten | 31.7% | 4.0% |
| 9112. Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Büros, Hotels und anderen Einricht | 37.9% | 11.1% |
| 9121. Handwäscher und Handbügler | 1.1% | 0.1% |
| 9122. Fahrzeugreiniger | 0.1% | 0.8% |
| 9123. Fensterputzer | 0.0% | 0.1% |
| 9129. Sonstiges Reinigungspersonal | 0.1% | 0.3% |
| 9211. Hilfsarbeiter im Gemüse- und Obstbau | 0.3% | 0.6% |
| 9212. Hilfsarbeiter in der Tierhaltung | 0.1% | 0.1% |
| 9213. Hilfsarbeiter in Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) | 2.0% | 3.5% |
| 9214. Hilfsarbeiter im Gartenbau | 0.3% | 2.2% |
| 9215. Hilfsarbeiter in der Forstwirtschaft | 0.0% | 0.0% |
| 9216. Hilfsarbeiter in der Fischerei und Aquakultur | 0.0% | 0.0% |
| 9310. Hilfsarbeiter im Bergbau und im Bau, onA | 0.1% | 0.1% |
| 9311. Hilfsarbeiter im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden | 0.0% | 0.3% |
| 9312. Hilfsarbeiter im Tiefbau | 0.5% | 9.6% |
| 9313. Hilfsarbeiter im Hochbau | 0.4% | 15.6% |
| 9321. Verpacker | 0.5% | 0.3% |
| 9329. Hilfsarbeiter bei der Herstellung von Waren, anderweitig nicht genannt | 8.9% | 15.3% |
| 9331. Führer von Handwagen und pedalbetriebenen Fahrzeugen | 0.0% | 0.2% |
| 9332. Führer von Fahrzeugen und Maschinen mit Zugtierantrieb | 0.0% | 0.0% |
| 9333. Frachtarbeiter und verwandte Berufe | 1.8% | 7.6% |
| 9334. Regalbetreuer und -auffüller | 0.1% | 0.3% |
| 9410. Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung, onA | 0.8% | 1.1% |
| 9411. Zubereiter von Fast Food und anderen Imbissen | 0.0% | 2.0% |
| 9412. Hilfsköche und Küchengehilfen | 9.3% | 11.5% |
| 9520. Strassenverkäufer (ohne Lebensmittel) | 0.0% | 0.0% |
| 9610. Abfallentsorgungsarbeiter, onA | 0.0% | 0.4% |
| 9611. Arbeiter in der Abfall- und Wertstoffsammlung | 0.1% | 0.6% |
| 9612. Arbeiter in der Abfallsortierung | 0.1% | 1.5% |
| 9613. Strassenkehrer und verwandte Berufe | 0.0% | 1.6% |
| 9620. Sonstige Hilfsarbeitskräfte, onA | 0.1% | 0.5% |
| 9621. Boten, Paketauslieferer und Gepäckträger | 2.4% | 4.7% |
| 9622. Gelegenheitsarbeiter | 0.0% | 0.0% |
| 9623. Zählerableser, Automatenbefüller und -kassierer | 0.3% | 0.3% |
| 9629. Hilfsarbeitskräfte, anderweitig nicht genannt | 0.8% | 1.2% |
| Total | 100.0% | 100.0% |